

H. Empirie der Tierquälerei: Strafprozessuale und veterinärbehördliche Ahndung von Tierschutzstraftaten

I. Wissenschaftliches Anliegen der Untersuchung

Die rechtstheoretische Relevanz der Amtstierärzte, die als „Wächter auf Posten gestellt“ sein sollen, wäre weitgehend bedeutungslos, wenn dieser Theorie eine Praxis entgegenstünde, die ein erhebliches Defizit im Vollzug eben jener Aufgabe aufwiese. Genauso aber lautet der weit verbreitete Vorwurf des „Vollzugsdefizits“ hinsichtlich der Umsetzung der Schutz- und Strafnormen des Tierschutzgesetzes gegenüber den Amtsveterinären⁸²².

Seitens der Amtsveterinäre hingegen wird teilweise der Vorwurf gegenüber Staatsanwaltschaften und Strafgerichten erhoben, gemeldete Tierschutzstraftaten würden nicht oder nicht angemessen verfolgt und es würden, wenn überhaupt, viel zu geringe Strafen verhängt, zudem seien die Verfahren überlang⁸²³.

Die Überwachung der Einhaltung der Normen des Tierschutzgesetzes obliegt im verwaltungsrechtlichen Bereich vorallem den Amtsveterinären (siehe §§ 16, 16a TierSchG); die ihnen obliegenden Aufgaben dienen der Abwehr von Tieren drohenden Gefahren⁸²⁴. Im strafrechtlichen Zusammenhang (siehe § 17 TierSchG) ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaften und der Gerichte, das Gesetz zu „vollziehen“, d.h. bei Verdacht einer Straftat einzuschreiten (Legalitätsprinzip, vgl. §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO) und ggf. entsprechende Strafen zu verhängen. Insofern sind diese beiden Bereiche (Prävention und Repression im Umgang mit Verstößen gegen Tierschutznormen) Gegenstand des wissenschaftlichen Interesses hinsichtlich des Vollzugs des Tierschutzgesetzes.

Systematische bzw. umfangreichere empirische Untersuchungen dieser Fragen existieren bis dato nicht. Ziel dieser Arbeit ist insofern eine erste Bestandsaufnahme dieser Sachverhalte in Form einer quantitativen und qualitativen Untersuchung hinsichtlich der Frage des Vorliegens eines „Vollzugsdefizits“ bei der Kontrolle, Ahndung und Verfolgung von Ver-

822 Siehe etwa: *Kemper*, Rechtsgutachten, S. 7f.

823 Siehe etwa: Thünen Working Paper 41, S. 11ff.

824 Siehe dazu etwa: Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a Rn 5; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a Rn 2.

stößen im Rahmen des Tierschutzgesetzes seitens Veterinärverwaltung, Staatsanwaltschaft und Gerichten, einschließlich der Frage eventueller strafbarer Verstöße von Amtsveterinären durch Unterlassen, durchzuführen.

Bei Beginn der Datenerhebung wurden folgende Thesen aufgestellt:

- Die Veterinärbehörden ermitteln Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (tendenziell) nicht angemessen und erlassen Anordnungen nicht im erforderlichen Maße, wodurch weitere Verstöße, auch im strafbaren Bereich, ermöglicht werden.
- Dieses potentiell strafbare Unterlassen der Amtsveterinäre wird von Staatsanwaltschaften und Gerichten nicht angemessen verfolgt und sanktioniert.
- Tierschutzstraftaten (§ 17 TierSchG) werden seitens Staatsanwaltschaft und Gerichten nicht angemessen geahndet.

Diese Hypothesen sollen im Folgenden untersucht werden. Daneben soll eine allgemeine Bestandsaufnahme des Vollzugs des Tierschutzgesetzes durch Veterinärbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte erfolgen.

II. Untersuchungsgegenstand

Ursprünglich geplant war eine zweiteilige Datenerhebung in Form von

1. einer Befragung der Amtstierärzte mittels Fragebogen
2. einer Analyse von Strafakten der Staatsanwaltschaften.

Da sich das zu 1.) geplante Vorgehen als derzeit nur schwerlich durchführbar erwies⁸²⁵ und sich zu diesem Zeitpunkt die Datenerhebung zu 2.) schon in fortgeschrittenem Stadium befand und sich hier abzeichnete, dass eine Vielzahl auch für die Fragestellungen hinsichtlich der Amtsveterinäre relevanter Daten gewonnen werden konnte, wurde angesichts des mit einer Einzelbefragung von Amtsveterinären verbundenen Mehraufwandes

825 Es wurde hier angesichts der bundesweit großen Anzahl von Veterinärämtern zwecks Koordinierung Kontakt mit dem *Bundesverband der Beamteten Tierärzte* aufgenommen und angefragt, ob von dortiger Seite eine koordinierende Unterstützung der Befragung der Mitglieder möglich wäre. Nach einem persönlichen Gespräch mit einem Vorstandsmitglied des Bundesverbandes wurde eine vollumfängliche Unterstützung, u.a. durch Verbreiten der Befragung in Mitglieder-rundschreiben, im Internet etc. zugesagt. Leider brach dann einige Zeit nach dieser Zusage der Kontakt ab, d.h. weder dieses Vorstandsmitglied noch der Vorsitzende des Bundesverbandes konnten erreicht werden, wobei alle Kommunikationswege ausgeschöpft wurden.

beschlossen, die Untersuchung auf die Analyse der Akten der Staatsanwaltschaften zu beschränken.

Als Erhebungszeitraum wurden die Jahrgänge 2010 – 2014 ausgewählt (= 5 Jahre). Es war geplant, eine möglichst hohe Anzahl von Verfahren (mindestens $n=150$) aus verschiedenen Bundesländern auszuwerten.

Insofern wurden die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen ausgewählt. Hintergrund dieser Auswahl waren die Kriterien eines möglichst großen Tierhaltungsvorkommens sowie die Anzahl der zu erwartenden verwertbaren Fälle (Akten); ebenso war eine Streuung der Fälle über verschiedene Regionen bundesweit erwünscht.

Zur Analyse vorgesehen waren alle Strafverfahren, die Vergehen gemäß § 17 TierSchG bzw. §§ 16,16a, 17 TierSchG, § 13 StGB zum Gegenstand hatten. Verfahren gegen Unbekannt wurden ausgeschlossen, da hier zu erwarten war, dass viele relevante Variablen nicht zur Verfügung stehen würden.

Eingang in die Untersuchung fanden letztlich 192 Akten (= Fälle) aus allen drei Bundesländern, wobei quantitativ die Fälle aus Nordrhein-Westfalen überwogen ($n=140$), was möglicherweise mit der regionalen Nähe des Dissertationslehrstuhls zu erklären ist.

Gegenstand der Untersuchung war die gesamte Ermittlungsakte einschließlich aller vorliegenden Urteile (d.h. Anzeige, Verfügungen der Staatsanwaltschaft, insbesondere Einstellungsverfügungen, Stellungnahmen des Veterinäramts etc.). Akten, die keinen hinreichenden Informationsgehalt aufwiesen oder fälschlicherweise unter § 17 TierSchG geführt wurden, wurden nicht verwertet.

Hinsichtlich des Täterkreises wurden Verfahren gegen Amtsveterinäre, private Tierhalter, gewerbliche Tierhalter, Transporteinrichtungen und Dritte (d.h. Personen, die keine Tierhalter sind oder gewerblich mit Tieren umgehen) erfasst⁸²⁶.

Soweit sich der Akte valide Informationen hinsichtlich potentieller Strafbarkeit von Amtsveterinären entnehmen ließen, wurden auch diese verwertet.

826 In den wenigen Fällen ($n=8$) mehrerer Beschuldigter wurden im Interesse der Übersichtlichkeit nur die Variablen hinsichtlich eines der Täter ausgewertet, grundsätzlich wurde dabei demjenigen Fall mit dem quantitativ und qualitativ höheren Informationsgehalt der Vorzug gegeben.

III. Vorgehen

Es wurden alle jeweiligen Generalstaatsanwaltschaften der drei Bundesländer angeschrieben:

Nordrhein-Westfalen: Köln, Düsseldorf, Hamm

Bayern: München, Bamberg, Nürnberg

Niedersachsen: Oldenburg, Braunschweig, Celle.

Da angesichts des relativ hohen Bearbeitungsaufwandes davon ausgegangen werden musste, dass eine Auswertung der Fragestellungen durch die Staatsanwaltschaften nicht möglich sein würde, wurden die Generalstaatsanwaltschaften gebeten, die einschlägigen Aktenzeichen mitzuteilen, soweit dies möglich war⁸²⁷, damit diese dann von den Staatsanwaltschaften direkt angefordert werden konnten.

Da eine eigene Ermittlung der einschlägigen Aktenzeichen den meisten Generalstaatsanwaltschaften nicht möglich war, informierte die Mehrzahl daraufhin die betroffenen Staatsanwaltschaften mit der Bitte, mit der Verfasserin dieser Arbeit Kontakt aufzunehmen. In der Folge wurden die entsprechenden Akten von den Staatsanwaltschaften übersandt oder es wurde vor Ort Einsicht genommen. Die Akten wurden mittels Zufallsverfahren ausgewählt, sofern eine Auswahl nicht schon durch die jeweilige Staatsanwaltschaft erfolgt war⁸²⁸. Die Generalstaatsanwaltschaften wurden ab November 2015 bis Januar 2016 angeschrieben; die Übersendung der Akten durch die Staatsanwaltschaften bzw. die Einsichtnahme erfolgte ab Februar 2016 bis Oktober 2016, die Auswertung wurde im Januar 2017 beendet. Insgesamt haben sich 22 Staatsanwaltschaften an der Untersuchung beteiligt⁸²⁹.

Die Auswertung der Akten erfolgte mithilfe eines zuvor erstellten Fragebogens⁸³⁰.

827 Etwa durch Verwendung des „MESTA“ Systems, ein technisches System zur Unterstützung der Verfahrensverwaltung, das u.a. vom Land Nordrhein-Westfalen verwendet wird.

828 Konkret übersandten die Staatsanwaltschaften eine Auflistung der einschlägigen Aktenzeichen unter Angabe der Anzahl an Akten, die übersandt werden könnten. Die Akten wurden dann unter Verwendung des wissenschaftlichen Zufalls-generators „research randomizer“ (<https://www.randomizer.org/>) ausgewählt. Der Anteil an Akten, die durch die Staatsanwaltschaften unaufgefordert übermittelt wurde, betrug unter 10 % der ausgewerteten Fälle. Teilweise wurden die Akten mit der Mitteilung übersandt, es handle sich um sämtliche einschlägige Akten im Untersuchungszeitraum.

829 Nach Bundesländern: NRW:12, Bayern: 6, Niedersachsen: 3.

830 Jede Akte = 1 Fragebogen; Fragebogen: siehe Anhang Erhebungsbogen, S. 303.

Im Rahmen dieses Fragebogens wurden folgende Informationen abgefragt:

- Jahrgang und Aktenzeichen⁸³¹
- Bundesland
- Tatbestand
- Anzeigeerstatte
- Tatverdächtiger
- Tatvorwurf
- Tierschutzrechtliche Beurteilung (durch Veterinäramt)
- Von der Veterinärbehörde empfohlene/angeordnete Maßnahmen
- Vorstrafen
- Beantragte Strafe seitens Staatsanwaltschaft
- Verfahrensausgang
- Rechtsmittel
- Maßnahmen bzw. unterlassene Maßnahmen des Veterinäramtes
- Verfahrenbeginn und -ende⁸³²
- Sonstige Anmerkungen

Diese Fragestellungen wurden sodann zwecks statistischer und qualitativer Analyse in Variablen transformiert, die einer Auswertung mittels der Software SPSS (Statistical Package for the Social Sciences)⁸³³ zugänglich waren; ebenso wurden einige weitere Variablen aus den mittels Fragebogen gewonnenen Informationen extrahiert.

Als weitere Variablen wurden so definiert:

- Animal Hoarding⁸³⁴
- Verhängung eines Tierhaltungsverbots

831 Nur für die interne Zuordnung.

832 Es war ursprünglich geplant auch Daten zur Verfahrensdauer auszuwerten. Im Verlauf der Auswertung zeigte sich dann gleichwohl, dass die überwiegende Mehrzahl der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft, d.h. nicht durch Urteil erledigt werden, hier jedoch keine differenzierten Vergleichswerte anderer Strafverfahren vorliegen. Die probeweise Berechnung der Verfahrenslänge sämtlicher Erledigungsarten (inklusive Urteil) ergab zudem eine derart hohe Standardabweichung (ca. 6 Monate), dass eine Interpretation ohnehin sehr schwierig ist. Insofern wurde beschlossen, auf die Auswertung dieser Variable zu verzichten.

833 Eine Statistiksoftware, welche die Analyse und Interpretation größerer Datenmengen ermöglicht.

834 Das Animal Hoarding (Tierhaltungssucht) ist das krankhafte Sammeln und Halten von Tieren in typischerweise großer Anzahl. Nachdem sich während der Aktenanalyse unerwartet relativ viele Fälle dieser Problematik ergaben, wurde beschlossen, diesen Sachverhalt gesondert zu erfassen, zumal der Umgang mit die-

Unter Verwendung von SPSS wurden insgesamt 23 Variablen definiert, wobei jede Akte einen Fall darstellt (n= 192).

Eine genaue Erläuterung der zur Analyse und zur Feststellung möglicher Zusammenhänge zwischen verschiedenen Variablen angewandten Methoden findet sich nachfolgend unter Punkt 15.) „Zusammenhang zwischen verschiedenen Variablen“⁸³⁵.

Die Ergebnisse der Untersuchung und Analyse werden im folgenden Kapitel dargelegt. Im Anschluss werden im Sinne einer qualitativen Analyse ausgewählte Fälle einzeln analysiert, wobei Problematiken der Entscheidungen von Amtsveterinären und Staatsanwaltschaften im Mittelpunkt stehen.

IV. Ergebnisse der Straftatenanalyse

Nachfolgend werden die durch die Aktenanalyse gewonnen Informationen dargestellt und ausgewertet. Bei einzelnen Fragestellungen wurden vom statistischen Bundesamt erhobene Daten zum Vergleich herangezogen. Vergleiche dieser Art sind allerdings nicht unproblematisch. Probleme ergeben sich insbesondere aus den unterschiedlichen Strafraumen sowie dem jeweils unterschiedlichen Deliktscharakter.

Nichtsdestotrotz können die hier vergleichsweise herangezogenen Daten wertvolle Indizien hinsichtlich der jeweiligen Behandlung der Delikte durch Staatsanwaltschaften und Gerichte liefern⁸³⁶.

Im Folgenden werden zunächst einige allgemeine Daten dargestellt (Bundesland, Anzeigerstatter etc.) bevor dann auf Schwerpunktvariablen (Maßnahmen Veterinäramt, Verfahrensausgang etc.) sowie Beziehungen einzelner Variablen zueinander eingegangen wird.

1. Regionale Verteilung der erhobenen Daten

Von den 192 für die vorliegende Untersuchung erfassten Fällen (Akten) stammen 72,92 % (140 Fälle) aus Nordrhein-Westfalen. Die Staatsanwaltschaften stellten hier deutlich mehr Akten zur Verfügung, als die anderer

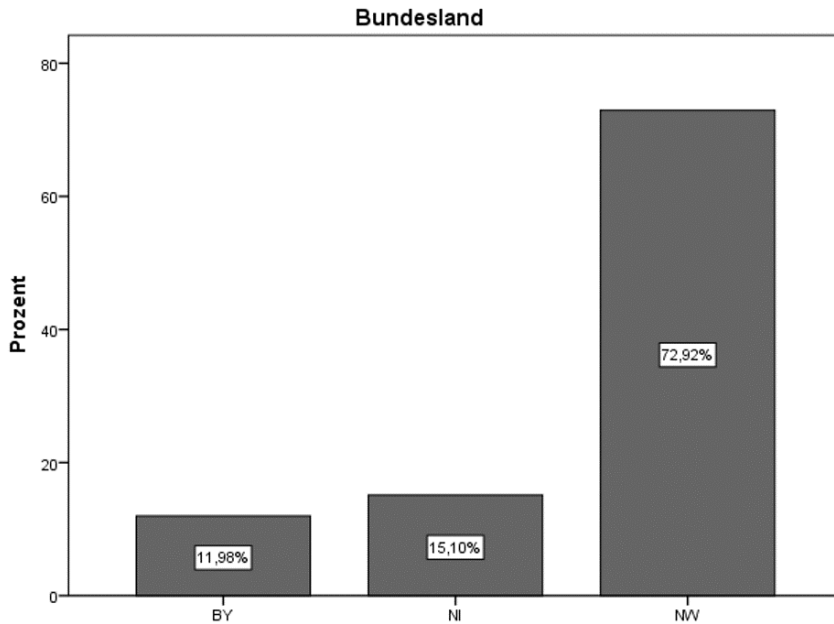
ser psychischen Störung sowohl Veterinärämtern als auch Staatsanwaltschaften offenbar Probleme bereitet, siehe dazu ausführlich unten, S. 277ff.

835 Siehe unten S. 218ff.

836 Näheres siehe im Folgenden bei den jeweiligen Variablen.

Bundesländer, was sich möglicherweise mit dem Standort des Lehrstuhls erklären lässt. Aus Niedersachsen wurden 29 Akten ausgewertet (15,10 %) und aus Bayern 23 Akten (11,98 %).

Abb. 1: Anteil der ausgewerteten Akten nach Bundesland

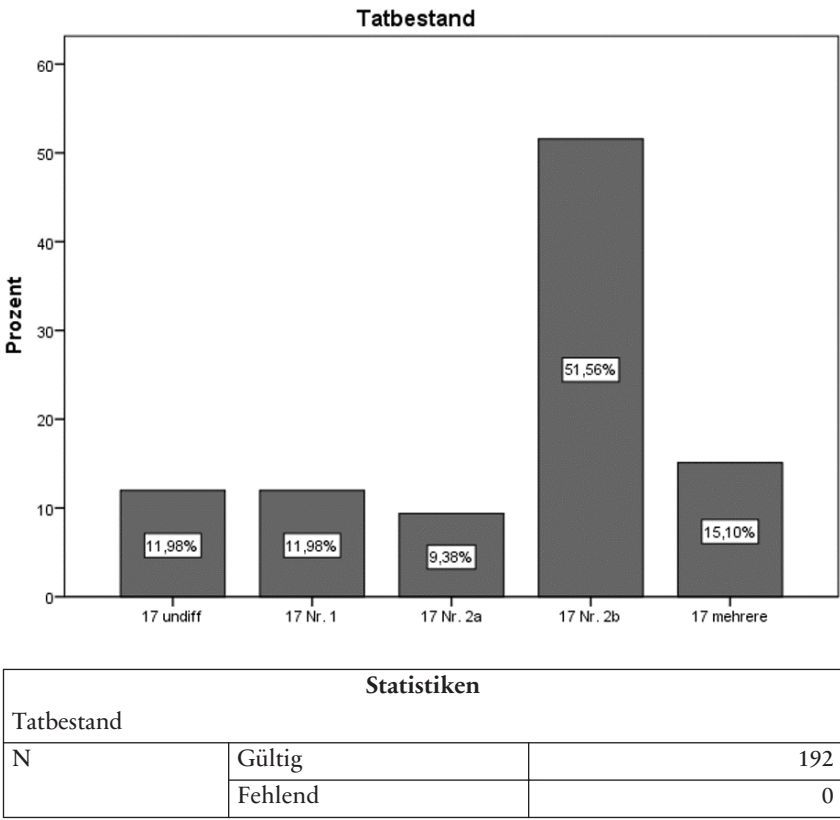


Statistiken		
Bundesland		
N	Gültig	192
	Fehlend	0

2. Anteil der einschlägigen Tatbestandsalternativen

§ 17 TierSchG sieht insgesamt drei Alternativen der Tatbestandsverwirklichung vor: gemäß Nr. 1 die Tötung eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund, gemäß Nr. 2a das Zufügen erheblicher Schmerzen oder Leiden aus Roheit, sowie gemäß Nr. 2b das Zufügen länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden.

Abb. 2: Verteilung der Alternativen des § 17 TierSchG⁸³⁷



Wie sich Abb. 2 entnehmen lässt, dominiert bei der Häufigkeit der Alternativen des § 17 TierSchG klar die Nr. 2b (Zufügen länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden) mit 51,56 % (99 Fälle). Auffällig ist der relativ hohe Anteil an Verfahren, die pauschal unter „§ 17 TierSchG“ geführt wurden und bei denen keine nähere Differenzierung nach Tatbestandsalternativen vorgenommen wurde.

Demnach waren Verfahren, die undifferenziert unter § 17 TierSchG geführt wurden, mit 11,98 % (23 Fälle) vertreten. In gleicher Häufigkeit war die Tötung ohne vernünftigen Grund (§ 17 Nr. 1 TierSchG) mit 11,98 %

837 Grundlage der Zuordnung war die Einordnung durch die jeweilige Staatsanwaltschaft.

(23 Fälle) gegeben. Knapp dahinter liegt schließlich die rohe Tiermisshandlung (§ 17 Nr. 1a TierSchG) mit 9,38 % (18 Fälle).

Mehrere Alternativen des § 17 TierSchG im Sinne von Tateinheit oder Tatmehrheit waren bei 15,10 % (= 29 Fälle) der Verfahren betroffen.

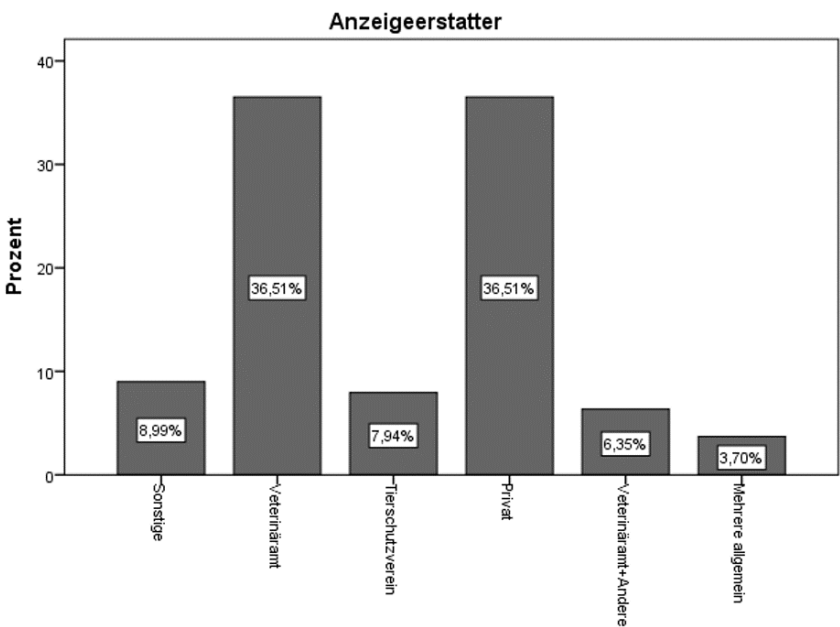
Über die Gründe der starken Dominanz des § 17 Nr. 2b TierSchG kann an dieser Stelle nur spekuliert werden. Ungeachtet der möglicherweise komplexen Ursachen für diese Verteilung kann angenommen werden, dass die Erfassung des objektiven Unrechtsgehalt (Länge bzw. Wiederholung der Leiden) wesentlich einfacher festzustellen und zu beweisen ist, als der stark subjektive „Gesinnungstatbestand“ des § 17 Nr. 2a TierSchG und diese Tatsache wahrscheinlich auch kausal zu dem hier vorgefundenen Ergebnis beiträgt.

Problematisch ist der Anteil der undifferenziert unter § 17 TierSchG geführten Verfahren. Ausgeschlossen werden kann, dass die Zuordnung nicht möglich war; dies gilt insbesondere für die Differenzierung nach Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG. Es steht außer Frage, dass eine Subsumption unter die jeweiligen Alternativen bzw. die Feststellung von möglichen Konkurrenzen erforderlich ist, um Art und Ausmaß der tatbestandsmäßigen Rechtsgutverletzung, die zentraler Punkt jeder Strafzumessung ist, zu bestimmen. Zumindest mitursächlich für diese fehlende Differenzierung dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit der Umstand sein, dass § 17 TierSchG in all seinen Alternativen denselben Strafraum festlegt. Leider kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Verzicht auf eine weitere Differenzierung auf dem Umstand beruht, dass der Tatbestand von Staatsanwaltschaften und Gerichten deutlich weniger ernst genommen wird, als andere Delikte.

3. Anzeige der Straftat durch verschiedene Personenkreise

Bezüglich der Frage, durch wen die Anzeige jeweils erstattet wurde, konnten insgesamt fünf Gruppen von Anzeigerstattern identifiziert werden, nämlich: Privatpersonen, Tierschutzvereine, das Veterinäramt, das Veterinäramt nebst einem anderen Anzeigerstatter, Mehrere (andere) Anzeigerstatter, z.B. Privatperson und Ordnungsamt, sowie Sonstige, z.B. Polizeibeamte. Abb. 3 zeigt die Häufigkeitsverteilung der benannten Gruppen auf.

Abb. 3: Anzeigerstatter



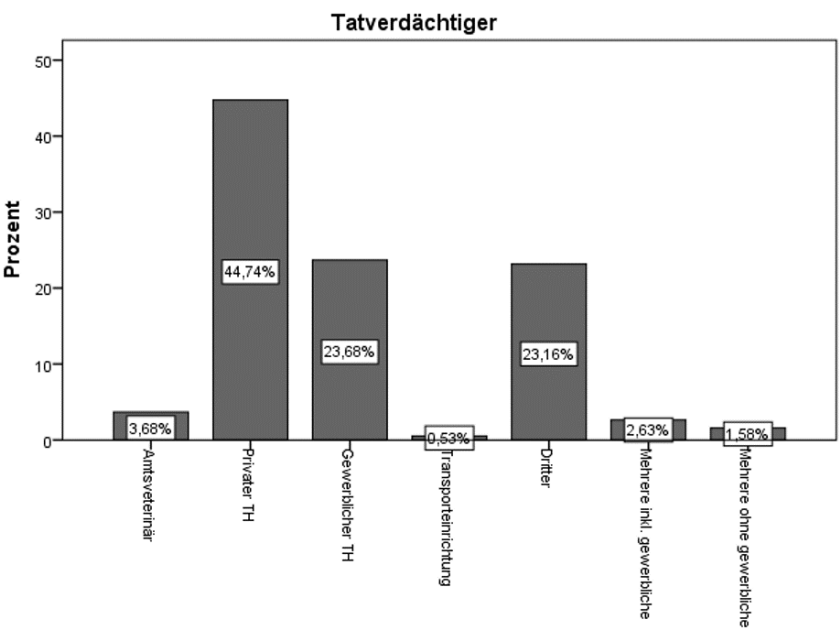
Statistiken		
Anzeigerstatter		
N	Gültig	189
	Fehlend	3

Wenig überraschend zeigt sich, dass der Großteil der Anzeigen von den Veterinärämtern erstattet wurde, nämlich 36,51 % (69 Fälle) plus 6,35 % (Anzeigen parallel zu anderen Anzeigerstattern, 12 Fälle), d.h. insgesamt 42,86 % der Anzeigen. Sofern es sich nicht um Anzeigen aus dem Bereich der gewerblichen Tierhaltung handelt, gingen der jeweiligen Anzeige typischerweise eine oder mehrere Anzeigen von Privatleuten oder anderen Behörden an das Veterinäramt voraus, da im Bereich der privaten Tierhaltung grundsätzlich keine Kontrollen erfolgen. Ebenfalls 36,51 % der Anzeigen (69 Fälle) erfolgten von Privatpersonen direkt bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft. Tierschutzvereine waren für nur 7,94 % der Anzeigen (15 Fälle) verantwortlich, Sonstige (z.B. Ordnungsämter) für 8,99 % (17 Fälle). Mehrere Anzeigen parallel (ohne Veterinärämter) erfolgten in 3,7 % (7 Fälle) der Fälle.

4. Tatverdächtige

Abb. 4 zeigt die Verteilung der Deliktsbegehung durch die verschiedenen Gruppen an Tatverdächtigen⁸³⁸ auf. Als Tätergruppen kommen in Frage: Amtstierärzte, private Tierhalter, gewerbliche Tierhalter, Transporteinrichtungen, Dritte (z.B. Angler), sowie mehrere Täter inklusive bzw. ohne gewerbliche Tierhalter.

Abb. 4: Tatverdächtige



Statistiken		
Tatverdächtige		
N	Gültig	190
	Fehlend	2

Wie sich Abb. 4 entnehmen lässt, betreffen von den 190 gültigen Fällen (n=190) nur 3,68 % (7 Fälle) Amtstierärzte als Beschuldigte bzw. Angeklag-

838 „Tatverdächtige“ bezieht sich hier gleichermaßen auf Beschuldigte, Verurteilte etc.

te⁸³⁹(„Tatverdächtige“). Diese Feststellung bestätigt die allgemeine Wahrnehmung, dass Verfahren gegen Amtsveterinäre selten sind. Eine wesentliche Problematik kann sicherlich in der strukturellen Verflechtung und gegenseitigen Abhängigkeit bei der Bearbeitung der Strafverfahren von Veterinärämtern und Staatsanwaltschaft gesehen werden. Bei einem Großteil der Verfahren sind die Staatsanwaltschaften auf die Kooperation und Bewertung des Sachverhalts durch die Veterinärämter angewiesen, Amtsveterinäre fungieren häufig als Zeugen in den entsprechenden Strafverfahren. Ohne die fachliche Einschätzung der Amtsveterinäre wäre es den Staatsanwaltschaften in einem Großteil bzw. der Mehrheit der Fälle nicht möglich festzustellen, ob ein Verstoß gegen § 17 TierSchG vorliegt und wie gravierend dieser ist.

Wie sich auch den hier ausgewerteten Akten entnehmen lässt, ist die Abhängigkeit der Staatsanwaltschaften von den Veterinärämtern so stark, dass von einem potentiellen Interessenkonflikt ausgegangen werden kann. Dies stellt ein gravierendes strukturelles Problem bei der Strafverfolgung von Amtstierärzten dar.

Die mit Abstand größte Gruppe der Tatverdächtigen sind die privaten Tierhalter mit 44,74 % (85 Fälle). Es folgen die gewerblichen Tierhalter mit insgesamt 26,31 % (50 Fälle, in Abb. 4 bestehend aus den gewerblichen Tierhaltern und Tatverdächtigen „Mehrere inklusive Gewerbliche“ = 23,68 + 2,63 %). Fast gleichauf liegen Täter („Dritte“) die nicht Eigentümer des betroffenen Tieres sind mit 23,16 % (44 Fälle). Transporteinrichtungen waren lediglich zu 0,53 % betroffen (1 Fall). In 2,63 % der Fälle waren mehr als ein Täter betroffen⁸⁴⁰, wovon mindestens einer gewerblicher Tierhalter war (5 Fälle) in 1,58% waren mehrere Personen betroffen (ohne Gewerbliche, 3 Fälle).

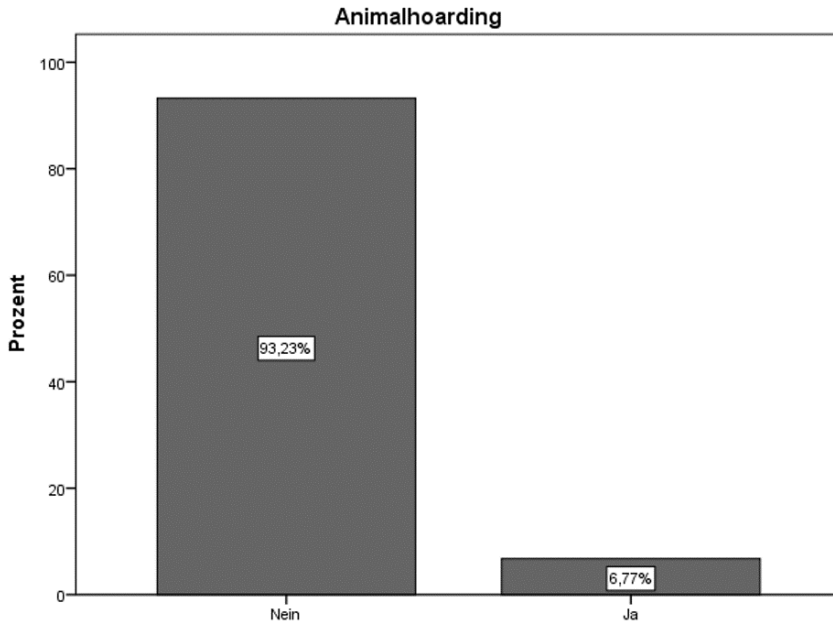
5. Sonderproblem: Animal Hoarding („Tierhorten“)

Im Rahmen der Auswertung der Verfahrensakten fielen einige Fälle des sogenannten „Animal Hoardings“ (Tierhortens) auf. Die Häufigkeit dieses Phänomens wird in Abb. 5 dargestellt.

839 Eine Ver- bzw. Aburteilung lag in keinem einzigen Fall vor.

840 Um eine Verkomplizierung der Datenerhebung zu vermeiden, wurde in den wenigen Fällen mehrerer Tatverdächtiger der Fall nur hinsichtlich eines der Tatverdächtigen ausgewertet, wobei der quantitative und qualitative Informationsgehalt Auswahlkriterium war.

Abb. 5: Inzidenz des sog. „Animal Hoardings“



Statistiken		
Animalhoarding		
N	Gültig	192
	Fehlend	0

Betroffen waren hiervon knapp 7 % (6,77 % = 13 Fälle) der untersuchten Akten. Zudem stellte sich heraus, dass wegen der bislang bei den verschiedenen Behörden (Veterinärämter und Staatsanwaltschaften) offenbar wenig bekannten Problematik eine weitgehende Hilflosigkeit im Umgang mit der Erkrankung besteht, dies hat für die typischerweise in großer Anzahl betroffenen Tiere dramatische Auswirkungen. Bei den meisten Animal Hoarding Fällen liegt eine Erkrankung des Tiersammlers vor, die mit zunehmender Tierbestandszahl vielfältige erhebliche Leiden und Schäden der Tiere verursacht. Die betroffenen Menschen umgeben sich zwanghaft mit einer riesigen Anzahl von Hunden, Katzen oder anderen Tieren wobei sie mit deren Versorgung gänzlich überfordert sind. Tiere und Sammler verwahrlosen zunehmend, es fehlt an Nahrung, Wasser und Hygiene. Menschen und Tiere vegetieren in vermüllten Wohnungen und Häusern

auf engstem Raum zusammen, zumeist umgeben von Exkrementen und Kadavern⁸⁴¹.

6. Art und Schwere des Verstoßes

Abb. 6⁸⁴² lässt sich die Art und Schwere der jeweiligen Verstöße gegen § 17 TierSchG entnehmen, wobei hier die Intensität des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit des betroffenen Tieres/der betroffenen Tiere anhand eines 3-stufigen Schemas bewertet wurde. Diese Zuordnung wird im Folgenden relevant für die Auswertung der Kreuztabellen sein, soweit es um das Verhältnis bzw. den Zusammenhang zwischen Verstoß und Strafe geht⁸⁴³.

Vorab ist auf Folgendes hinzuweisen: Grundlage der Strafe ist die Strafzumessungsschuld, das bedeutet das Maß der Vorwerfbarkeit bei der Verwirklichung des tatbestandsmäßigen Unrechts⁸⁴⁴ (vgl. § 46 StGB). Grundlage der Strafzumessung ist die Frage, wie stark der Täter die Rechtsordnung gestört hat. Diese Störung korrespondiert mit dem tatbestandsmäßigen Unrecht, welches durch Erfolgs- und Handlungsunwert charakterisiert wird⁸⁴⁵.

Wenngleich ein höherer Erfolgsunwert nicht automatisch eine höhere Strafe rechtfertigt, kommt ihm gleichwohl als Indikator für Art und Ausmaß der tatbestandlichen Rechtsgutsverletzung eine zentrale Bedeutung hinsichtlich der Strafzumessung zu, was im Übrigen auch der gesetzlichen Konzeption zu entnehmen ist, wonach trotz desselben Handlungsunwertes die Strafe höher sein soll, sofern der Erfolgsunwert größer ist. Deshalb sieht das Gesetz beispielsweise für die fahrlässige Tötung in § 222 StGB einen höheren Strafraum vor, als für die fahrlässige Körperverletzung in § 229 StGB⁸⁴⁶. Für die Bemessung des Erfolgsunwertes relevant sind dabei

841 Siehe *Ofensberger*, Amtstierärztlicher Dienst 2/2008, S. 10ff. und ausführlich unten, S. 277ff.

842 Siehe unten S. 198.

843 Siehe dazu unten S. 221.

844 Nicht zu verwechseln mit der „Vorwerfbarkeit“ im Rahmen des allg. Deliktsaufbaus, siehe dazu: Schäfer/Sander/van Gemmeren, Strafzumessung, Rn 574ff.

845 Schäfer/Sander/van Gemmeren, aaO, Rn 576; diese zwei Komponenten der Strafzumessungsschuld wurden aus der Tatbestandslehre entwickelt und liegen auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zugrunde, vgl. etwa BGHSt 20, 264 (266), BGH NSStZ 1986, 162.

846 Siehe dazu: Schäfer/Sander/van Gemmeren, Strafzumessung, Rn 579.

u.a. auch die Zahl der durch die Handlung (bzw. Unterlassung) Geschädigten sowie die Dauer der Tat⁸⁴⁷. Zu beachten ist hier ebenso, dass bei Delikten gegen die körperliche Integrität der Erfolgsunwert typischerweise den Handlungsunwert insofern indiziert, als Art, Intensität, Dauer etc. der Handlung in der Regel mit dem körperlichen Schaden (Erfolg) korrespondieren. Analoges gilt hier auch für die Unterlassung, beispielweise ist das Leid eines Tieres umso größer, je länger man ihm die notwendige Nahrung oder medizinische Versorgung entzieht.

In dem Fall, dass das Gesetz an den Handlungsunwert bzw. die „Gesinnung“ wie bei § 17 Nr. 2a anknüpft („Rohheit“), ist selbstverständlich die Schwere des Verstoßes (der tatbestandlichen Rechtsgutsverletzung) auch maßgeblich an dieser zu messen.

Basierend auf dem Sachverhalt, wie er sich nach Aktenlage dargestellt hat sowie den amtsveterinärmedizinischen Bewertungen, wurde für die hier ausgewertete Variable „Art und Schwere Verstoß“ ein Zuordnungsschema entwickelt, das auf einer Skala mit drei Kategorien beruht, wobei sich hinsichtlich der Schwere des Verstoßes eine zweistufige Differenzierung ergibt.

§ 17 Nr. 1 TierSchG (Tötung ohne vernünftigen Grund) ist entsprechend der gesetzlichen Systematik als eigenständige Kategorie zu sehen⁸⁴⁸ und nicht etwa als Steigerung zu den anderen Stufen bzw. zu § 17 Nr. 2 TierSchG.

Wenngleich es anhand der vorliegenden Akten, insbesondere der jeweiligen Gutachten der Veterinärämter, hier möglich gewesen wäre, eine differenziertere Unterteilung der Schwere der Verstöße vorzunehmen, wurde angesichts der damit verbundenen relativ hohen Subjektivität und Evidenzschwierigkeiten auf ein derartiges Vorgehen verzichtet. Stattdessen wurde das vorliegende zweiteilige Schema bevorzugt, welches unter Bezugnahme auf den Faktor „Tod als Folge der Misshandlung“ auf ein „hartes“ Kriterium verweisen kann.

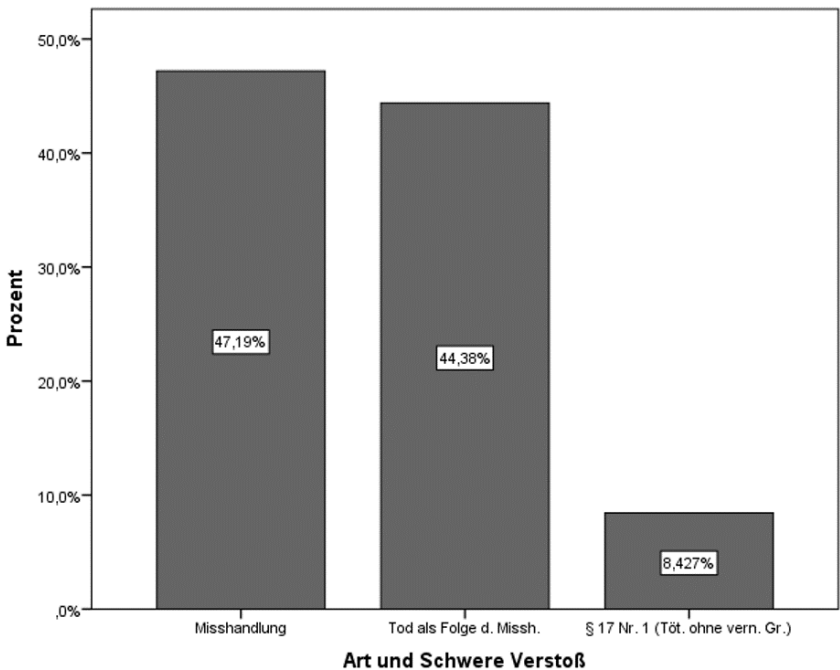
Da sich Tateinheit regelmäßig strafscharfend auswirkt, der Tod eines Lebewesens zudem eine logische Steigerung und die ultimative Verletzung der körperlichen Integrität darstellt, wurde bei der Bewertung mitberück-

847 Vgl. hierzu auch Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG 2. Aufl., § 16a, Rn 24.

848 Angesichts der Tatsache, dass § 17 TierSchG für unterschiedlich gewichtige Verhaltensweisen denselben Strafrahmen androht, obwohl dies nicht der Wertigkeit des jeweiligen Rechtsguts entspricht (vgl. demgegenüber Körperverletzungsdelikte versus Tötungsdelikte des StGB) kann § 17 TierSchG als strukturell fragwürdig, wenn nicht gar als Fehlkonstruktion betrachtet werden.

sichtigt, ob der Tod des Tieres als Folge der „Körperverletzung“ eingetreten ist⁸⁴⁹. Dementsprechend ist die in Abb. 6 dargestellte Kategorie „Tod als Folge der Misshandlung“ als (maximale) Steigerung der Eingriffsintensität in die körperliche Unversehrtheit des Tieres zu verstehen.

Abb. 6: Art und Schwere des Verstoßes



Statistiken		
Art und Schwere Verstoß		
N	Gültig	178
	Fehlend	14

Aus Abb. 6 ergibt sich, dass § 17 Nr. 1 TierSchG (Tötung ohne vernünftigen Grund) nur mit 8,43 % der Fälle (15 Fälle) vertreten ist. Den ganz

849 Unter „Folge“ ist hier sowohl das „natürliche“ Versterben als auch die wegen der Folgen der Misshandlung durchgeführte Euthanasie zu verstehen (die dazu dient, das Tier von unnötigem Leid zu erlösen).

überwiegenden Teil der erfassten Delikte stellen die Tatbestände der Misshandlung (Schmerz-/Leidzufügung der Nr. 2 a und b) dar (insgesamt 91,57 % = 163 Fälle).

Hiervon stellen die Fälle der Misshandlung (ohne Tod) eine knappe Mehrheit von 47, 19 % (84 Fälle) dar. In immerhin 44, 38 % der Fälle (79 Fälle) kam es aufgrund der Misshandlung zum Tod des Tieres.

Diese Ergebnisse lassen den vorsichtigen Schluss zu, dass die Anzeige- und Strafverfolgungsschwelle bei § 17 TierSchG sehr hoch liegt.

7. Anordnungen der Veterinärämter

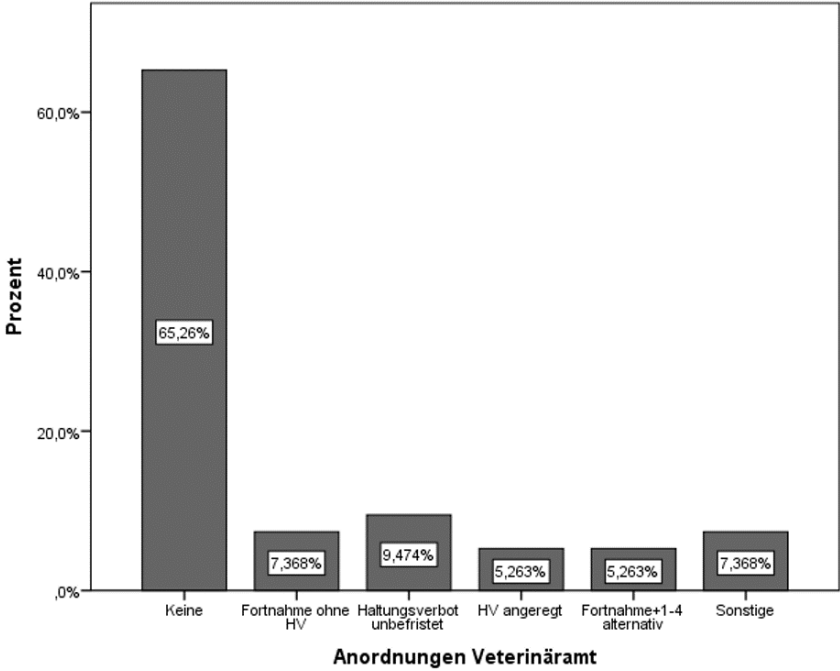
Gemäß § 16a TierSchG trifft das Veterinäramt die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhinderung zukünftiger Verstöße notwendigen Anordnungen (§ 16a S. 1 TierSchG). Hier stehen dem Veterinäramt eine Reihe von möglichen Anordnungen zur Verfügung, etwa die Fortnahme des Tieres (§ 16a S. 2 Nr. 2 TierSchG) oder individuelle Anordnungen wie die bauliche Veränderung von Stallanlagen (siehe § 16a S. 2 Nr. 1 TierSchG). Die im Rahmen dieser Untersuchung festgestellten Anordnungen sind in Abb. 7 dargestellt.

Anordnungen gemäß § 16a TierSchG, die das Veterinäramt bei festgestellten Verstößen gegen Tierschutznormen trifft, konnten in (lediglich) 95 Fällen den Akten entnommen werden. Dies liegt vorwiegend daran, dass die Veterinärämter nicht zwingend an Strafverfahren gemäß § 17 TierSchG beteiligt sind und seitens der Staatsanwaltschaften, insbesondere in den Fällen des § 17 Nr. 1 TierSchG (Tötung ohne vernünftigen Grund), eine Bewertung seitens der Veterinärbehörde offenbar als nicht erforderlich angesehen wird. Gleiches gilt für Fälle der Schmerz-/Leidzufügung (§ 17 Nr. 2 TierSchG), in denen etwa Feststellungen niedergelassener Tierärzte vorliegen; wobei dies vorrangig den Heimtierbereich betrifft.

Wie sich Abb. 7 entnehmen lässt, gehen die Veterinärämter scheinbar sehr restriktiv mit der Verhängung schwerwiegenderer Anordnungen wie Haltungsverboten und Fortnahme der Tiere bzw. überhaupt mit dem Erlass von Anordnungen um. In der Mehrheit der Fälle, d.h. 65,26 % (62 Fälle) werden keinerlei Anordnungen erlassen. Bedenkt man, dass fast die Hälfte der verfolgten Verstöße schwerwiegenden Charakters ist (siehe Abb. 6), erscheint dies fragwürdig; hierauf wird noch im Rahmen der Kreuztabellen unter Punkt 16.) einzugehen sein. Eine Fortnahme der Tiere erfolgte in 7,37 % der Fälle (7 Fälle), ein befristetes Haltungsverbot wurde in keinem vorliegenden Fall angeordnet, ein unbefristetes Haltungsverbot in

9,47 % (9 Fälle) der Fälle. Angeregt gegenüber der Staatsanwaltschaft wurde ein Haltungsverbot in 5,26 % der Fälle (5 Fälle). Eine Fortnahme der Tiere plus Haltungsverbot bzw. Anregung des Erlass eines Haltungsverbots erfolgte in ebenso 5,26 % der Fälle (5 Fälle). Sonstige Maßnahmen erfolgten schließlich in 7,37 % der Fälle (7 Fälle); in Frage kommen hier etwa Maßnahmen wie Anordnungen den Tierbestand in einem bestimmten Zeitraum zu reduzieren, Umbauten der Stallanlagen etc.

Abb. 7: Anordnungen der Veterinärämter

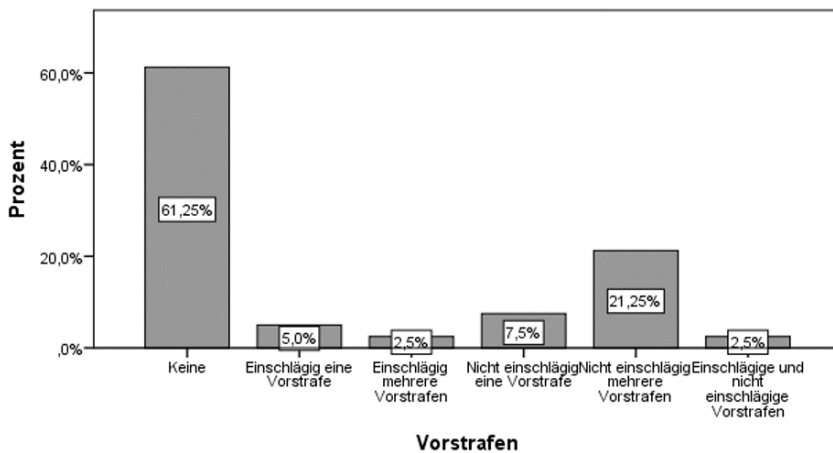


Statistiken		
Anordnungen Veterinärämter		
N	Gültig	95
	Fehlend	97

8. Vorstrafen

Wie sich Abb. 8 entnehmen lässt, ist die Mehrheit der Täter⁸⁵⁰, d.h. 61,25 % (49 Fälle) noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Von den strafrechtlich schon in Erscheinung Getretenen dominieren diejenigen mit mehrfachen, nicht einschlägigen Vorstrafen mit 21,25 % (6 Fälle). Einschlägig einmalig vorbestraft sind 5 % (4 Fälle), mehrfach 2,5 % (2 Fälle). Sowohl einschlägig als auch nicht einschlägig vorbestraft waren ebenfalls 2,5 % (2 Fälle).

Abb. 8: *Strafrechtliche Vorbelastung des/der Täter*



Statistiken		
Strafrechtliche Vorbelastung		
N	Gültig	80
	Fehlend	112

Leider fanden sich zur Frage der Vorstrafen in vielen Akten keine Informationen. Ausgewertet werden konnten insofern nur 80 Fälle.

Da in jenen Fällen, in denen der Akte keine Information zu Vorstrafen zu entnehmen war, eher davon ausgegangen werden muss, dass keine straf-

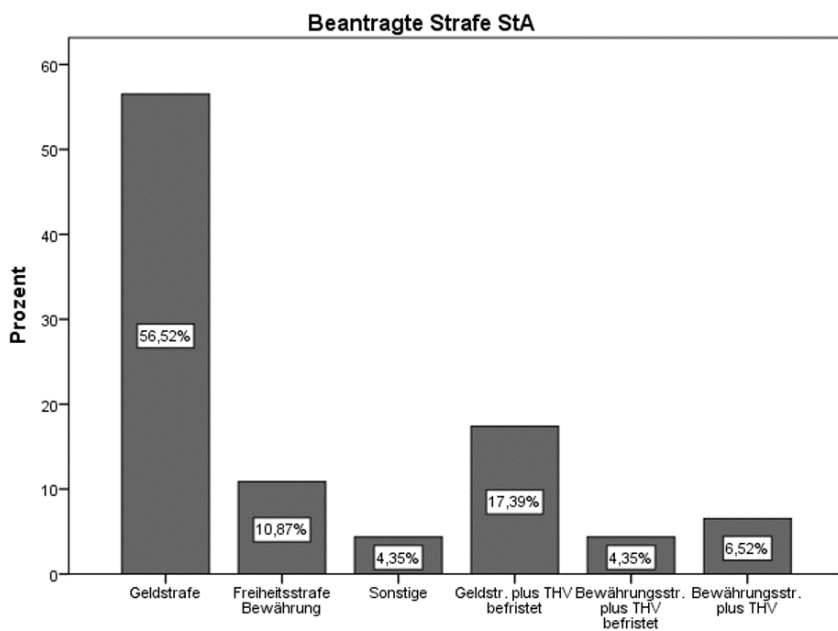
⁸⁵⁰ Hier und im Folgenden werden die jeweils Beschuldigten/Angeklagten/Verurteilten etc. einheitlich aus Gründen der Vereinfachung als „Täter“ bezeichnet.

rechtliche Vorbelastung vorlag, müssen die diesbezüglich erhobenen Daten mit Vorsicht betrachtet werden.

9. Von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe/n

Im Zusammenhang mit der Zuordnung der Tat seitens Staatsanwaltschaft und Gerichten ist auch die jeweils im Rahmen des Hauptverfahrens beantragte Strafe seitens der Staatsanwaltschaft von Interesse. Vorliegend konnten nur 46 Fälle ausgewertet werden. Gründe hierfür liegen insbesondere in der relativ hohen Einstellungsquote und dem relativ hohen Anteil an Verfahrensbeendigungen durch Strafbefehl⁸⁵¹. Abb. 9 zeigt die von den Staatsanwaltschaften beantragten Strafen.

Abb. 9: Anträge der Staatsanwaltschaften



851 Siehe dazu unten Abb. 10, S. 204.

Statistiken		
Beantragte Strafe StA		
N	Gültig	46
	Fehlend	146

Wie Abb. 9 zeigt, wurde in der Mehrzahl der Fälle, d.h. bei 56,52 % (26 Fälle) nur eine Geldstrafe beantragt. In weiteren 17,39 % wurde eine Geldstrafe plus befristetem Tierhaltungsverbot beantragt (8 Fälle). In Bezug auf die Hauptstrafe wird somit in der überwiegenden Mehrheit der Fälle, d.h. bei 73,91 %, eine Geldstrafe beantragt.

Ein Antrag auf Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung erfolgte in 10,87 % der Fälle (5 Fälle), auf Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zuzüglich befristetem Tierhaltungsverbot in 4,35 % der Fälle (2 Fälle).

Eine Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung und (unbefristetem) Tierhaltungsverbot wurde in 6,25 % der Fälle beantragt (3 Fälle). Sonstige Strafanträge⁸⁵² lagen bei 4,25 % der Fälle (2 Fälle) vor.

Eine Freiheitsstrafe (ohne Strafaussetzung zur Bewährung) wurde in keinem einzigen Fall beantragt.

10a. Verfahrensausgang

Abb. 10 zeigt den Ausgang der Strafverfahren⁸⁵³.

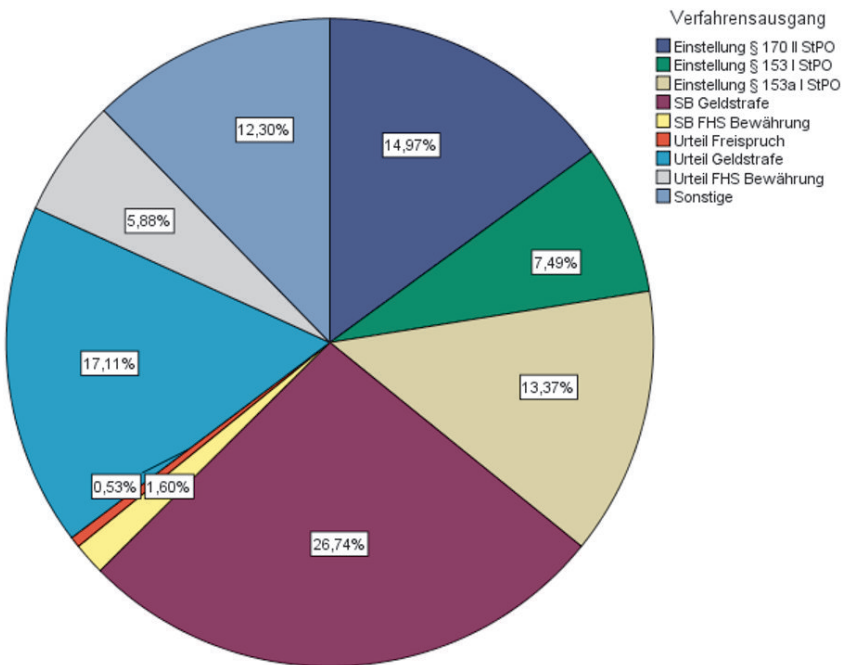
Insgesamt durch Einstellung erledigt wurden demnach 34,9 % (67 Fälle). Dies schlüsselt sich auf in: Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO: 14,6 %

852 Z.B. nach Jugendstrafrecht

853 Die bei dieser Variable vorgefundenen Ergebnisse weichen von den Daten der Statistik über Straftaten nach § 17 TierSchG, die vom statistischen Bundesamt erhoben wird, teils signifikant ab, vgl. Tierschutzbericht der Bundesregierung 2015, S. 122. Allerdings geben die dort dargestellten Daten nur unvollständig Aufschluss über die Erledigungsarten der Strafverfahren. Ebenso hochgradig unvollständig sind die PKS-Daten zu Tierschutzdelikten. Diese wurden insbesondere auch deshalb hier nicht herangezogen, da die PKS keine Straftaten enthält, die unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden. Die hier ausgewerteten Fälle wurden jedoch zu einem Großteil unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, dies betrifft vorallem Delikte im Bereich gewerblicher Tierhaltung.

(28 Fälle), gemäß § 153 Abs. 1 StPO: 7,3 % (14 Fälle), § 153a StPO: 13,0 % (25 Fälle)⁸⁵⁴.

Abb. 10: Ausgang der Strafverfahren



Statistiken		
Verfahrensausgang		
N	Gültig	187
	Fehlend	5

Insgesamt durch Strafbefehl beendet wurden 27,6 % (53 Fälle). Im Einzelnen wurden erledigt durch: Strafbefehl auf Geldstrafe 26 % (50 Fälle) und Strafbefehl auf Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung 1,6 % (3 Fälle).

854 Bei den Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO wurde hier nicht zwischen Einstellungen bei der Staatsanwaltschaft bzw. während des Gerichtsverfahrens differenziert, dazu siehe unten Tabelle 1, S. 206f.

Durch Urteil beendet wurden *insgesamt* 22,9 % (44 Fälle) der Fälle. Davon war ein Fall ein Freispruch (0,5 %). Urteile auf Geldstrafe ergingen in 16,7 % (32 Fälle) und Urteile auf Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung in 5,7 % (11 Fälle). Sonstige Erledigungen⁸⁵⁵ lagen in 12 % der Fälle vor (23 Fälle). Zu einer Freiheitsstrafe wurde niemand verurteilt.

Der überwiegende Teil der Verfahren, d.h. 62,5 %, wird damit durch Einstellung oder Erlass eines Strafbefehls beendet.

Zum Vergleich werden im Folgenden die (bundesweiten) Statistiken zur Strafverfolgung und der Staatsanwaltschaften für das Jahr 2014 betrachtet. Leider werden dort nur wenige, selektive Daten veröffentlicht. Für einen groben Vergleich sind die vorliegenden Zahlen gleichwohl doch von Interesse. Die besondere Schwierigkeit lag hier darin, einen vergleichbaren Tatbestand zu finden. Weder im allgemeinen Strafrecht noch im Umweltstrafrecht findet sich ein solcher. Dies liegt u.a. sicherlich auch daran, dass § 17 TierSchG im Grunde ein „Sammeldelikt“ für verschiedene Erfolgsunwerte (Körperverletzung und Tötung) ist, welches alle Tatbestände mit demselben Strafraumen (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) bedroht. Als Resultat der Suche nach einem zumindest *annähernd* vergleichbaren Delikt, ergaben sich letztlich zwei Optionen: zum einen die (einfache) Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB, welche den gleichen Strafraumen hat, wie § 17 TierSchG, zum anderen die (einfache) Körperverletzung gemäß § 223 StGB, welche zwar nicht den gleichen Strafraumen (§ 223 StGB = Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren) jedoch einen ähnlichen Deliktscharakter aufweist. Letztlich wurde zugunsten der einfachen Körperverletzung (§ 223 StGB) entschieden; zum einen, weil ein Vergleich ohne jeglichen Bezug zum Deliktscharakter nicht zielführend erschien, zum anderen, weil es vorliegend nicht um den Vergleich exakter Strafzumessungen, sondern um grobe Tendenzen der verhängten Straforten bzw. Erledigungsarten ging.

Auskunft über die von der **Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren** gibt die Statistik ‚Rechtspflege – Staatsanwaltschaften‘ für das Jahr 2014⁸⁵⁶. Leider werden hier nur „Körperverletzungsdelikte“ insgesamt erfasst. Der Vergleich ist hier insofern noch einmal vorsichtiger zu betrachten und es

855 Hierbei handelt es sich beispielsweise um Erledigungen gemäß: 154f StPO (Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses) oder § 154d StPO (Teileinstellung bei mehreren Taten), ebenso erfasst sind Entscheidungen nach Jugendstrafrecht, etwa gemäß § 45 Abs. 1 JGG (Absehen von der Verfolgung), § 45 Abs. 2 JGG (Erzieherische Maßnahme).

856 Destatis, Fachserie 10 Reihe 2.6.

ist eine tendenziell ‚härtere‘ Sanktionierung seitens der Körperverletzungsdelikte (gegenüber den Tierschutzdelikten) zu erwarten.

Bundesweit wurden demnach insgesamt im Jahr 2014 mit dem Sachgebiet „Vorsätzliche Körperverletzungen“ 430.365 Verfahren erledigt⁸⁵⁷. Beendet durch Anklage wurden 56.730 Verfahren (13,2 %); Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wurde in 29.083 Fällen gestellt (6,8 %); eine Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO erfolgte in 23.615 Fällen (5,5 %); nach § 153 a StPO wurden 13.391 Fälle eingestellt (3,1 %); eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO erfolgte in 180.478 Fällen (41,9 %)⁸⁵⁸.

Bezüglich der **Verurteilungen** wurden zum Vergleich die Daten der Strafverfolgungsstatistik bezüglich § 223 StGB aus dem Jahr 2014 herangezogen⁸⁵⁹. Demnach gab es im Jahr 2014 in diesem Sachgebiet 35.485 Verurteilte⁸⁶⁰. Zu einer Freiheitsstrafe (ohne Strafaussetzung) verurteilt wurden wegen (einfacher) Körperverletzung 5,4 % (1.930 Fälle), zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung 13,2 % (4.687 Fälle). Zu einer Geldstrafe verurteilt wurden insgesamt 81,4 % (28.886 Fälle).

Zur besseren Übersicht werden im Folgenden zunächst in **Tabelle 1** die jeweiligen Erledigungsarten der Staatsanwaltschaften zum Vergleich mit den hier festgestellten Werten tabellarisch dargestellt.

Tabelle 1: Bei der Staatsanwaltschaft erledigte Verfahren – § 17 TierSchG versus Körperverletzungsdelikte

	§ 17 TierSchG ⁸⁶¹	Körperverletzungsdelikte ⁸⁶²
Einstellungen (gem. §§ 153 I, 153a, 170 II StPO) <i>gesamt</i>	32,1 %	50,5 %
§ 153 I StPO	6,4 %	5,5 %
§ 153a StPO	10,7 %	3,1 %
§ 170 II StPO	15 %	41,9 %

857 Destatis, Fachserie 10 Reihe 2.6, S. 64

858 Siehe Destatis, Fachserie 10 Reihe 2.6, S. 64.

859 Siehe Destatis, Fachserie 10 Reihe 3, S. 92f. und S. 156.

860 Siehe Destatis, aaO, S. 92f. und S. 156.

861 Von den insgesamt gemäß §§ 153, 153a StPO eingestellten Fällen wurden für diese tabellarische Auswertung jene in Abzug gebracht, deren Erledigung nach Anklageerhebung erfolgte. Bei der Staatsanwaltschaft wurden demnach insgesamt 12 Fälle gemäß 153 Abs. 1 StPO und 20 Fälle gemäß 153a StPO erledigt. Die Größe der Stichprobe insgesamt ist: n= 187.

862 Siehe Destatis, Fachserie 10 Reihe 2.6, S. 64.

	§ 17 TierSchG	Körperverletzungsdelikte
Strafbefehl gesamt	28,3 %	6,8 %
Anklage	27,3 %	13,2 %
Sonstige ⁸⁶³	12,3 %	29,5 %

Wie sich *Tabelle 1* entnehmen lässt, finden sich einige signifikante Unterschiede in der Art der Erledigung der Strafverfahren von Delikten gemäß § 17 TierSchG im Vergleich zu den Körperverletzungsdelikten:

Zunächst fällt auf, dass die Einstellungsquote insgesamt bei den Körperverletzungsdelikten deutlich höher ausfällt, als bei § 17 TierSchG. Dies erklärt sich allerdings mit dem hohen Anteil an Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO bei den Körperverletzungsdelikten. Einstellungen mit Auflage gemäß § 153a StPO erfolgen bei § 17 TierSchG offenbar gut dreimal so häufig wie bei den Körperverletzungsdelikten (10,7 % vs. 3,1 %). Besonders signifikant sind die Unterschiede bei der Erledigung durch Strafbefehl. Während ein knappes Drittel der Tierschutzdelikte (28,34 %) mittels Strafbefehls erledigt wird, erfolgt dies bei den Körperverletzungsdelikten lediglich in 6,8 % der Fälle. Zur Anklage gelangen 27,3 % der Tierschutzstraftaten und lediglich 13,2 % der Körperverletzungsdelikte. Hier dürfte der Grund allerdings ebenfalls vorwiegend in dem hohen Anteil an Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO sowie dem ebenfalls relativ hohen Anteil „anderer („sonstiger“)“ Erledigungen begründet liegen.

In der nachfolgenden **Tabelle 2** werden die Verurteilungen gemäß § 17 TierSchG gegenüber § 223 StGB dargestellt.

Tabelle 2: Strafverfolgung – Verurteilungen § 17 TierSchG versus § 223 StGB

	§ 17 TierSchG ⁸⁶⁴	§ 223 StGB (Körperverletzung) ⁸⁶⁵
Freiheitsstrafe <i>ohne Strafaussetzung</i>	0 %	5, 4 %
Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung	25, 6 %	13, 2 %
Geldstrafe	74, 4 %	81, 4 %

863 Hier sind sämtliche andere Erledigungsarten erfasst, z.B. gemäß § 154 Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 3 JGG.

864 Von der Stichprobe wurden hier lediglich die Verurteilungen zugrunde gelegt: n= 43.

865 Siehe Destatis, Fachserie 3; S. 92f und S. 156.

Es fällt zunächst auf, dass es bei § 17 TierSchG keinen einzigen Fall gab, in dem eine Verurteilung ohne Strafaussetzung erging. In fast doppelt so vielen Fällen wie bei § 223 StGB erging bei § 17 TierSchG eine Verurteilung zur Freiheitsstrafe *mit* Strafaussetzung: 25, 6 % versus 13, 2 %. In 74,4 % der Fälle erging eine Verurteilung zu einer Geldstrafe bei § 17 TierSchG, bei § 223 StGB waren es 81, 4 %.

Bei der Bewertung der Zahlen ist zunächst auf die durch die relativ geringe Anzahl an Verurteilungen bei § 17 TierSchG (n = 43) bedingte Limitierungen des Vergleichs hinzuweisen.

Es ist sodann festzustellen, dass bei beiden Delikten mit einem Anteil von ca. 3/4 die Verurteilung zur Geldstrafe überwiegt. Bei § 17 TierSchG fällt auf, dass im Gegensatz zur Körperverletzung keine einzige Verurteilung zur Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung erfolgte.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass bei § 17 TierSchG der Erlass von Strafbefehlen und Geldstrafen dominiert. Im Vergleich zu den Körperverletzungsdelikten liegt der Anteil an Strafbefehlen um ca. ein Vierfaches höher. Der Anteil der Einstellungen gemäß den §§ 153, 153a StPO fällt bei den Tierschutzdelikten insgesamt mehr als doppelt so hoch aus, wie bei den Körperverletzungsdelikten. Bei aller gebotenen Vorsicht können die Daten als Indiz dafür gewertet werden, dass § 17 TierSchG, insbesondere von den Staatsanwaltschaften, tendenziell als Vergehen mit (relativ) geringer Unrechtsschwere eingeordnet wird.

10b. Geldstrafenbemessung⁸⁶⁶

Im Zusammenhang der verhängten Strafen von Interesse ist desweiteren die Geldstrafenbemessung. Zunächst werden die hier erhobenen Daten ausgewertet, sodann ein kurzer Vergleich mit den Daten des statistischen Bundesamtes zur Geldstrafenbemessung⁸⁶⁷ gezogen.

Vorliegend wurde in 83 Fällen eine Geldstrafe verhängt. In der Folge stehen nicht in allen Kategorien (Zahl der Tagessätze) genug Fälle zur Verfügung um signifikante Aussagen zu treffen, so dass hier nur die Kategorien mit größerer Gesamtmenge⁸⁶⁸ herangezogen werden sollen. Insgesamt lässt sich zunächst feststellen, dass die Verhängung von Geldstrafen in Höhe von 10,- bis 25,- Euro (Tagessatz) mit 31,3 % (26 Fälle) sowie 25,- bis 50,-

⁸⁶⁶ Berücksichtigt sind hier nur Geldstrafen als Hauptstrafe.

⁸⁶⁷ Alle Delikte.

⁸⁶⁸ D.h. $n \geq 10$ Fälle.

Euro mit 30,1 % (25 Fälle) dominiert, dicht gefolgt von einer Strafe in Höhe von 5,- bis 10,- Euro (27,7 % = 23 Fälle). Sehr geringe (Tagessatz bis 5,- Euro) und höhere Geldstrafen (Tagessatz über 50,- Euro) wurden insofern offenbar nur selten verhängt.

Tabelle 3: Zahl und Höhe⁸⁶⁹ der Tagessätze⁸⁷⁰

Zahl Tagessätze * Höhe Tagessätze Kreuztabelle								
			Höhe Tagessätze					Gesamt
			bis 5	5-10	10-25	25-50	über 50	
Zahl Tagessätze	5-15	Anzahl	0	1	0	1	0	2
		% innerhalb von Zahl_Tagessätze	0,0%	50,0%	0,0%	50,0%	0,0%	100,0%
	16-30	Anzahl	0	5	5	6	2	18
		% innerhalb von Zahl_Tagessätze	0,0%	27,8%	27,8%	33,3%	11,1%	100,0%
	31-90	Anzahl	1	16	18	16	5	56
		% innerhalb von Zahl_Tagessätze	1,8%	28,6%	32,1%	28,6%	8,9%	100,0%
	91-180	Anzahl	0	1	2	2	1	6
		% innerhalb von Zahl_Tagessätze	0,0%	16,7%	33,3%	33,3%	16,7%	100,0%
	181-360	Anzahl	0	0	1	0	0	1
		% innerhalb von Zahl_Tagessätze	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Gesamt		Anzahl	1	23	26	25	8	83
		% innerhalb von Zahl_Tagessätze	1,2%	27,7%	31,3%	30,1%	9,6%	100,0%

Statistiken		
Zahl Tagessätze		
N	Gültig	83
	Fehlend	109

Insgesamt wurden am häufigsten Geldstrafen mit Tagessätzen von 31-90 Tagen in Höhe von 10,- bis 25,- Euro (32,1 % = 18 Fälle), gleichauf von 5,- bis 10,- sowie 25,- bis 50,- Euro (jeweils 28,6 % = 16 Fälle) verhängt. Danach folgen Tagessätze von 16-30 Tagen mit Strafen in Höhe von 25,- bis 50,- Euro (33,3 % = 6 Fälle) sowie ebenfalls gleichauf 5,- bis 10,- Euro bzw. 25,- bis 50,- Euro (jeweils 27,8 % = 5 Fälle).

869 In Euro.
870 Zur besseren Übersichtlichkeit der Darstellung wird hier mit einer Kreuztabelle gearbeitet; zur Auswertung eines potentiellen Zusammenhangs zwischen verschiedenen Variablen mittels Kreuztabelle siehe unten, S. 218f.

Im Vergleich dazu stellt sich die Geldstrafenbemessung aller Delikte bundesweit im Jahr 2014 gemäß statistischem Bundesamt⁸⁷¹ wie folgt dar:

Tabelle 4: Geldstrafenbemessung 2014 gemäß stat. Bundesamt

Anzahl TS	Höhe der TS ⁸⁷² (in Euro)				
	Bis 5	5-10	10-25	25-50	Über 50
5-15	2,4 % (1382 ⁸⁷³)	34,2 % (19.512)	38,2 % (21.782)	23,6 % (13.493)	1,6 % (898)
16-30	2,1 % (4231)	28,9 % (57.755)	37,45 % (74.828)	29 % (57.947)	2,5 % (5053)
31-90	2,4 % (6557)	31,2 % (83.569)	36,9 % (99.538)	26,8 % (72.264)	2,8 % (7511)
91-180 ⁸⁷⁴	3,7 % (1358)	35,8 % (13.243)	37,1 % (13.722)	21 % (7762)	2,5 % (933)
Gesamt	2,4 % (13.5)	30,9 % (174.079)	37,3 % (209.870)	26,9 % (151.466)	2,6 % (14.345)

Schon der Blick auf die gesamte Geldstrafenbemessung der bundesweit erhobenen Daten zeigt eine gleichartige Verteilung in ähnlicher Höhe wie bei den hier erhobenen Daten: demnach wurden ebenfalls vorwiegend Geldstrafen in Höhe von 10,- bis 25,- Euro verhängt (37,3 %) ebenso in Höhe von 5,- bis 10,- Euro (30,9 %) sowie 25,- bis 50,- Euro (26,9 %).

Auch hier dominieren in den einzelnen Kategorien die Verhängung von 31-90 Tagessätzen in Höhe von 10,- bis 25,- Euro (36,9 %), 5,- bis 10,- Euro (31,2 %) sowie 25,- bis 50,- Euro (26,8 %); darauf folgend werden überwiegend Tagessätze von 16-30 Tagen in Höhe von 10,- bis 25,- Euro (37,45 %) sowie 25,- bis 50,- Euro (29 %) und 5,- bis 10,- Euro (28,9 %) verhängt.

Dieses Ergebnis zeigt zum einen, dass die hier verhängten Geldstrafen nicht aus dem Rahmen der allgemein üblichen Geldstrafenbemessung fallen, zum anderen indiziert es, dass die hier erhobenen Daten repräsentativ in Bezug auf die Grundgesamtheit sind.

871 Siehe Destatis, Fachserie 10 Reihe 3, S. 192ff.

872 Die Angabe der Höhe der Tagessätze ist wie folgt zu lesen: „betrug die Höhe der Tagessätze mehr als...bis einschließlich...Euro“.

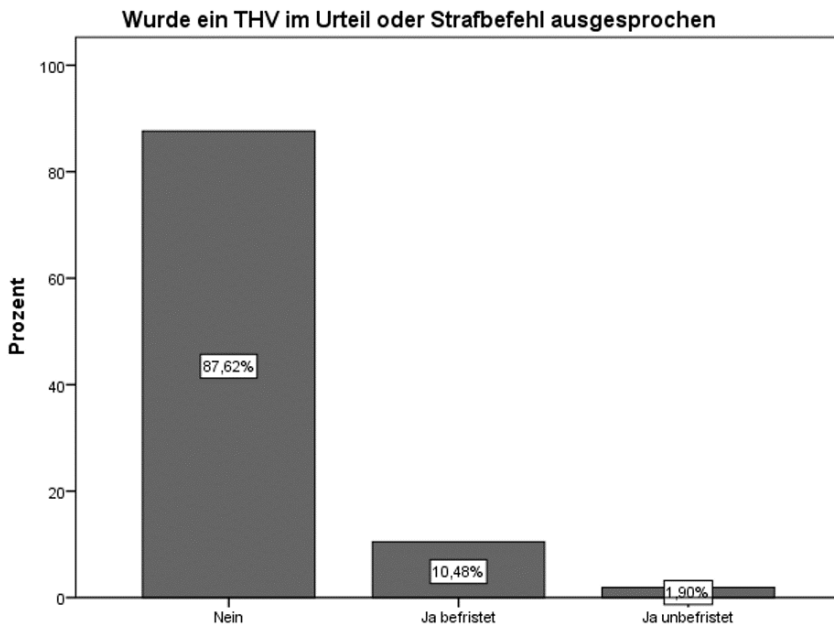
873 Anzahl der Fälle

874 Auf die Kategorie ‚TS 181 – 360‘ wurde verzichtet, da bei den hier erhobenen Daten nur ein Fall vorlag.

11. Verhängung eines Tierhaltungsverbotes im Urteil bzw. Strafbefehl

Gemäß § 20 Abs. 1 TierSchG ist es möglich, in Urteil oder Strafbefehl ein Tierhaltungsverbot (befristet oder unbefristet) auszusprechen. Wie sich Abb. 11 entnehmen lässt, wurde in der ganz überwiegenden Mehrheit der Fälle (87,62 % = 92 Fälle) im Urteil oder Strafbefehl kein Tierhaltungsverbot ausgesprochen. Lediglich in 10,48 % (11 Fälle) der Fälle wurde ein befristetes Tierhaltungsverbot verhängt. Die Anzahl der Fälle, in denen ein unbefristetes Tierhaltungsverbot verhängt wurde, ist marginal (1,9 % = 2 Fälle). Dieses Ergebnis steht in einem deutlichen Gegensatz zur festgestellten Schwere der Verstöße⁸⁷⁵.

Abb. 11: Verhängung eines Tierhaltungsverbots



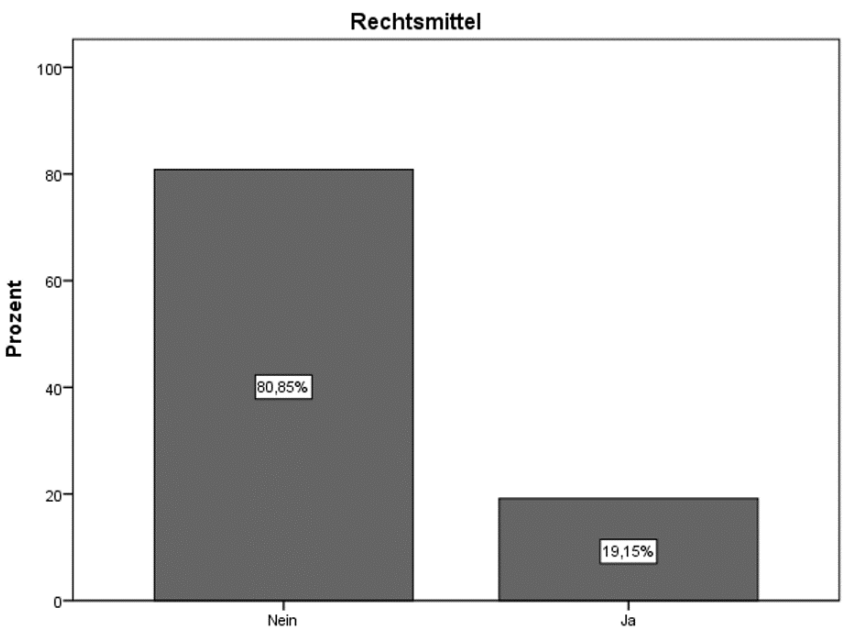
875 Siehe oben S. 196ff.

Statistiken		
Verhängung THV		
N	Gültig	105
	Fehlend	87

12. Einlegung von Rechtsmitteln

In der großen Mehrheit der Fälle (80,85 %= 76 Fälle) wurden keine Rechtsmittel eingelegt. 19,15 % der Verurteilten legten ein Rechtsmittel ein (18 Fälle).

Abb. 12: Rechtsmitteleinlegung

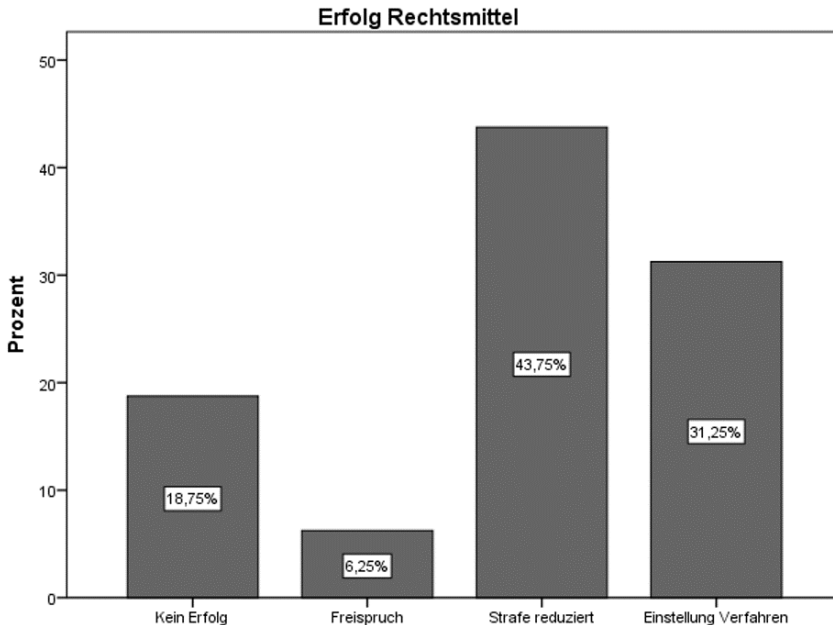


Statistiken		
Rechtsmittel		
N	Gültig	94
	Fehlend	98

13. Erfolg der Rechtsmitteleinlegung

Der Erfolg der Rechtsmittel ergibt sich aus Abb. 13. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass nur bei einer relativ kleinen Anzahl an Fällen Informationen über den Ausgang der Rechtsmittelverfahren vorlagen (n =16).

Abb. 13: Erfolg der Rechtsmitteleinlegung



Statistiken		
Erfolg Rechtsmittel		
N	Gültig	16
	Fehlend	176

Wie sich Abb. 13 entnehmen lässt, waren die Rechtsmittel in insgesamt 81,25 % der Fälle (13 Fälle) erfolgreich. Bei 43,75 % wurde die Strafe reduziert, eine Einstellung des Verfahrens erfolgte in 31,25 % der Fälle (5 Fälle) und ein Freispruch bei 6,25 % (1 Fall).

14. Unterlassene Maßnahmen des Veterinäramtes

Wie schon in Kapitel D dargestellt⁸⁷⁶, sind Amtstierärzte regelmäßig dazu verpflichtet, gegen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz einzuschreiten und die angemessenen Anordnungen gemäß § 16a TierSchG zu treffen. In strafrechtlicher Hinsicht begründet dies eine „Beschützergarantenstellung“; das Unterlassen des notwendigen Tätigwerdens kann eine Strafbarkeit gemäß § 17 TierSchG, § 13 StGB begründen⁸⁷⁷. Von Interesse ist insofern, wie häufig notwendige Maßnahmen seitens der Amtsveterinäre nicht angeordnet werden bzw. nicht gegen Verstöße eingeschritten wird, da dies im Rahmen des im Raum stehenden „Vollzugsdefizits“ von Bedeutung ist sowie potentiell eine Amtsträgerstrafbarkeit begründen kann.

Maßgebliche Normen sind hier die § 16, § 16a TierSchG. Erfährt das Veterinäramt von einem Vorgang, Zustand, einer Handlung oder einem Geschehensablauf („Verstoß“) der/die gegen die Normen des Tierschutzrechts verstößt, so wird es tätig, ermittelt den Sachverhalt und trifft es mittels Verwaltungsakt die zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Anordnungen (siehe § 16a S. 1 TierSchG). Notwendige Anordnungen sind diejenigen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, d.h. sie müssen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig i.e.S. sein⁸⁷⁸. Ein Entschließungsermessen steht der Behörde bei Vorliegen eines oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohenden Verstoßes nach zutreffender Ansicht regelmäßig nicht zu⁸⁷⁹. Das Auswahlermessen wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geleitet und beschränkt; zu beachten ist hier insbesondere, dass § 16a TierSchG der Gefahrenabwehr dient, d.h. an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und schwerer der möglicherweise eintretende Schaden, d.h. die Verletzung tierschutzrechtlicher Normen, wiegt⁸⁸⁰. Im Falle der Untersagung von Haltung oder Betreuung gemäß § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG reicht es im Falle wiederholter (oder grober) Verstöße daher aus, dass ohne eine Untersagung der Haltung die Gefahr erheblicher oder anhaltender Schmerzen, Leiden oder erheblicher

876 Siehe oben S. 85ff.

877 Siehe oben S. 89ff.

878 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 4.

879 Siehe Diskussion oben S. 92ff.

880 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 2 und 6; BVerwG NJW 1974, 815, 817.

Schäden besteht, weil die bisherigen Maßnahmen zu keiner nachhaltigen und dauerhaften Besserung der Tierhaltung geführt haben⁸⁸¹.

Im Rahmen der hier erfolgten Analyse wurde untersucht, inwieweit das Veterinäramt trotz Vorliegens einer Anzeige bzw. Verstoßes nicht oder verspätet aktiv geworden ist, notwendige Nachkontrollen unterlassen oder trotz Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen auf den Erlass eines Tierhaltungsverbots verzichtet hat. Zu beachten ist allerdings, dass es nicht um die Überprüfung einer Ermessenentscheidung im Einzelfall geht, wie sie etwa ein Gericht im Rahmen einer Anfechtungsklage durchführen würde. Es sollen vielmehr generelle Tendenzen erkannt werden, welche gegebenenfalls Rückschlüsse auf die allgemeine Effektivität der Gesetzesanwendung zulassen.

Zu beachten ist hier, dass die Untersuchung dieser Fragen durch den Umstand limitiert wird, dass hier nur Sachverhalte im Rahmen von Strafverfahren erfasst werden können. Lediglich bei den Veterinärämtern erfasste Sachverhalte konnten naturgemäß nicht berücksichtigt werden.

Basierend auf den aus den Akten verfügbaren Informationen konnten folgende Kategorien anhand der nachfolgend herangezogenen Kriterien ausgewertet werden:

- *Keine Anhaltspunkte für unterlassenes Tätigwerden oder unterlassene Nachkontrolle:* Der Akte konnten keine Informationen entnommen werden, die darauf hindeuten, dass das Veterinäramt trotz einer (oder mehrerer) vorliegender Anzeige/n nicht bzw. verspätet aktiv geworden ist, d.h. jedenfalls mit der Ermittlung des Sachverhaltes begonnen hat; Anhaltspunkte für das Unterlassen erforderlicher Nachkontrollen liegen ebenso nicht vor.
- *Kein oder verspätetes Einschreiten trotz Verstoß:* es lag mindestens eine Anzeige/eine Meldung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz vor oder das Veterinäramt hatte Kenntnis von Verstößen und ist gleichwohl nicht oder verspätet (Zeitraum von jedenfalls mehreren Monaten) aktiv geworden; zu beachten ist, dass es vorliegend um potentielle Straftaten, d.h. Verstöße mit besonders hoher Eingriffsintensität und somit Dringlichkeit geht.
- *Keine Nachkontrolle trotz Verstoß und Anordnung:* Das Veterinäramt hat einen tierschutzwidrigen (in der Regel strafbaren) Verstoß festgestellt und eine Anordnung zur Beseitigung erlassen; üblicherweise ist hier

881 Vgl. VGH Mannheim NuR 2002, 607, 608; Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a, Rn 20; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG 2. Aufl., § 16a, Rn 24.

eine Nachkontrolle zur Überprüfung der Umsetzung erforderlich, diese ist nicht erfolgt.

- Die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anordnung der Fortnahme der Tiere (§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG) oder der Haltungs-/Betreuungsuntersagung (§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3) liegen vor, gleichwohl erfolgte keine entsprechende Anordnung: Eine Fortnahme ist gemäß § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG dann möglich, wenn das Tier mangels Erfüllung der Anforderungen von § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt. Erheblich bzw. schwerwiegend bedeutet hier; nach Art oder Dauer gewichtig, d.h. für einen längeren Zeitraum oder in besonders intensiver Form⁸⁸². Sofern gegen die Vorschriften des § 2 TierSchG, Anordnungen des Veterinäramtes oder Rechtsverordnungen nach § 2a TierSchG⁸⁸³ wiederholt oder grob zuwidergehandelt wird und dadurch den Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt werden, kann das Halten oder Betreuen befristet oder unbefristet untersagt werden, § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG. Eine wiederholte Zuwiderhandlung liegt bereits ab zwei Verstößen vor; bei einer einmaligen Zuwiderhandlung ist das Merkmal der Grobheit immer dann erfüllt, wenn es sich um einen vorsätzlichen Verstoß gegen eine Strafvorschrift handelt⁸⁸⁴. „Erheblich“ bedeutet auch hier: nach Art und Intensität gewichtig.

Zur Bewertung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen wurden die jeweiligen veterinärmedizinischen Dokumentationen und Gutachten herangezogen.

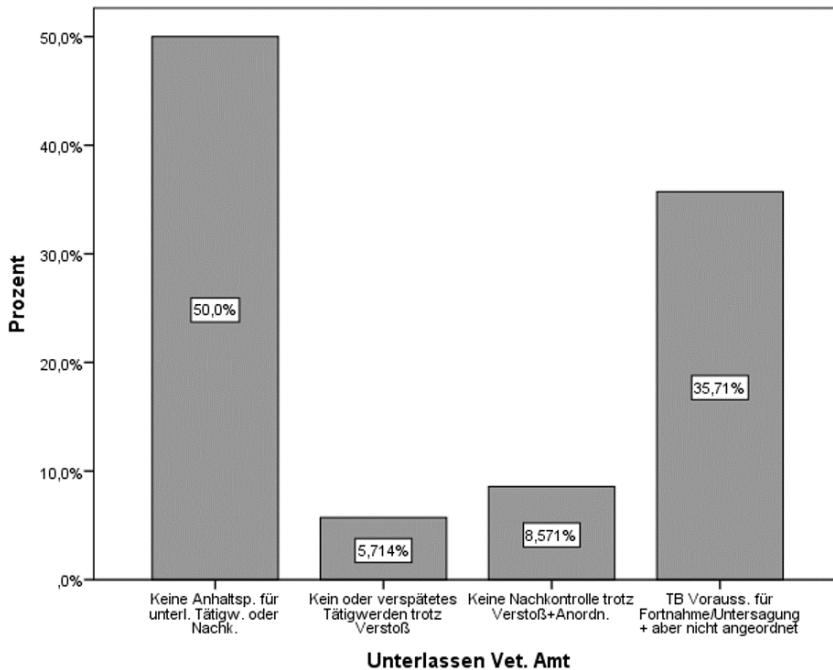
Zu beachten ist, dass vorliegend lediglich 70 Fälle ausgewertet werden konnten. Bei der Mehrzahl der Fälle waren für die zur Beantwortung der hier gestellten Fragen leider nicht genug Informationen in den Akten enthalten.

882 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 22: im Gegensatz zu § 17 Nr. 2b wird das Zeitmoment hier nicht durch ein gesondertes Tatbestandsmerkmal erfasst, so dass die Dauer ohne Weiteres in die Erheblichkeit einfließt.

883 Z.B. Tierschutztransportverordnung

884 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG 2. Aufl., § 16a, Rn 24.

Abb. 14: Unterlassene Maßnahmen des Veterinäramtes



Statistiken		
Unterlassen Vet. Amt		
N	Gültig	70
	Fehlend	122

Wie sich Abb. 14 entnehmen lässt, konnte in der Hälfte der Fälle (50 % = 35 Fälle) kein unterlassenes/verspätetes Aktivwerden festgestellt werden. Kein oder verspätetes Einschreiten lag in 5,71 % (= 4 Fälle) der Fälle vor; Nachkontrollen wurden in 8,57 % der Fälle (= 6 Fälle) unterlassen. Bei 35,71 % (= 25 Fälle) der Fälle lagen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Fortnahme oder Haltungs-/Betreuungsuntersagung gemäß § 16a S. 1 Nr. 2,3 vor, wobei diese Anordnung unterblieb.

Problematisch ist vorliegend der mit über einem Drittel der auswertbaren Fälle relativ hohe Anteil an nicht angeordneten Fortnahmen bzw. Haltungsuntersagungen trotz Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen. Trotz des selbstverständlich im Einzelfall auszuübenden Ermessens kann daraus indiziell auf einen restriktiven Umgang mit der Anordnung ge-

geschlossen werden; eine Annahme, welche durch die Auswertung der Variable „Anordnungen der Veterinärämter“⁸⁸⁵ gestützt wird. Eine mögliche Erklärung dieses Umstands ist die wirtschaftliche Bedeutung einer solchen Anordnung für die betroffenen Tierhalter, wenngleich diese im Sinne des Gesetzes (angesichts des Gefahrenabwehrcharakters des § 16a TierSchG) selbst dann nicht von Bedeutung ist, wenn der Betroffene sozialhilfebedürftig zu werden droht⁸⁸⁶.

15. Zusammenhang zwischen verschiedenen Variablen

a) Analytische Methodik

Welche statistischen Werkzeuge man für eine Analyse benutzt, hängt nicht nur von der Fragestellung ab, sondern vor allem von den zugrunde liegenden Daten. Viele der gängigen und hoch entwickelten Verfahren⁸⁸⁷ erfordern Daten, die Intervallskalenniveau besitzen, bei denen sich also die Abstände zwischen den verschiedenen Werten genau messen lassen, wie etwa beim Alter oder beim Einkommen. Häufig, wie im vorliegenden Fall, verfügt man jedoch nur über kategoriale Daten, die eine Einteilung in Gruppen vorsehen wie etwa:

„männlich- weiblich/klein-mittel-groß“//„Stufe 1 – Stufe 2 – Stufe 3“.

Für derartige Variablen stehen relativ wenige statistische Verfahren zur Verfügung.

Eines dieser Verfahren ist der hier verwendete „Cramers V“ Kontingenzkoeffizient⁸⁸⁸, der eine Messzahl für die Stärke eines Zusammenhangs zwischen zwei nominalskalierten⁸⁸⁹ Variablen misst⁸⁹⁰. *Kreuztabellen* stellen zunächst einfach dar, mit welcher Häufigkeit die unterschiedlichen Werte-

885 Siehe oben S. 199.

886 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 49 m.w.N.

887 Wie etwa die Untersuchung der Korrelation.

888 Der auf χ^2 basiert und immer zwischen 0 und 1 liegt.

889 Ein Merkmal skaliert nominal, wenn seine möglichen Ausprägungen zwar unterschieden werden können, aber keine natürliche Rangfolge aufweisen.

890 Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass ein statistischer Zusammenhang nicht mit Kausalität verwechselt werden darf. Zwar erhöht ein starker statistischer Zusammenhang die Wahrscheinlichkeit, dass die getesteten Variablen kausal zusammenhängen, keinesfalls darf dies jedoch ohne weiteres angenommen werden.

kombinationen von zwei oder mehr kategorialen Variablen in den vorliegenden Daten vorkommen, woraus sich ein erster Eindruck gewinnen lässt, ob eventuell ein Zusammenhang zwischen den Ausprägungen der verschiedenen Variablen besteht. Ein weiteres Verfahren, der *Chi-Quadrat-Test* ermöglicht Aussagen darüber, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit der Zusammenhang auch in der Grundgesamtheit (d.h. im vorliegenden Fall: allen bei den Staatsanwaltschaften geführten Verfahren) zu erwarten ist⁸⁹¹. Hierbei gilt jedoch zu beachten: die Zuverlässigkeit des Chi-Quadrat-Tests hängt von mehreren Faktoren ab, hierzu zählen insbesondere die Größe der Kreuztabelle und vor allem der Grad der erwarteten Häufigkeit in den einzelnen Feldern. Wenn die erwartete Häufigkeit in den einzelnen Feldern der Kreuztabelle sehr gering ist, nimmt die Zuverlässigkeit des Chi-Quadrat-Tests ab. Als Faustregel gilt, dass die erwartete Häufigkeit in jedem Feld mindestens 5 betragen sollte wobei gilt: je größer desto besser⁸⁹². Ein Großteil der hier auszuwertenden Kreuztabellen erfüllt dieses Kriterium nicht, so dass der Chi-Quadrat Test zwar vorsorglich für jede Variable durchgeführt, allerdings nicht mit abgebildet wurde, da die Ergebnisse aufgrund der hier auszuwertenden Kreuztabellenstruktur mit Vorsicht zu betrachten und nur eingeschränkt aussagekräftig sind.

Bei der vorliegenden Untersuchung galt es zudem zu bedenken, dass teils gemischt skalierte Variablen vorliegen, d.h. teilweise nominale⁸⁹³ Variablen (Beispiel: „Sachverhalt/rechtliche Bewertung/SV und rechtliche Bewertung“) und teilweise kategoriale Variablen (Beispiel: „indiziert/mittelgradig indiziert/stark indiziert“). Es wurde insofern der allgemein üblichen Vorgehensweise gefolgt, auf das nächst niedrigere Skalenniveau⁸⁹⁴ auszuweichen⁸⁹⁵. Dieses Verfahren wird auch als „konservative“ Vorgehensweise bezeichnet, da eher in Kauf genommen wird, einen Zusammenhang *nicht* zu finden, als fälschlich unzutreffende Skalenannahmen zu treffen. Im vorliegenden Fall war das niedrigere Skalenniveau die Nominalskalierung. In diesen Fällen kann sodann auf „Cramers V“ zurückgegriffen werden.

891 Vgl. ausführlich dazu: *Budischewski/Kriens*, SPSS für Einsteiger, S. 85f.; *Brosius*, SPSS 22, S. 232ff.

892 Aus diesem Grund weist SPSS auch mit jedem Chi-Quadrat-Test die Anzahl der Felder mit einer erwarteten Häufigkeit unter 5 explizit aus.

893 Bei nominalen Variablen besteht keine Rangfolge zwischen den einzelnen Variablen, Beispiel: männlich-weiblich.

894 Die vorherrschenden Skalenniveaus sind: dichotom, nominal, ordinal und intervall.

895 Siehe [http://www.whomes.uni-bielefeld.de/fvan_veen/StatistikII%20SS06/Sonstige s/Interpretationshilfe.pdf](http://www.whomes.uni-bielefeld.de/fvan_veen/StatistikII%20SS06/Sonstige%20Interpretationshilfe.pdf) Nr. 2.5, abgerufen am 18.11.2018.

Die vorliegend verwendete Kreuztabelle weist für jede Merkmalskombination der jeweiligen Variablen zwei Werte aus: der obere Wert gibt die Häufigkeit der jeweiligen Wertekombination an. Der zweite Wert gibt den prozentualen Anteil der jeweiligen Zelle an der gesamten Spalte wieder⁸⁹⁶.

Bezüglich der Interpretation von Cramers V gilt Folgendes: es handelt sich um einen Kontingenzkoeffizienten, der (ebenso wie der Chi-Quadrat-Test) auf χ^2 basiert und immer zwischen 0 und 1 liegt. Dabei handelt es sich um eine Maßzahl für die Stärke des Zusammenhangs zwischen zwei Variablen, wenn mindestens eine der beiden Variablen mehr als zwei Ausprägungen hat (z.B. 2x3 Tabelle). Wenn Cramers V = 0 ist, besteht kein Zusammenhang zwischen den beiden Variablen. Bei Cramers V = 1 besteht ein perfekter Zusammenhang⁸⁹⁷. Zu beachten ist zudem, dass Cramers V immer positiv ist, also keine Aussage über die Richtung des Zusammenhangs getroffen werden kann.

b) Analysen

Zunächst soll ein möglicher Zusammenhang zwischen der Schwere des Verstoßes und dem Verfahrensausgang, sodann zwischen den vom Veterinäramt erteilten Anordnungen (Maßnahmen) und der Frage, ob ein Tierhaltungsverbot (im Strafverfahren) verhängt wurde, untersucht werden. Wie schon zuvor ausgeführt kann im *Einzelfall* nicht von der Schwere des jeweiligen Verstoßes auf die zuvor genannten Rechtsfolgen geschlossen werden, nichtsdestotrotz ist insgesamt ein statistischer Zusammenhang der genannten Faktoren zu erwarten.

896 Wegen spezifischer Gegebenheiten des Programms SPSS werden in den Grafiken zur besseren Übersichtlichkeit die Fälle und nicht die % Werte dargestellt.

897 Die Interpretation von Cramers V folgt üblicherweise folgendem Schema: 0-0,1 = unbedeutend; 0,1-0,3 = schwacher Zusammenhang; 0,4 – 0,5 = mittlerer Zusammenhang; > 0,5 = starker Zusammenhang; 1 = perfekter Zusammenhang.

aa) Schwere des Verstoßes - Verfahrensausgang⁸⁹⁸

Wie sich der Kreuztabelle 1 sowie Abb. 15⁸⁹⁹ entnehmen lässt, erfolgte in der Mehrzahl der Verstöße⁹⁰⁰ (n= 176) eine Ahndung durch Strafbefehl auf Geldstrafe (29 % = 51 Fälle) gefolgt vom Urteil auf Geldstrafe (18,2 % = 32 Fälle) und der Einstellung wegen Geringfügigkeit gemäß § 153a Abs. 1 StPO (14,2 % = 25 Fälle).

In Bezug auf die einzelnen Kategorien zeigt sich folgende Verteilung:

Bei der ersten Stufe „Misshandlung“ wurde die Mehrzahl der Fälle mit Urteil auf Geldstrafe abgeschlossen (21,75 % = 18 Fälle) dicht gefolgt von dem Strafbefehl auf Geldstrafe (19,3 % = 15 Fälle). Auch hier liegt an dritter Stelle die Einstellung wegen Geringfügigkeit gemäß § 153a Abs. 1 StPO (15,7 % = 13 Fälle).

In der zweiten Stufe, der „Misshandlungen mit Todesfolge“ entspricht die Verteilung dem eingangs allgemein festgestellten Schema: es dominiert der Strafbefehl auf Geldstrafe (38 % = 30 Fälle) gefolgt vom Urteil auf Geldstrafe (13,9 % = 11 Fälle) gleichauf mit der Einstellung wegen Geringfügigkeit gemäß § 153a Abs. 1 StPO.

Auch bei der Tötung (ohne vernünftigen Grund, § 17 Nr. 1 TierSchG) erging am häufigsten ein Strafbefehl auf Geldstrafe (35,7 % = 5 Fälle) gefolgt von dem Urteil auf Geldstrafe (21,4 % = 3 Fälle); hier lag die Einstellung gemäß § 170 Abs. II StPO an dritter Stelle, allerdings ist zu berücksichtigen, dass in dieser Kategorie nur relativ wenig Fälle ausgewertet werden konnten

898 §§ sind solche der StPO.

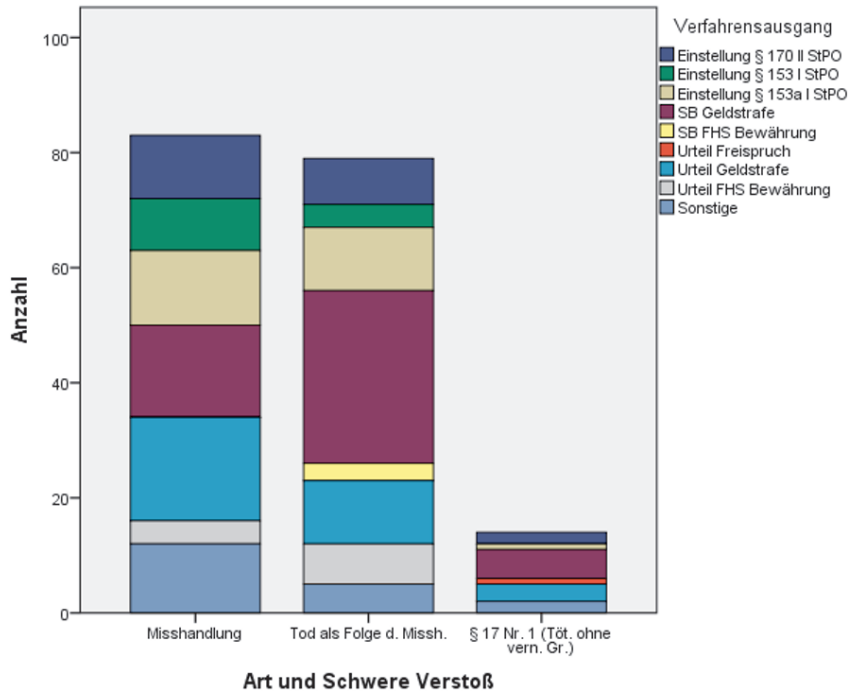
899 Siehe unten S. 222f.

900 Hier und im Folgenden werden im Interesse der Relevanz und Übersichtlichkeit die jeweils stärksten Werte diskutiert.

Kreuztabelle 1: Art und Schwere Verstoß ./.. Verfahrensausgang

Art und Schwere Verstoß		Verfahrensausgang									
		Einstellung § 170 II StPO	Einstellung § 153 I StPO	Einstellung § 153a I StPO	SB Geldstrafe	SB FHS Bewährung	Urteil Freispruch	Urteil Geldstrafe	Urteil FHS Bewährung	Sonstige	Gesamt
Art und Schwere Verstoß	Misshandlung	11	9	13	16	0	0	18	4	12	83
	% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	13,3%	10,8%	15,7%	19,3%	0,0%	0,0%	21,7%	4,8%	14,5%	100,0%
	Tod als Folge d. Missh.	8	4	11	30	3	0	11	7	5	79
	% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	10,1%	5,1%	13,9%	38,0%	3,8%	0,0%	13,9%	8,9%	6,3%	100,0%
Gesamt	§ 17 Nr. 1 (Tot. ohne vern. Gr.)	2	0	1	5	0	1	3	0	2	14
	% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	14,3%	0,0%	7,1%	35,7%	0,0%	7,1%	21,4%	0,0%	14,3%	100,0%
	Anzahl	21	13	25	51	3	1	32	11	19	176
	% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	11,9%	7,4%	14,2%	29,0%	1,7%	0,6%	18,2%	6,3%	10,8%	100,0%

Abb. 15: Art und Schwere Verstoß ./.. Verfahrensausgang



Cramers V weist vorliegend eine (näherungsweise) Signifikanz von 0,016 aus; dieses Ergebnis entspricht einem so schwachen Zusammenhang, dass die Aussage zulässig ist, dass *kein* signifikanter Zusammenhang besteht. Das Ergebnis ist überraschend, da zwischen der Schwere des Verstoßes und dem Verfahrensausgang ein Zusammenhang, wenn nicht gar ein mittlerer Zusammenhang zu erwarten gewesen wäre.

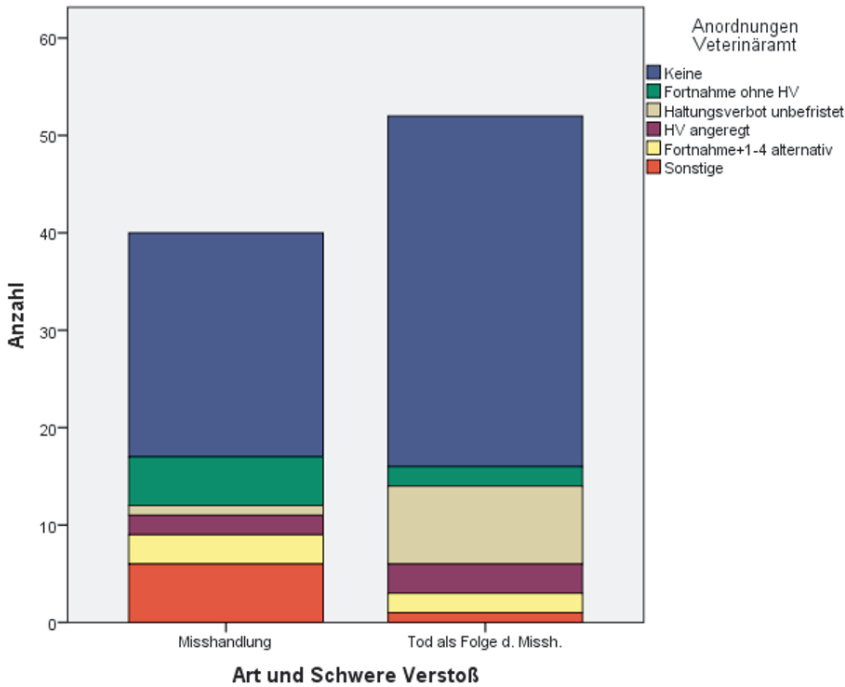
Symmetrische Maße			
		Wert	Näherungsweise Signifikanz
Nominal- bzgl. Nominalmaß	Phi	,416	,016
	Cramer-V	,294	,016
Anzahl der gültigen Fälle		176	

bb) Schwere des Verstoßes – Anordnungen des Veterinäramtes

Kreuztabelle 2: Schwere Verstoß./.. Anordnungen Veterinäramt

Art und Schwere Verstoß		Anordnungen Veterinäramt							
		Keine	Fortnahme ohne HV	Haltungsverbot unbefristet	Fortnahme+1 -4 alternativ			Sonstige	Gesamt
					HV angeregt				
Art und Schwere Verstoß	Anzahl	23	5	1	2	3	6	40	
	% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	57,5%	12,5%	2,5%	5,0%	7,5%	15,0%	100,0%	
	Tod als Folge d. Missh.	36	2	8	3	2	1	52	
Gesamt	% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	69,2%	3,8%	15,4%	5,8%	3,8%	1,9%	100,0%	
	Anzahl	59	7	9	5	5	7	92	
	% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	64,1%	7,6%	9,8%	5,4%	5,4%	7,6%	100,0%	

Abb. 16: Schwere Verstoß./Anordnungen Veterinäramt



Wie sich der Kreuztabelle 2⁹⁰¹ sowie Abb. 16 entnehmen lässt, wurde in der Mehrzahl der Fälle (64,1 % = 59 Fälle; n= 92) keine Anordnung getroffen (unabhängig von der Kategorie).

Es fällt auf, dass in beiden Stufen der Misshandlungen deutlich das Ergebnis dominiert, dass keine Anordnung getroffen wurde. Bei den „Misshandlungen“ mit 57,5 % (=23 Fälle), bei den „Misshandlungen mit Todesfolge“ sogar mit 69,2 % (= 36 Fälle).

Bei den „Misshandlungen“ erfolgten an zweiter Stelle die „sonstigen“ Anordnungen⁹⁰² (15 % = 6 Fälle), gefolgt von der Fortnahme ohne Haltungsverbot (12,5 % = 5 Fälle).

Bei den Misshandlungen mit Todesfolge liegt das unbefristete Haltungsverbot an zweiter Stelle (15,4 % =8 Fälle).

901 Siehe oben S. 224.

902 Hierbei handelt es sich z.B. um die Anordnung, ein Tier veterinärmedizinisch behandeln zu lassen oder Stallumbauten vorzunehmen.

Gemäß der Analyse mittels Cramers V besteht ein derart schwacher statistischer Zusammenhang (näherungsweise Signifikanz = 0,032) zwischen den Variablen ‚Schwere des Verstoßes‘ und „Anordnungen des Veterinär- amtes“, dass die Vermutung zulässig ist, dass kein signifikanter Zusammen- hang zwischen den beiden Sachverhalten besteht. Dies ist ein proble- matisches Ergebnis, da angesichts des Umstandes, dass § 16a TierSchG der Gefahrenabwehr dient, noch stärker als bei der Strafzumessung ein Zu- sammenhang und zwar mindestens ein mittlerer zu erwarten gewesen wä- re.

Symmetrische Maße			
		Wert	Näherungsweise Signifikanz
Nominal- bzgl. Nominalmaß	Phi	,364	,032
	Cramer-V	,364	,032
Anzahl der gültigen Fälle		92	

cc) Schwere des Verstoßes – Tierhaltungsverbot als Maßregel

Hinsichtlich der Frage, ob im Urteil oder Strafbefehl als Maßregel der Bes- serung und Sicherung ein Tierhaltungsverbot (siehe § 20 TierSchG) ausge- sprochen wurde, lässt sich der Kreuztabelle 3 sowie Abb. 17⁹⁰³ entnehmen, dass dies insgesamt (n= 104) bei der großen Mehrzahl der Fälle (87,5 % = 91 Fälle) nicht der Fall war.

Auch in den einzelnen Stufen überwiegt – unabhängig von der Art und Schwere des Verstoßes – die Nichtverhängung. In der Kategorie der „Miss- handlungen“ sind dies 78,9 % (= 30 Fälle), in der Kategorie „Tod als Folge der Misshandlung“ sind es einigermaßen überraschend sogar noch mehr, nämlich 91,2 % (52 Fälle).

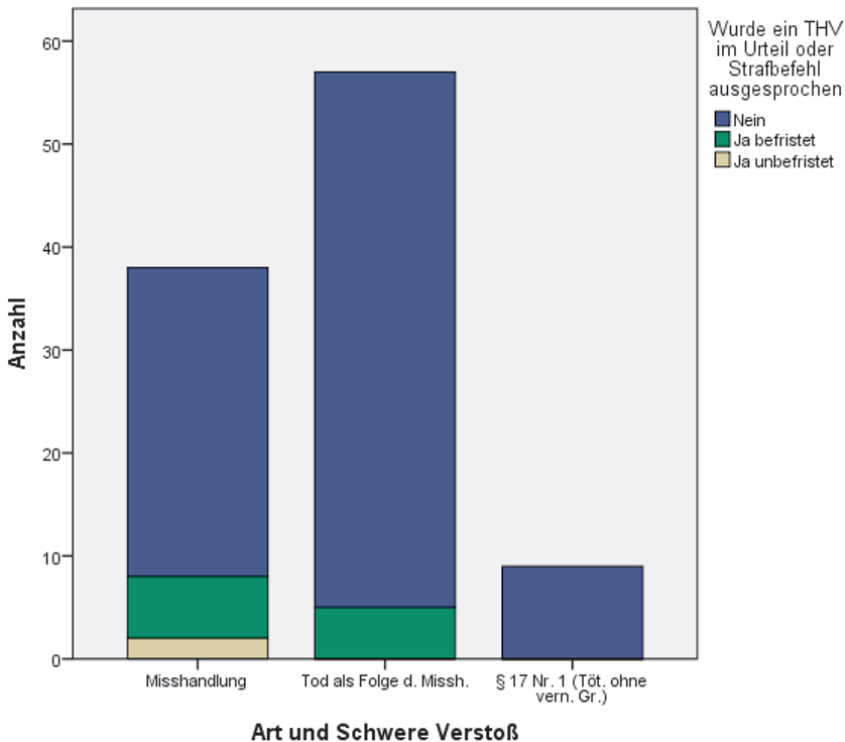
Bei § 17 Nr. 1 TierSchG sind es 100 % (9 Fälle) was allerdings wenig überraschend ist, da die Fälle der strafbaren Tiertötung typischerweise nicht mit Haltungsbedingungen zusammen- hängen (Beispiel: Abschuss von Wildvögeln, Erschlagen von Maulwürfen). Das unbefristete Tierhal- tungsverbot wird offenbar kaum verhängt. Das befristete Haltungsverbot wurde in der Kategorie „Misshandlung“ in 15,8 % (6 Fälle) der Fälle ver- hängt, bei den „Misshandlungen mit Todesfolge“ in 8 % der Fälle (5 Fälle).

903 Siehe unten S. 227.

Kreuztabelle 3: Art und Schwere Verstoß ./ THV in Urteil oder Strafbefehl

Art und Schwere Verstoß * Wurde ein THV im Urteil oder Strafbefehl ausgesprochen Kreuztabelle			Wurde ein THV im Urteil oder Strafbefehl ausgesprochen			
			Nein	Ja befristet	Ja unbefristet	Gesamt
Art und Schwere Verstoß	Misshandlung	Anzahl	30	6	2	38
		% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	78,9%	15,8%	5,3%	100,0%
	Tod als Folge d. Missh.	Anzahl	52	5	0	57
		% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	91,2%	8,8%	0,0%	100,0%
	§ 17 Nr. 1 (Töt. ohne vern. Gr.)	Anzahl	9	0	0	9
		% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Gesamt	Anzahl	91	11	2	104	
	% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	87,5%	10,6%	1,9%	100,0%	

Abb. 17: Art und Schwere Verstoß ./ THV in Urteil oder Strafbefehl



Angesichts dieses Ergebnisses ist die Auswertung von Cramers V wenig überraschend: die näherungsweise Signifikanz von 0,18 weist auf einen lediglich schwachen Zusammenhang hin. Erneut ist dies ein problematisches Ergebnis, da zwischen der Schwere des Verstoßes und der Verhängung eines Tierhaltungsverbotes ein noch stärkerer Zusammenhang zu erwarten gewesen wäre, als bei der Strafzumessung.

Symmetrische Maße			
		Wert	Näherungsweise Signifikanz
Nominal- bzgl. Nominalmaß	Phi	,243	,188
	Cramer-V	,172	,188
Anzahl der gültigen Fälle		104	

dd) Verfahrensausgang – Tatverdächtiger⁹⁰⁴

Fraglich ist, in welchem Verhältnis die Tätergruppe zu dem Ausgang des Verfahrens steht. So ist beispielsweise die Annahme nicht fernliegend, dass bei gewerblichen Tierhaltern restriktiver von Strafen Gebrauch gemacht wird, um den Betrieb nicht wirtschaftlich zu beeinträchtigen. Kreuztabelle 4 sowie Abb. 18⁹⁰⁵ ist zu entnehmen, dass vorliegend 7 Tätergruppen betrachtet wurden (n= 187). Die hier sicherlich interessanteste Kategorie ist die der Amtsveterinäre, allerdings lagen hier nur 6 auswertbare Fälle vor. Die entsprechenden Verfahren endeten alle entweder durch die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (50 % = 3 Fälle) oder sonstige Weise⁹⁰⁶ (50 % = 3 Fälle). Verurteilungen bzw. Strafen gab es in keinem Fall.

Bei den privaten Tierhaltern dominierte der Strafbefehl auf Geldstrafe (30,1 % = 25 Fälle), sowie das Urteil auf Geldstrafe und die Einstellung gemäß § 153a StPO mit jeweils 15,7 % (= 13 Fälle). Ein vergleichbares Bild zeigte sich bei den gewerblichen Tierhaltern, auch hier wurden die meisten Verfahren mittels Strafbefehls auf Geldstrafe beendet (35,6 % = 16 Fälle) gefolgt von dem Urteil auf Geldstrafe (20% = 9 Fälle) und der Einstellung gemäß § 153a StPO (15,6 % = 7 Fälle). Im Bereich ‚Transporteinrichtung‘ lag nur ein Fall vor, der gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

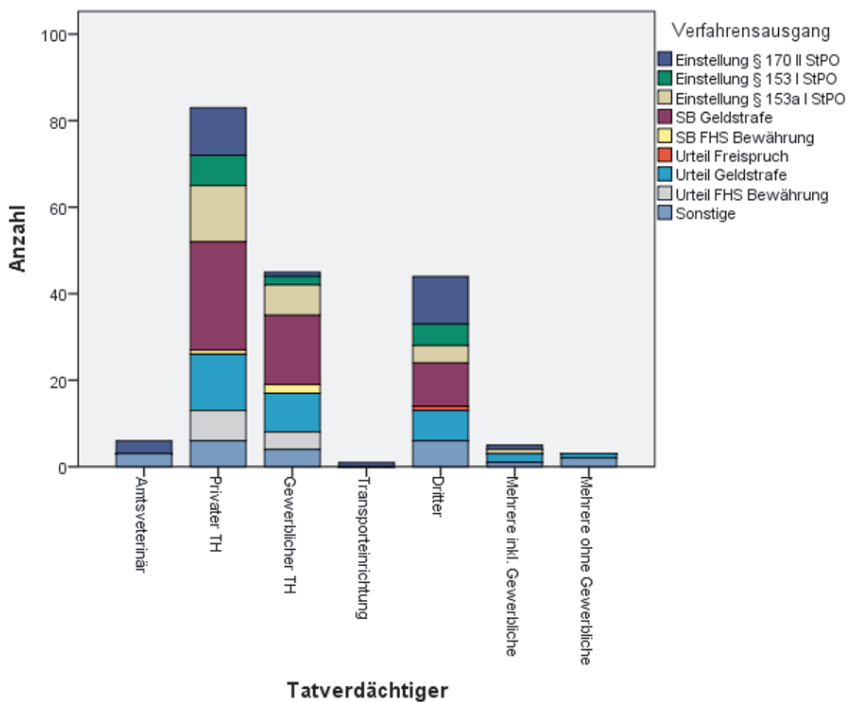
904 „Tatverdächtiger“ wird hier aus Gründen der Praktikabilität einheitlich für Beschuldigte, Verurteilte etc. verwendet.

905 Siehe unten S. 229f.

906 Z.B. waren die Verfahren noch nicht formal abgeschlossen.

Bei den durch „Dritte“ begangenen Straftaten erfolgte in der Mehrzahl der Fälle eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO. Ferner wurden überwiegend Geldstrafen durch Strafbefehl (22,7 % = 10 Fälle) und Urteil (15,9 % = 7 Fälle) verhängt. In den Kategorien mit mehreren Straftätern dominierte bei „Mehreren inkl. gewerblichen“ das Urteil auf Geldstrafe mit 40 % (2 Fälle) gefolgt von der Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO gleichauf mit der Einstellung gemäß § 153a Abs. 1 StPO mit jeweils 20 % (2 Fälle). In der Kategorie „Mehrere ohne Gewerbliche“ dominierte die Beendigung aus „sonstigen“ Gründen⁹⁰⁷ mit 66,7 % (2 Fälle), gefolgt vom Urteil auf Geldstrafe mit 33,3 % (1 Fall). Zu beachten ist in den letztgenannten Kategorien die geringe Zahl der Fälle.

Abb. 18: Tatverdächtiger ./.. Verfahrensausgang



907 Erläuterung dazu siehe oben, S. 193f.

Kreuztabelle 4: Tatverdächtiger ./.. Verfahrensausgang

Tatverdächtiger * Verfahrensausgang Kreuztabelle

		Verfahrensausgang								Gesamt
		Einstellung § 170 II StPO	Einstellung § 153 I StPO	Einstellung § 153a I StPO	SB Geldstrafe	SB RFS Bewährung	Urteil Freispruch	Urteil Geldstrafe	Urteil RFS Bewährung	
Tatverdächtiger	Antsveterinär	Anzahl	3	0	0	0	0	0	0	3
		% innerhalb von Tatverdächtiger	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	50,0%
	Privater TH	Anzahl	11	7	13	25	1	0	13	7
		% innerhalb von Tatverdächtiger	13,3%	8,4%	15,7%	30,1%	1,2%	0,0%	15,7%	8,4%
	Gewerblicher TH	Anzahl	1	2	7	16	2	0	9	4
		% innerhalb von Tatverdächtiger	2,2%	4,4%	15,6%	35,6%	4,4%	0,0%	20,0%	8,9%
Tatverdächtiger	Transporteinrichtung	Anzahl	1	0	0	0	0	0	0	1
		% innerhalb von Tatverdächtiger	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
	Dritter	Anzahl	11	5	4	10	0	1	7	6
		% innerhalb von Tatverdächtiger	25,0%	11,4%	9,1%	22,7%	0,0%	2,3%	15,9%	13,6%
	Mehrere inkl. gewerbliche	Anzahl	1	0	1	0	0	0	2	1
		% innerhalb von Tatverdächtiger	20,0%	0,0%	20,0%	0,0%	0,0%	0,0%	40,0%	20,0%
Tatverdächtiger	Mehrere ohne gewerbliche	Anzahl	0	0	0	0	0	0	1	0
		% innerhalb von Tatverdächtiger	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	33,3%	0,0%
	Gesamt	Anzahl	28	14	25	51	3	1	32	11
		% innerhalb von Tatverdächtiger	15,0%	7,5%	13,4%	27,3%	1,6%	0,5%	17,1%	5,9%
										11,8%

Die Auswertung von Cramers V ergibt, dass nur ein unbedeutender Zusammenhang zwischen den Variablen Verfahrensausgang und Tatverdächtiger besteht (näherungsweise Signifikanz = 0,09). Dieses Ergebnis kann einerseits vorsichtig positiv dahingehend interpretiert werden, dass es keine „Bevorzugung“ einzelner Tätergruppen gibt, oder aber auf den Umstand zurückgeführt werden, dass die Strafen allgemein eher gering ausfallen.

Symmetrische Maße			
		Wert	Näherungsweise Signifikanz
Nominal- bzgl. Nominalmaß	Phi	,576	,085
	Cramer-V	,235	,085
Anzahl der gültigen Fälle		187	

ee) Tatverdächtiger – Tierhaltungsverbot

Von Interesse ist schließlich ergänzend zur Frage des Verfahrensausgangs die Verhängung eines Tierhaltungsverbotes durch die Gerichte in Urteil bzw. Strafbefehl. Die Auswertung der Kreuztabelle 5 bzw. Abb. 19⁹⁰⁸ zeigt zunächst wenig überraschend, dass in der Kategorie der Amtstierärzte kein Tierhaltungsverbot verhängt wurde (1 Fall bei n= 105). Insgesamt dominiert ganz klar die Nichtverhängung. Bei privaten Tierhaltern mit 82 % (41 Fälle), bei den gewerblichen mit 90,6 % (29 Fälle), bei Dritten mit 94,4 % und bei mehreren Tatverdächtigen mit jeweils 100 % (jeweils 2 Fälle). Ein unbefristetes Haltungsverbot wurde lediglich in der Gruppe der privaten Tierhalter verhängt und zwar bei 4% (2 Fälle). Anzumerken ist bezüglich der „Dritten“, dass hier die sehr niedrige Quote wenig überrascht, da hier häufig keine Tierhaltung vorliegt (Beispiel: Jogger tritt Hund eines Anderen).

Überraschend fällt die Auswertung von Cramers V aus: die näherungsweise Signifikanz von 0,94 weist auf einen starken Zusammenhang hin. Bezüglich der gewerblichen Tierhalter kann insofern mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass hier wirtschaftliche Erwägungen zugunsten der Tierhalter bei der Verhängung von Tierhaltungsverböten entgegenstehen; eine alternative bzw. ergänzende Erklärung wäre die Annahme seitens der Gerichte, dass angesichts einer größeren „Professionalität“

908 Siehe unten S. 232f.

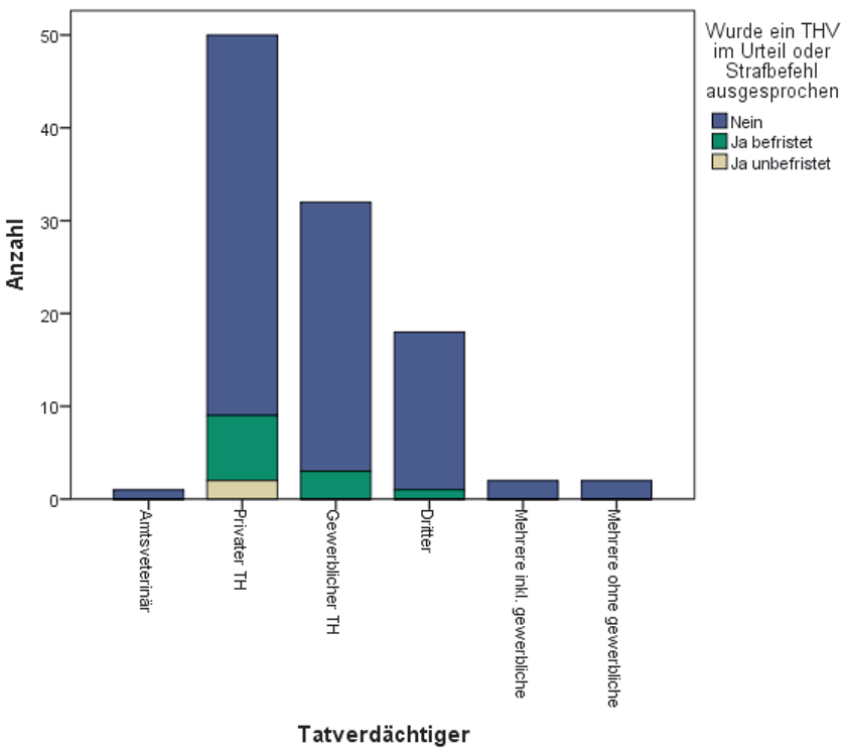
der gewerblichen Tierhalter eine größere Wahrscheinlichkeit der Vermeidung weiterer Verstöße besteht, wobei man dem entgegenhalten könnte, dass wenn es trotz der erwähnten (formalen) Professionalität der Täter zu wiederholten bzw. schwerwiegenden Verstößen gekommen ist, die Prognose umso schlechter ausfallen dürfte.

Im Hinblick auf den gefahrenabwehrenden Charakter von § 16a TierSchG ist dieses Ergebnis jedenfalls nicht unproblematisch, insbesondere, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16a S. 1 Nr. 3 TierSchG ohnehin hohe Anforderungen an die Voraussetzungen für die Verhängung eines Tierhaltungsverbotes stellen (insbesondere: besonders schwere, langanhaltende, wiederholte Verstöße), welche wiederum die Eignung des Tierhalters de facto in Frage stellen.

Kreuztabelle 5: Tatverdächtiger ./.. Tierhaltungsverbot

Tatverdächtiger * Wurde ein THV im Urteil oder Strafbefehl ausgesprochen Kreuztabelle						
			Wurde ein THV im Urteil oder Strafbefehl ausgesprochen			Gesamt
			Nein	Ja befristet	Ja unbefristet	
Tatverdächtiger	Amtsveterinär	Anzahl	1	0	0	1
		% innerhalb von Tatverdächtiger	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%
	Privater TH	Anzahl	41	7	2	50
		% innerhalb von Tatverdächtiger	82,0%	14,0%	4,0%	100,0%
	Gewerblicher TH	Anzahl	29	3	0	32
		% innerhalb von Tatverdächtiger	90,6%	9,4%	0,0%	100,0%
	Dritter	Anzahl	17	1	0	18
		% innerhalb von Tatverdächtiger	94,4%	5,6%	0,0%	100,0%
	Mehrere inkl. gewerbliche	Anzahl	2	0	0	2
		% innerhalb von Tatverdächtiger	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%
	Mehrere ohne gewerbliche	Anzahl	2	0	0	2
		% innerhalb von Tatverdächtiger	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%
	Gesamt	Anzahl	92	11	2	105
		% innerhalb von Tatverdächtiger	87,6%	10,5%	1,9%	100,0%

Abb. 19: Tatverdächtiger ./.. Tierhaltungsverbot



Symmetrische Maße			
		Wert	Näherungsweise Signifikanz
Nominal- bzgl. Nominalmaß	Phi	,199	,940
	Cramer-V	,141	,940
Anzahl der gültigen Fälle		105	

16. Schlussfolgerungen

Die eingangs aufgestellten Thesen⁹⁰⁹ werden durch die Ergebnisse der Aktenanalyse zu einem großen Teil bestätigt. In der Hälfte der Fälle (50 %)

909 Siehe oben S. 183ff.

ließen sich keine Indizien für unterlassenes Tätigwerden der Veterinärämter finden. Kein oder verspätetes Einschreiten bei Verstößen sowie keine Nachkontrollen trotz Verstößen wurde in gut 14 % der Fälle dokumentiert. Bei mehr als einem Drittel der Fälle (36 %) wurde trotz Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen (§ 16a S. 1 Nr. 2 und 3 TierSchG) keine Fortnahme der Tiere bzw. keine Haltungsuntersagung von den Veterinärämtern angeordnet. Dies ist insgesamt kein unproblematisches Ergebnis, insbesondere im Hinblick auf die Fortnahmen und Haltungsuntersagungen.

Wenngleich hier zu beachten ist, dass es sich dabei letztlich um Ermessensentscheidungen handelt und die jeweilige Einzelfallentscheidung keiner Richtigkeitsprüfung unterzogen werden kann, ist diese Feststellung gleichwohl insofern als Indikator von Bedeutung, dass insgesamt restriktiv von Anordnungsoptionen mit höherer Eingriffsintensität wie Fortnahme und Haltungsuntersagung Gebrauch gemacht wird.

Die Analyse des Zusammenhangs zwischen der Schwere des Verstoßes und den Anordnungen der Veterinärämter ergab, dass in der Mehrzahl der Fälle (64%) keine Anordnungen getroffen wurden und zwar unabhängig von der Art und Schwere des Verstoßes. Bei den ‚Misshandlungen‘ wurde in 58 % der Fälle keine Anordnung getroffen, bei den ‚Misshandlungen mit Todesfolge‘ sogar in 69 % der Fälle. Ein Haltungsverbot wurde bei den ‚Misshandlungen‘ in 2,5 % der Fälle, bei den ‚Misshandlungen mit Todesfolge‘ in 15 % der Fälle angeordnet. Unter Berücksichtigung der vorherigen Feststellungen kann hieraus vorsichtig abgeleitet werden, dass die Veterinärämter auf die Meldung von Tierschutzverstößen hin tendenziell rechtzeitig reagieren, gleichwohl dann häufig Anordnungen gemäß § 16a TierSchG unterbleiben. Insbesondere der hohe Anteil an Fällen, in denen trotz festgestellter Verstöße im strafbaren Bereich keine Anordnungen erlassen wurden, stützt die These, dass Tierschutzverstöße nicht angemessen geahndet werden und insofern ein Vollzugsdefizit besteht. Diese Annahme wird auch durch die Auswertung der Stärke des Zusammenhangs zwischen den beiden Variablen ‚Schwere des Verstoßes‘ und ‚Maßnahmen des Veterinäramtes‘ gestützt: demnach besteht lediglich eine näherungsweise Signifikanz von 0,032 und damit kein signifikanter Zusammenhang. Wenngleich Anordnungen und Entscheidungen des Veterinäramtes gemäß § 16a TierSchG natürlich Ermessensentscheidungen und demnach Einzelfälle wenig aussagekräftig sind, kann man im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr allgemein einen gewissen Zusammenhang zwischen Schwere eines Verstoßes und der Anordnung, die der Beseitigung dieses

Verstoßes dient, erwarten. Das Fehlen eines solchen Zusammenhangs verstärkt den Eindruck eines Vollzugsdefizits.

Da nur in einem geringen Teil der hier ausgewerteten Akten Amtsveterinäre Tatverdächtige waren (3,7 %) können keine allzu belastbaren Aussagen hinsichtlich der These getroffen werden, dass potentielle Straftaten von Amtsveterinären nicht hinreichend verfolgt werden. Für diese These spricht allerdings der Befund, dass praktisch alle Verfahren gegen Amtstierärzte eingestellt wurden (83,3 %) oder auf andere Weise ohne Sanktionierung endeten.

Bei den Erledigungsarten der Verfahren fällt auf, dass diese bei § 17 TierSchG etwa viermal so häufig wie Körperverletzungsdelikte mittels Strafbefehls erledigt werden. Die Einstellungsquote nach §§ 153, 153a StPO ist bei den Tierschutzdelikten insgesamt mehr als doppelt so hoch, wie bei den Körperverletzungsdelikten. Bei Verstößen gegen § 17 TierSchG werden zumeist Geldstrafen verhängt, sowohl durch Strafbefehl als auch Urteil (Anteil am Ausgang der Strafverfahren knapp 43 %). Analog dazu wird in der Mehrzahl der Fälle durch die Staatsanwaltschaft die Verhängung einer Geldstrafe beantragt (56,5%). Ein Tierhaltungsverbot wird in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht von den Gerichten verhängt (87,6 %). Diese Zahlen sind vor dem Hintergrund der Feststellung zu sehen, dass knapp die Hälfte der Verstöße (44,4 %) als „Misshandlung mit Todesfolge“ zu qualifizieren war.

Gleichwohl überrascht in diesem Zusammenhang das Ergebnis der statistischen Analyse, wonach zwischen dem Ausgang des Strafverfahrens und der Schwere des Verstoßes kein signifikanter Zusammenhang besteht (näherungsweise Signifikanz = 0,016) und zwischen der Schwere des Verstoßes und der Verhängung eines Tierhaltungsverbotes durch die Gerichte lediglich ein schwacher Zusammenhang besteht (näherungsweise Signifikanz = 0,18). Da die Schwere des Verstoßes trotz aller Wertungsspielräume der Gerichte im Einzelfall als tendenzieller Indikator für die Wahl der Sanktion angesehen werden kann, wäre hier insofern jedenfalls überhaupt bzw. ein größerer Zusammenhang zu erwarten gewesen. Es sollte an dieser Stelle noch einmal erwähnt werden, dass es sich bei der vorliegenden Untersuchung um eine erste Bestandsaufnahme mit einigen Limitierungen handelt. Eine davon liegt sicherlich in der Zahl der Fälle begründet, welche insbesondere für die Untersuchung des Zusammenhangs verschiedener Variablen von Relevanz ist. Gerade unter dem Aspekt der hier festgestellten Indizien für das tatsächliche Vorliegen eines Vollzugsdefizits sind insofern weitere Untersuchungen dringend angezeigt.

V. Exemplarische Einzelfallauswertung

Im Folgenden sollen zur Veranschaulichung der zuvor erörterten abstrakten Statistiken konkrete Fälle vorgestellt und analysiert werden. Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der jeweiligen Aktenlage des Falls zum Zeitpunkt der statistischen Auswertung. Es handelt sich um Fälle, die als problematisch bewertet wurden. Unter Berücksichtigung des Schwerpunkts dieser Arbeit soll auch in diesem Teil das Hauptaugenmerk auf der (potentiellen) Strafbarkeit von Amtsveterinären liegen. Desweiteren werden Fälle mit problematischen Entscheidungen der Staatsanwaltschaften dargestellt. Die Fälle entstammen verschiedenen Bundesländern und Jahrgängen. Sie wurden nach einer an ihrer Aussagekraft orientierten Vorauswahl nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

Zu beachten ist hier, dass angesichts des Wertungsspielraums von Staatsanwaltschaft und Tatgericht keine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle der getroffenen Entscheidungen stattfinden kann. Bewertet werden kann gleichwohl, ob allgemeine Aspekte der Strafzumessung bzw. strafprozessualer Entscheidungen nachvollziehbar berücksichtigt wurden.

Wenngleich hier auch keine Überprüfung der Entscheidungen im Sinne eines Revisionsurteils erfolgen soll, kann die Stellungnahme des Bundesgerichtshofs zur Überprüfung eines Urteils durch das Revisionsgericht zur Orientierung herangezogen werden: „Der Wertungsakt, welcher der Zumessung der Strafe zugrunde liegt, ist grundsätzlich Aufgabe des Tatgerichts. Eine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle durch das Revisionsgericht findet nicht statt. Dieses prüft [nur] nach, ob dem Tatrichter ein Rechtsfehler unterlaufen ist, etwa weil er den Strafrahmen unzutreffend bestimmt, rechtlich anerkannte Strafzwecke außer Betracht gelassen oder einzelnen Strafzumessungsgründen erkennbar ein zu hohes oder geringes Gewicht beigemessen hat oder weil sich die Strafe nach oben oder unten von ihrer Bestimmung löst, gerechter Schuldausgleich zu sein [...]. Die Begründung des Urteils muss erkennen lassen, dass die wesentlichen Gesichtspunkte gesehen und in ihrem Zusammenhang vertretbar gewürdigt worden sind. Das Ergebnis der Zumessung muss zu den bestimmenden Strafzumessungsgesichtspunkten in einem nachvollziehbaren und vertretbaren Zusammenhang stehen“⁹¹⁰.

910 Ständige Rechtsprechung des BGH, siehe Urteil vom 16. April 2015 – 3 StR 605/14: <https://openjur.de/u/772054.html>, abgerufen am 26.11.2018.

1. Fall 1

a) Sachverhalt

Es erfolgte eine Anzeige gegen die zuständigen Amtsveterinäre durch einen bundesweit tätigen Tierschutzverein. Gemäß der Anzeige litt ein weiblicher Elefant von ca. 30 Jahren unter den Haltungsbedingungen in einem Zirkusunternehmen. Das Tier litt seit vielen Jahren an einer schweren Arthrose. Im Winter 2010/2011 verschlechterte sich der Zustand deutlich. Im März 2011 und im Juli 2011 konnte die Elefantenkuh gemäß einem Augenzeugenbericht kaum noch gehen. Selbst kurze Distanzen bereiteten dem Tier augenscheinlich starke Schmerzen. Auch im Stand versuchte sie ihre Hinterbeine so wenig wie möglich zu belasten, was auf einen akuten Schmerzzustand hindeutete.

Der Anzeigeerstanter hatte im Juni 2011 das zuständige Veterinäramt über den akuten Gesundheitszustand des Tieres unterrichtet. Es wurde zudem das Gutachten einer renommierten Veterinärmedizinerin, die auf Elefanten spezialisiert war, beigelegt. Diese kam schon im Jahr 2010 zu dem Ergebnis, dass die ständige Reiserei, Ortswechsel etc. ständiges Stehen auf hartem und feuchtem Boden sowie zu wenig Bewegungsfreiheit die Arthrose verschlimmerten. Es sei ihres Erachtens unhaltbar, das Tier der „Quälerei“ weiter auszusetzen. Auch die vielen Transporte pro Jahr, wo bei jedem Anfahren, Abbremsen und bei jeder Kurve eine große Belastung auf die kranken Gelenke und Knochen erfolgte, müssten sehr schmerzhaft sein.

Gemäß Gutachten wies das Tier zudem deutliche Stereotypien in Form von „Weben“⁹¹¹ auf. Stereotypien sind Ausdruck von Frustration, Langeweile und Hilflosigkeit. Sie gelten heute als Hinweis auf schlechte oder inadäquate Haltungsbedingungen. Wilde Elefanten weben nicht. Gemäß Gutachten litt das Tier auch erkenntlich unter dem Verlust ihrer einzigen Bezugsperson, einer 32-jährigen Elefantendame, die seit einiger Zeit verstorben war. Die anderen Tiere ignorierten das Tier. Die Elefantenkuh verfügte über keine sozialen Bindungen, zudem war der ihr zur Verfügung

911 Weben ist eine Verhaltensstörung (Stereotypie), die bei Elefanten in Gefangenschaft weit verbreitet auftritt. Sie zeichnet sich durch ein gleichförmiges Bewegungsmuster aus, bei dem der Elefant Vor- und Rückschritte andeutet, dabei rhythmisch mit dem Körper schaukelt und den Rüssel schwingt oder mit dem Kopf nickt. Der Begriff leitet sich vom Weben ab, bei dem ein Weber ähnlich monotone Bewegungsabläufe zu vollziehen hat. Quelle: [https://www.biologie-seite.de/Biologie/Weben_\(Elefant\)](https://www.biologie-seite.de/Biologie/Weben_(Elefant)), abgerufen am 18.11.2018.

stehende Platz zu klein (das Tier wurde nicht mehr in der Arena verwendet) und entsprach nicht der vorgeschriebenen Mindestgröße. Das Gutachten ließ keinen Zweifel, dass erhebliche Schmerzen und Leiden bei dem Tier vorlagen. Es empfahl, die Elefantenkuh umgehend in einen Zoo oder eine ähnliche Einrichtung zu transferieren und dort in einer adäquaten Gruppe zu stabilisieren.

Das Veterinäramt schritt gleichwohl nicht ein. Das Tier verstarb letztlich auf einem Transport in 2012.

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Einstellungsverfügung führt lediglich aus, dass angesichts des den Veterinären im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zustehenden Ermessens ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten nicht erkennbar sei.

c) Bewertung

Es fällt hier unmittelbar negativ auf, dass keine Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Gutachten stattgefunden hat. Die Beschuldigten (Amtsveterinäre) wurden rechtzeitig über die Problematik informiert. Angesichts des vorgelegten Expertengutachtens und des Augenzeugenberichts war ein substantiierter Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz gegeben. Gleichwohl haben die Amtsveterinäre das Tier noch nicht einmal in Augenschein genommen.

Wäre die Elefantenkuh der gutachterlichen Empfehlung folgend aus dem Zirkus entfernt worden, hätten mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere erhebliche Schmerzen und Leiden vermieden werden können, gegebenenfalls auch der letztlich (vorzeitig) eingetretene Tod des Tieres. Die durch das Gutachten festgehaltene Sachlage war im Grunde eindeutig, so dass jedenfalls festgestellt werden konnte, dass ein Verbleiben im Zirkus für das Tier gesundheitlich unzumutbar war. Insofern konnte hier praktisch schon von einer ‚Ermessensreduzierung auf null‘ gesprochen werden.

Ein strafrechtlich relevantes Unterlassen durch die Beschuldigten war insofern indiziert.

2. Fall 2

a) Sachverhalt

Angezeigt waren die zuständigen Veterinäre des Landkreises. Die Anzeigerstatlerin war eine selbst wegen Tiermisshandlung Angeklagte („Animal Hoarding“⁹¹², Misshandlung von 91 Katzen). Sie machte geltend, dass der Landkreis seine eigenen Haltungsvorgaben für Katzen missachte (u.a. durch die Haltungsbedingungen in Tierheimen) und bezog sich dabei auf die Territorien freilebender Katzen und Kater (u.a.: „laut Fachkreisen 200-300 ha und bis zu 1000 ha“).

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde gemäß § 152 Abs. 2 StPO, § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

c) Bewertung

An der Einstellung des Verfahrens gibt es nichts zu beanstanden, da die Angaben der Anzeigerstatlerin keinen Tatverdacht begründen konnten. Katzen als Haustiere können trotz großer Territorien von Wildkatzen unter artgerechten Bedingungen grundsätzlich auch als Haustiere bzw. in im Vergleich dazu kleineren Räumlichkeiten gehalten werden. Der Sachverhalt war gleichwohl unter einem anderen Aspekt von Interesse, nämlich hinsichtlich des gegen die Anzeigerstatlerin gerichteten Strafverfahrens:

Die Anzeigerstatlerin bewohnte mit zwei anderen Personen eine 85 m² Wohnung, in der bei einer Kontrolle des Veterinäramtes im August 2011 insgesamt 50 Katzen aufgefunden wurden. Die Tiere waren nicht kastriert, geimpft oder entwurmt, nach Aufzeichnung des Amtsveterinärs jedoch überwiegend in befriedigendem Allgemeinzustand.

Bei einer erneuten Kontrolle im Dezember 2011 wurden 70 Katzen vorgefunden. In der Wohnung herrschte ein ammoniakhaltiger, sehr starker Geruch nach Katzenurin, dessen Intensität zu erheblichen Schleimhautreizungen der anwesenden Personen führte. Räume und Wände waren über-

912 Siehe zur Thematik „Animal Hoarding“ unten, S. 277ff.

heizt und erheblich mit Urin verschmutzt. Die gesamte Wohnung befand sich in einem stark verdreckten und zugemüllten Zustand. Die aufgefundenen Katzen waren ängstlich und verschreckt und litten u.a. unter Haut-ekzemen, starkem Juckreiz, Fellausfall, Bindehautentzündungen und Durchfall. Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere fehlten. Der Ernährungs-Gesundheits- und Pflegezustand der Tiere war insgesamt mäßig bis schlecht.

Der Beschuldigten wurde vom Veterinäramt auferlegt, den Tierbestand auf maximal fünf Tiere zu reduzieren, wobei die Beschuldigte *sogleich erklärte, dem nicht Folge leisten zu wollen.*

Bei einer weiteren Kontrolle im Mai 2012 wurden dann 80 Tiere aufgefunden.

Der Zustand der Wohnung war katastrophal. Die Wohnung war mit Fäkalien verdreckt, es gab keinerlei Gestaltungselemente für die Katzen. Der Ernährungs- und Pflegezustand war weiterhin mäßig bis schlecht. Die Tiere hatten diverse Krankheiten. Im Wohnzimmer wurden acht Katzenwelpen auf Handtüchern gefunden.

Am folgenden Tag wurden die Tiere dann auf Anordnung des Veterinäramtes fortgenommen.

Im Verfahren gegen die Beschuldigte wurde festgestellt, dass erhebliche und länger anhaltende Leiden und Schmerzen i.S.v. § 17 TierSchG bei allen Tieren vorlagen.

Fraglich ist vorliegend, warum das Veterinäramt nicht spätestens bei der zweiten Kontrolle die Fortnahme der Tiere verfügt hat. Es war offenkundig, dass hier ein Fall des krankhaften Tierhortens (Animal Hoarding) vorlag, zumal sich die Zahl der Tiere fast verdoppelt und die Haltungsumstände massiv verschlechtert hatten. Das Tierhorten (Animal Hoarding) ist eine Störung, die unbehandelt in nahezu 100% der Fälle Rückfälligkeit verspricht⁹¹³. Zudem hatte sich die Beschuldigte ausdrücklich geweigert, die Tiere zu reduzieren⁹¹⁴.

913 Siehe unten S. 277ff.

914 Natürlich sieht man sich hier einem Dilemma ausgesetzt: auch bei Fortnahme aller Tiere besteht die Gefahr, dass der/die Animal Hoarder/in sich, ggf. an einem anderen Ort, neue Tiere anschafft. Allerdings dürfen für diese abstrakte Möglichkeit nicht die Interessen der real betroffenen Tiere verletzt werden. Diese Problematik spricht vielmehr für die dringende Notwendigkeit eines rechtlich und fachlich sinnvollen Konzepts zum Umgang mit dem Animal Hoarding, dazu siehe unten, S. 277ff.

Aufgrund des unterlassenen Einschreitens seitens der Veterinäre waren die Katzen weitere fünf Monate der sich stetig verschlimmernden Situation und den damit verbundenen erheblichen Leiden ausgesetzt.

Insofern kommt hier ein strafrechtlich relevantes Unterlassen seitens der Amtsveterinäre in Betracht.

Im Übrigen hatte auch die Staatsanwaltschaft diesen Sachverhalt nicht berücksichtigt und keine weiteren Ermittlungen verfügt, insofern wurde hier ggf. die Ermittlungs- und Verfolgungspflicht aus § 160 StPO verletzt.

3. Fall 3

a) Sachverhalt

Anzeige wurde erstattet durch einen Tierschutzverband. Beschuldigt waren zunächst drei Amtsveterinäre; das Verfahren wurde gegen zwei dieser Amtsveterinäre nach kurzer Zeit eingestellt, da von der Staatsanwaltschaft festgestellt wurde, dass diese in nicht relevanter Weise an den beanzeigten Vorgängen beteiligt waren. Es verblieb bei einem Verfahren gegen einen Amtsveterinär, der seinerzeit verantwortlicher „Team Koordinator“ beim Veterinäramt war.

Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, trotz jahrelangen massiv tierschutzwidrigen Zuständen auf einem verwahrlosten Hof, auf dem vorwiegend Milchvieh gehalten wurde, nichts dagegen unternommen zu haben und sich so durch Untätigkeit strafbar gemacht zu haben. Der Beschuldigte hatte im Februar 2012 den Hof mit Kollegen kontrolliert. Zu dem Zeitpunkt befanden sich 13 Kühe, mindestens ein Bulle sowie ein Kalb sowie Enten, Gänse und Hühner und teilweise abgemagerte und mit Parasiten befallene Katzen auf dem Hof. Die Rinder waren nicht geimpft und bei den meisten waren weder Ohrmarken noch Papiere vorhanden, noch wurde Klauenpflege vorgenommen. Die Stallungen waren baufällig und dunkel, Mist stapelte sich an vielen Stellen meterhoch. Ein Tier stand so hoch auf dem Mist in einem kleinen Verschlag, dass es quasi an die Decke des Verschlages kam. Die Tiere machten zum Teil einen kranken Eindruck. Die Milchkühe hatten so pralle Euter, dass daraus bereits Milch im Strahl floss. Alle Tiere standen in Stroh in Anbindehaltung. Einige der Tiere standen in sehr dunklen Gebäudeteilen. Eine Kuh konnte nur unter großen Anstrengungen aufstehen und zeigte eine hochgradige Stützbeinlahmheit und starkes Zittern des Hintergelenks. Wasser stand den Tieren nicht zur Verfügung. Ein Kalb war in einer stockdunklen Ecke abgeschottet. Bei vie-

len Tieren waren dicke Kotkrusten auf den Hintergliedmaßen und im Analbereich sichtbar. Die Tiere waren allesamt in zu dunklen Ställen untergebracht. Bei den Katzen wurde Katzenschnupfen festgestellt. Auffällig war zudem der adipöse Zustand der Kühe. Die Mehrzahl der Rinder war zudem zu kurz angebunden. Die Klauenpflege war mangelhaft.

Insgesamt war der Hof extrem verwahrlost.

Das Veterinäramt sprach zunächst mündliche Anordnungen zur Behebung der Missstände aus. Erst mit Bescheid aus April 2012 wurden die mündlichen Anordnungen dann schriftlich bestätigt. Ebenso im April erfolgte eine Anzeige durch einen Schlachthof beim Veterinäramt. 13 Rinder des Betriebes seien dort angeliefert worden, fast alle Tiere hätten deutlich zu lange Klauen gehabt, wodurch der Bewegungsablauf der Tiere erheblich gemindert gewesen sei.

Der Betrieb war schon seit 2006 stark auffällig gewesen. Bereits in den Jahren 2007 und 2008 hatte der Schlachthof das Veterinäramt über ein Tier informiert, das in fortgeschrittenem Verwesungszustand angeliefert wurde. Das Tier wies erheblich verlängerte Klauen auf, die sich schon nach oben gebogen hatten („Pantoffelklauen“). Ein Gelenk war völlig vereitert, ein Euter stark geschwollen und ebenfalls eitrig (1-2 Liter dünnflüssiger Eiter). Die Haut auf der rechten Bauchseite des Tieres war von der Hüfte bis zum Brustkorb nicht intakt bzw. nicht vorhanden, tiefe Muskelschichten waren sichtbar. Löcher der Haut wiesen einen bindegewebigen Wulst auf, der stark an proliferates⁹¹⁵ Narbengewebe erinnerte; das Tier war wohl an einer eitrigen, abszedierenden Mastitis⁹¹⁶ und einer offenen Carpalitis⁹¹⁷ erkrankt und hatte längere Zeit festgelegt. Aus veterinärmedizinischer Sicht waren ohne Zweifel erhebliche und länger anhaltende Leiden und Schmerzen aufgrund der verschiedenen, schweren Erkrankungsbilder gegeben.

Ein Tier mit ähnlichen Leiden wurde im Jahr 2008 ebenfalls vom Schlachthof gemeldet.

In beiden Fällen ergingen Bußgeldbescheide in Höhe von unter 200 Euro⁹¹⁸.

915 Als Proliferation wird die Bildung neuen Bindegewebes in einer bestimmten Wundheilungsphase bezeichnet.

916 Eine Mastitis ist eine Brustentzündung, Abszesse sind abgeschlossene Entzündungsherde, die ähnlich einer Blase mit Eiter gefüllt sind.

917 Eine Carpalitis ist eine Entzündung des Karpalgelenks.

918 Die Vorgänge vor 2011 wurden wegen Verjährung in dem hier erörterten Strafverfahren nicht berücksichtigt.

Bei einer tierschutzrechtlichen Kontrolle im Jahr 2011, die aufgrund eines Hinweises des Landesamtes für Verbraucherschutz erfolgte, wurde eine Kuh mit Vaginalprolaps⁹¹⁹ vorgefunden, das Tier war schon drei Monate zuvor durch einen anderen Amtsveterinär desselben Amtes⁹²⁰ mit dieser Symptomatik aufgefunden worden, seinerzeit war eine mündliche Anordnung ergangen.

Bei 14 Rindern war die Klauenpflege völlig unzureichend. Die Tiere hatten hochgradige Stallklauen⁹²¹. Der Amtsveterinär ordnete (mündlich) an, dass seine (mündlichen) Anordnungen zum Beheben des Vaginalprolapses unverzüglich, bezüglich der Klauen innerhalb einer Woche umzusetzen seien. Die Umsetzung dieser Anordnungen wurde allerdings nicht mehr kontrolliert, so dass die Rinder weiterhin unter erheblichen Schmerzen litten.

Bei der Kontrolle im Jahr 2012 erfolgte ein Vermerk, aus dem hervorging, dass die Tierhaltung der Familie in den vergangenen Jahren immer wieder erheblich bemängelt wurde, ohne dass die Missstände abgestellt wurden. Die Brüder seien offensichtlich mit der Gesamtsituation völlig überfordert. Es fehle die notwendige „Compliance“ um die zwingend erforderlichen Veränderungen zu bewirken.

In einer Email des Veterinäramtes ebenso aus 2012 führte dieses aus, dass die beiden Brüder einen psychisch absolut instabilen, teilweise aggressiven und verwirrten Eindruck machten. Hinsichtlich der Tierhaltung schienen sie keinerlei Unrechtsbewusstsein zu besitzen. Grundsätzliche Dinge wie Kennzeichnung, Wasser, Licht etc. erschienen [für sie] fremd und abstrakt zu sein. Trotz intensiver Bemühungen sei es nicht möglich gewesen, ein Gespräch mit ihnen zu führen. Die Wohnsituation sei katastrophal. Es erfolgte sogar eine Meldung zum psychosozialen Dienst.

919 Als Vaginalprolaps wird eine krankhafte Ausstülpung der Vagina nach außen bezeichnet.

920 Einer der ehemals drei Beschuldigten.

921 Als *Stallklauen* werden übermäßig wachsende Klauen mit abnormaler Stellung bezeichnet. Diese Klauen können monströse Ausmaße annehmen und den Tieren massive Schmerzen bereiten, siehe *Richter*, Haltung, S. 89.

b) Verfahrensgang

Es erging ein Beschluss, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen. In dem Beschluss wurde ausgeführt, der Beschuldigte sei nicht für die Umsetzung seiner Anweisungen bzw. die Kontrolle selbiger verantwortlich gewesen.

Gegen den Beschluss wurde vom Anzeigerstatter Beschwerde eingelegt. Damit endete die Akte. Bei Erlass des Beschlusses lief das Verfahren bereits anderthalb Jahre.

c) Bewertung

Der Anzeigerstatter führt in seiner Beschwerde überzeugend aus, dass die Einstellungsbegründung problematisch sei: würde man die Auffassung, eine Kontrolle seiner Anweisungen obläge dem Verantwortlichen nicht mehr, allgemein auf die Exekutive anwenden, wären organisatorisch verantwortliche Personen praktisch nicht mehr zur (straf-) rechtlichen Verantwortung zu ziehen. Dabei ist festzuhalten, dass der Beschuldigte auch tatsächliche Kenntnis und verwaltungsrechtliche Verfügungsbefugnis und damit auf jeder Ebene „Tatherrschaft“ über den Sachverhalt hatte, nicht zuletzt da er auch am Tatort persönlich zugegen war.

Das Ergebnis, dass von drei verwaltungsrechtlich zuständigen Personen mit Garantenstellung letztlich niemand strafrechtlich verantwortlich sein soll, ist im Ergebnis nicht nachvollziehbar. Die Kontrolle des Betriebs oblag den drei eingangs beanzeigten Amtsveterinären, einschließlich des hier Beschuldigten. Wenn man der Logik des Gerichts hier folgen würde und die Verantwortung des Beschuldigten für die faktische Umsetzung seiner Anweisungen ablehnen würde, obläge diese den anderen Veterinären. Das Verfahren gegen diese wurde jedoch schnell und ohne weitere Ermittlungen eingestellt.

Es besteht hier der begründete Verdacht, dass es das Veterinäramt spätestens seit dem Jahr 2008 unterlassen hat, die erforderlichen Verfügungen gemäß § 16a S. 1 TierSchG zu erlassen bzw. seine Verfügungen in angemessener Weise zu überprüfen und neue Verfügungen zu erlassen.

Angesichts der ausdrücklich dokumentierten Ungeeignetheit der Hofbetreiber wäre wohl eine Haltungsuntersagung die angemessene Anordnung gewesen. Eine solche hätte spätestens im Jahr 2012 erlassen werden können, da hier belegt ist (siehe Vermerke des Veterinäramtes), dass sich das Veterinäramt des Umstandes bewusst war, dass keinerlei Verbesserung der Situation zu erwarten ist. Nachweislich haben die betroffenen Tiere über

Jahre erhebliche und langanhaltende Schmerzen und Leiden erlitten. Der Sachverhalt indiziert insofern eine Amtsträgerstrafbarkeit.

4. Fall 4

a) Sachverhalt

Anzeige erstattet hatte ein Rechtsanwalt gegen einen Amtsveterinär wegen „Verstoßes gegen § 17 Nr. 2b TierSchG in mittelbarer Täterschaft“⁹²². Hintergrund der Anzeige war, dass die Mandantin und anderweitig Verfolgte zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt worden war⁹²³, ebenso war ein befristetes Tierhaltungsverbot ausgesprochen worden.

Der Urteilsbegründung⁹²⁴ ließ sich entnehmen, dass seit Juni 2008 mehrere Kontrollen durch das Veterinäramt bei der anderweitig Verfolgten stattgefunden hatten. Bei jeder Kontrolle wurden zahlreiche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt. Es wurden vorallem zahlreiche Reptilien gehalten, darunter Geckos und Echsen sowie Hunde und Katzen. Die Wohnungsgröße betrug 90m² und wurde als „Messiwohnung“ eingeordnet. Die anderweitig Verfolgte lebte von ALG II.

Es wurden u.a. falsche Temperaturen, falsche Lichtverhältnisse, falscher Bodengrund, Überbelegung von Terrarien und unzureichendes Futter sowie die fehlende Gabe von Wasser festgestellt. Die wenig anpassungsfähigen Reptilien erlitten erhebliche, länger anhaltende Leiden und Schmerzen. Einige erkrankten und verstarben bzw. mussten euthanasiert werden. Ursächlich dafür waren die Haltungsmängel. Zwischen 2008 und 2011 wurde die anderweitig Verfolgte insgesamt fünf Mal vom Veterinäramt kontrolliert. 13 weitere Versuche scheiterten, weil niemand die Tür öffnete. Das Urteil erging wegen Tiermisshandlung gemäß § 17 Nr. 2b TierSchG in 26 tateinheitlichen Fällen. Ihr wurde gleichwohl noch die Haltung von 10 Katzen und einem Hund weiterhin gestattet.

922 Tatsächlich wäre Täterschaft durch Unterlassen, §§ 17, 16, 16a TierSchG, § 13 StGB einschlägig gewesen, dazu siehe ausführlich oben S. 85ff.

923 Das Urteil wurde in der Berufungsinstanz aufgehoben, die Strafe wurde auf eine Geldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen zu je 15 Euro reduziert.

924 Der Sachverhalt war auch in der 2. Instanz unstrittig.

b) Verfahrensgang

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen den beschuldigten Amtsveterinär gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. In der Einstellungsverfügung findet sich die Aussage, dass es keine Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit des Beschuldigten nach § 17 Nr. 2 TierSchG gebe. Er sei Veterinär beim Landratsamt, das lediglich Kontrollbehörde sei und die Tiere nicht selbst halte. Seiner Kontrollobliegenheit sei der Beschuldigte auch nachgekommen.

c) Bewertung

Zunächst war der Staatsanwaltschaft scheinbar nicht bekannt, dass sich Amtsveterinäre angesichts ihrer Garantenstellung durch Unterlassen strafbar machen können (§§ 16, 16a TierSchG, § 13 StGB⁹²⁵).

Der Umstand, dass in den Jahren 2008-2011 trotz mehrfacher Kontrollen durch das Veterinäramt keine Verbesserung der Situation eintrat, indiziert deutlich, dass hier ein potentiell strafbares Unterlassen des zuständigen Amtsveterinärs in Frage kommt. Angesichts der belegten Unfähigkeit der anderweitig Verfolgten, für die Tiere angemessen zu sorgen (offenbar lag auch ein Animal-Hoarding Syndrom vor) hätten die Tiere fortgenommen und ein Haltungsverbot ausgesprochen werden sollen. Wäre dies frühzeitig erfolgt, wäre den Tieren jahrelanges Leiden erspart geblieben.

Auch das Urteil ist insofern problematisch, als es der anderweitig Verfolgten die Haltung von 11 Tieren in einer 90 m² ‚Messi‘ Wohnung mit extrem eingeschränkten finanziellen Ressourcen (ALG II) gestattet. Das Urteil lässt insofern auch kein Verständnis für die Problematik der Tierhortsucht erkennen, die hier mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verschlimmerung der Situation befürchten lässt⁹²⁶.

925 Siehe dazu ausführlich oben, S. 85ff.

926 Vgl. dazu unten S. 277ff.

5. Fall 5

a) Sachverhalt

Anzeige hatte das Veterinäramt gegen einen privaten Tierhalter erstattet. Aufgrund mehrerer Beschwerden durch Privatpersonen, war zuvor zum wiederholten Male eine Kontrolle bei dem Beschuldigten durch das Veterinäramt erfolgt. In dessen Wohnung wurden dabei zwei Hunde, ein Kaninchen sowie ein Wellensittich in einem „extrem bis katastrophalen“ Pflegezustand vorgefunden. Einige der Tiere wären ohne sofortige intensive Pflege und tierärztliche Versorgung alsbald verstorben. Die Tiere wurden dem Beschuldigten dann auf Anordnung des Veterinäramts fortgenommen.

Der Beschuldigte hatte es zumindest seit ca. einem halben Jahr unterlassen, die Tiere ordnungsgemäß zu versorgen und fügte ihnen dadurch länger anhaltende erhebliche Leiden und Schmerzen zu. Der Beschuldigte war schon im Jahr 2009 nach einem Hinweis von einem Hundesalon vom Veterinäramt aufgesucht und angewiesen worden, seine Tiere ordnungsgemäß zu versorgen. Bei der Kontrolle war eine ähnlich gravierende Situation wie bei der Kontrolle in 2010 vorgefunden worden. Ein Hund war extremst verfilzt, im verfilzten Fell fanden sich u.a. Exkrememente. Dem Tier war das Kotabsetzen kaum noch möglich. Auch bei der am nächsten Tag erfolgten Nachkontrolle war das Tier noch nicht geschoren. Erst bei einer Nachkontrolle drei Monate später war der Hund geschoren, allerdings begann das Fell im Bereich des Kopfes wieder zu verfilzen. Die Haltung des Kaninchens und Wellensittichs war unverändert artwidrig. Es wurde eine Kontrolle in knapp zwei Monaten angekündigt, diese wurde jedoch nicht durchgeführt. Die nächste Kontrolle erfolgte dann erst in 2010, anderthalb Jahre später.

b) Verfahrensgang

Der Beschuldigte wurde wegen § 17 Nr. 2b zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 10 Euro (= insgesamt 500 Euro) verurteilt.

c) Bewertung

Es ist schwerlich nachvollziehbar, weshalb das Veterinäramt es über einen Zeitraum von anderthalb Jahren unterlassen hat, die Tierhaltung des Be-

schuldigten zu kontrollieren. Aufgrund der im Jahr 2010 vorgefundenen Situation war belegt, dass die Tiere über jedenfalls viele Monate erheblichen Leiden ausgesetzt waren. Dies hätte höchstwahrscheinlich durch vorherige, engmaschigere Kontrollen verhindert werden können. Auch bei eventuell begrenzten personellen Kapazitäten ist davon auszugehen, dass eine Kontrolle in einem Zeitraum von weniger als einem Jahr hätte stattfinden können, zudem läßt die Ankündigung einer Kontrolle in zwei Monaten vermuten, dass eine solche dem Veterinäramt auch möglich war. Im Zweifel hätten die Tiere dem Beschuldigten deutlich früher fortgenommen werden sollen. Dieses Unterlassen des Veterinäramtes bzw. der zuständigen Amtsveterinäre läßt eine potentielle Strafbarkeit durch Unterlassen möglich erscheinen.

6. Fall 6

a) Sachverhalt

Anzeige wurde erstattet durch das Veterinäramt gegen einen gewerblichen Tierhalter.

Der Beschuldigte betrieb einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung. Im August 2013 wurde das Veterinäramt von der Tierkörperbeseitigungsanstalt darüber informiert, dass dort ein auffälliges Rind angeliefert worden war, dessen Besitzer der Beschuldigte war.

Das weibliche Rind war in einem „katastrophalen“ Zustand: Es war völlig abgemagert, alle Knochenvorsprünge traten deutlich hervor. Die Kuh wies mehrere Dekubitalstellen⁹²⁷ auf. An der Brust befand sich eine offene Dekubitalwunde linksseitig mit ca. 20 cm Durchmesser. Es bestand eine tiefe Wundtasche sowie eine eitrige Wundfläche. Oberhalb dieser Stelle befand sich eine offene Liegeschwiele mit Entzündungen der Haut und der darunter liegenden Muskulatur. An der linken Hüfte fand sich eine ca. 30 cm im Durchmesser große und bis auf den Hüfthocker gehende Deku-

927 Ein Dekubitus oder Dekubitalgeschwür ist eine lokale Schädigung der Haut und des darunterliegenden Gewebes. Längeres Liegen auf harter Unterlage führt bei Rindern häufig zu diesen Schädigungen. Der Dekubitus kann in verschiedenen Schweregraden vorliegen. In späteren Stadien beginnt sich die Haut vom serös-blutig sezernierenden (= ein Sekret absondernd) Randbereich aus abzulösen. Es kann zur Schädigung von Muskeln, Knochen, Sehnen oder Gelenkkapseln mit Verlust aller Hautschichten kommen (vgl. Dirksen/Gründer/Stöber, Innere Medizin des Rindes, S. 81.)

bitalstelle. Der Oberschenkelkopf lag frei in der Wunde ohne umgreifende Muskulatur. Es bestanden tiefe Wundtaschen mit verhärtetem Wundrand. An der rechten Hüfte befand sich eine ca. 15 cm tiefe und 20 cm im Durchmesser große Wundtasche mit Substanzverlust der Muskulatur. In der Wunde befanden sich ca. 80 Stück 1,5 cm lange Maden in der Tiefe. Die Betrachtung der inneren Organe führte zu dem Ergebnis, dass in der Bauchhöhle kein abdominales Fett vorgefunden werden konnte. Der Darmkanal war nahezu ohne Inhalt, der Pansen nur wenig gefüllt und sehr mäßig durchfeuchtet. Auch die Organe der Brusthöhle waren ohne natürliche Fettdepots.

Bezüglich der Dekubitalproblematik vermerkte der Amtsveterinär, dass wenn ein Tier über einen langen Zeitraum überwiegend liege und keine trockene, weiche und saubere Unterlage habe, dabei Entzündungen der Haut (Dekubitus) entstünden. Bei diesem Tier wurden tiefgehende, eitrige nekrotisierende Dekubitusstellen festgestellt. Zum Absterben (Nekrose) von Gewebe an den Liegegeschwüren komme es nur, wenn dem Tier über einen langen Zeitraum keine adäquate Liegefläche geboten und keine Behandlung der Liegestellen vorgenommen wurde. Dass die Wunden eitrig waren, zeige, dass auch diese bereits alt und unbehandelt waren.

Im September erfolgte dann eine Kontrolle im Betrieb des Beschuldigten. Es wurde ein verletzter Stier aufgefunden. Die Bucht war nicht gemistet. Einstreu war nahezu keine erkennbar und der gesamte Aufenthaltsbereich des Tieres war mit Mist bedeckt. Das Tränkebecken an der Wand war defekt und lief über, so dass zusätzlich der Boden nass wurde. Erst nach massivem Einwirken stand das Tier auf. Es belastete die rechte Gliedmaße so gut wie nicht. Am Sprunggelenk zeigte der Stier eine massive, ca. 20 cm im Durchmesser große, Umfangsvermehrung und eine deutliche Schwellung. In der Mitte der Beule befand sich eine rundliche, 4 cm große, offene und verkrustete, teilweise mit Mist verklebte Wunde. An der rechten Brust zeigte das Tier ebenfalls eine deutliche Umfangsvermehrung mit ca. 25 cm Durchmesser. Die Muskulatur an der Hintergliedmaße war sehr schlecht ausgeprägt, das Tier war insgesamt sehr mager.

Am 12. Dezember wurde eine erneute Kontrolle durchgeführt. Wieder wurden tierschutzrechtliche Verstöße vorgefunden. Es wurde eine größere Anzahl von Jungrindern und Kälbern vorgefunden, welche im Innenhof des Anwesens im Freien gehalten wurden, in sogenannten Kälberboxen. Die Boxen waren zum Teil überbelegt. Zwei der Boxen waren massiv überbelegt und es war seit mehreren Tagen nicht mehr gemistet worden. Die Tiere waren erheblich mit Kot und Schmutz verreckt. Es gab keine trockene, saubere Liegefläche. In keiner der Boxen war eine ständige Wasser-

versorgung vorhanden, die Tiere hatten auch keinen Zugang zu Rauhfutter.

Am 14. Dezember wurde der Betrieb noch einmal besucht, die Missstände waren nicht beseitigt worden.

Am 16. Dezember nahm dann das Landratsamt eine erneute Besichtigung vor. Es wurden wieder folgende Verstöße festgestellt:

- einige erkrankte Rinder, welche tierärztlicher Behandlung bedürfen
- Jungrinder und Kälber, wie zuvor ohne Wasser und Rauhfutter in stark verdreckten Boxen
- erheblich verschmutzte Jungrinder im Stall
- Geflügel im Stall in den Futterkrippen der Rinder (Infektionsgefahr)

Am 13. Januar 2014 erließ das Landratsamt einen Bescheid, in dem die Reduzierung des Bestandes auf 120 Tiere angeordnet wurde. Hiergegen klagte der Beschuldigte vor dem Verwaltungsgericht mit Erfolg. Das Verwaltungsgericht befand, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet eine Reduzierung auf 120 Tiere eine Besserung der Situation bewirken solle (aktuell waren ca. 178 Tiere vorhanden).

Der Beschuldigte war schon seit 2006 durch erhebliche Tierschutzverstöße aufgefallen. Schon bei einer Kontrolle im Jahr 2006 wurden viele verletzte Tiere aufgefunden, die keiner tierärztlichen Behandlung zugeführt wurden. Die Rinder waren alle „sehr schlank“, die Stallungen verschmutzt.

Zwischen 2006 und 2011 sind keine Kontrollen dokumentiert.

Im Jahr 2011 ist die Fortnahme eines „hochabgemagerten, kachektischen“⁹²⁸ Rindes dokumentiert.

b) Verfahrensgang

Es wurde Anklage wegen der eingangs beschriebenen Fälle im August bzw. September 2013 erhoben (Kuh mit diversen Dekubitalstellen und verletzter Stier), gemäß § 17 Nr. 2b TierSchG.

Der Anklageschrift lässt sich entnehmen, dass ein Antrag auf Haltungsveruntersagung gemäß

§ 20 TierSchG derzeit nicht gestellt werde, da nach Rücksprache mit dem Landratsamt zunächst angestrebt werde, die Anzahl der Tiere des Angeeschuldigten „deutlich zu reduzieren“.

⁹²⁸ Kachexie ist eine krankhafte, sehr starke Abmagerung.

Der Angeklagte wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt (Einzelstrafen: vier und drei Monate).

c) Bewertung

Es ist festzustellen, dass hier in einem Zeitraum von ca. acht Jahren kontinuierlich massive Tierschutzverstöße stattgefunden haben. Fraglich ist insofern, weshalb hier keine engmaschigeren Kontrollen und sachdienliche Anordnungen nach § 16a TierSchG erfolgt sind. In den Jahren von 2006 – 2011 war das Veterinäramt offenbar nicht aktiv. Auch nach der Fortnahme des kachektischen Tieres im Jahr 2011 erfolgten scheinbar keine Kontrollen bis zur Benachrichtigung seitens der Tierkörperbeseitigungsanstalt.

Es stellt sich zudem die Frage, ob hier eine Reduzierung des Tierbestandes Verbesserungen für die Tiere mit sich bringt. Die Tatsache, dass der Beschuldigte selbst bei schwersten Leiden und Schäden der Tiere über lange Zeiträume nicht einschritt, lässt signifikante Zweifel an seiner Eignung als Tierhalter aufkommen. Angesichts der Tatsache, dass über Jahre notwendige Anordnungen gemäß § 16a S. 1 TierSchG nicht erlassen wurden, kommt hier eine Amtsträgerstrafbarkeit in Frage.

7. Fall 7

a) Sachverhalt

Anzeigeersteller waren ein Vogelschutzverein sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Der Beschuldigte, der kein Jagdberechtigter war, hatte auf seinem Grundstück einen Habicht (*Accipiter gentilis*, streng geschützt) gefangen. Am nächsten Tag zeigte er das Tier, das noch lebte, auf seiner Arbeitsstelle einem Arbeitskollegen. Daraufhin fasste er den Habicht an den Füßen und schlug ihn mehrmals heftig gegen die Innenseite eines Müllcontainers, wodurch der Vogel letztlich verstarb.

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde zunächst gemäß § 153 Abs 1 StPO eingestellt, nach mehreren Aufforderungen des Ministeriums, das Verfahren wieder aufzunehmen, wurde es dann wiedereröffnet.

Im Hauptverfahren wurde der Angeklagte wegen § 17 Nr. 2a TierSchG zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen je 20 Euro verurteilt⁹²⁹.

c) Bewertung

Das Verfahren wurde zunächst durch die Staatsanwaltschaft eingestellt⁹³⁰ mit der Begründung, der Beschuldigte sei noch nicht vorbestraft. Diese Ansicht ist fragwürdig, da das Fehlen von Vorstrafen bei der Strafzumessung⁹³¹ bzw. im Falle einer Einstellung gemeinsam mit anderen Gründen relevant sein mag, keinesfalls aber als pauschaler Strafausschließungsgrund gelten kann; wäre dem so, könnte es im Übrigen keinen einzigen Verurteilten geben, da eine Vorstrafe logisch unmöglich wäre. Rein vorsorglich sei dabei auf Folgendes verwiesen: rein theoretisch könnte man hier auf die bei Ladendiebstählen gängige Praxis der Verfahrenseinstellung bei Ersttätigen verweisen. Allerdings sind die Sachverhalte hier nicht vergleichbar. Insbesondere handelt es sich in den Fällen des Ladendiebstahls typischerweise um Bagatelldelikte mit sehr geringem Schaden. Bei § 17 TierSchG läßt sich schon dem Tatbestandsmerkmal der „Erheblichkeit“ entnehmen, dass es sich eben um keinen „geringen“ Schaden handeln kann. Es liegt vielmehr immer ein intensiver („erheblicher“) Eingriff in die körperliche Integrität des Tieres vor, der mit („erheblichen“) Schmerzen oder Leiden verbunden ist. Eine Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO wäre insofern nur dann möglich gewesen, wenn die Schuld des Täters (aus anderen Gründen) als gering anzusehen wäre, wofür es vorliegend keinerlei Anhaltspunkte gab. Im Gegenteil ist der Täter mit ziemlicher Brutalität vorgegangen.

Das Verfahren wurde auf zweifaches Einwirken des Ministeriums wieder aufgenommen. Zutreffend hatte man von dortiger Seite vorgetragen:

929 § 17 TierSchG (70 Tagessätze) tateinheitlich mit Verstoß gegen das Bundesjagdgesetz hinsichtlich der Tötung, wobei für letzteren 50 Tagessätze festgesetzt wurden.

930 Es sollte als Ordnungswidrigkeit weiterverfolgt werden.

931 Vgl. § 46 StGB.

Aufgrund der rohen Misshandlung des Habichts, die sich von einer „durchschnittlichen Tötung“ eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund⁹³² deutlich abhebe, sei es nicht angemessen, die Tat als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen, welcher nach einschlägiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein „ehrenrühriges Unwerturteil“ anhafte und diese lediglich eine „nachdrückliche Pflichtermahnung“ darstelle und keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Ansehens zur Folge habe. Dies gelte umso mehr unter dem Aspekt des Art. 20a GG.

Trotz vorhandener Ermittlungsmöglichkeiten seien auch keine Ermittlungen durchgeführt worden. Weder sei der Beschuldigte zu dem Vorwurf vernommen worden, noch seien die zur Verfügung stehenden Zeugen befragt worden.

8. Fall 8

a) Sachverhalt

Die Viehhandlung des Beschuldigten lieferte einen Bullen zu einem Schlachtbetrieb. Bei der amtlichen Schlachttieruntersuchung wurde festgestellt, dass der Bulle im Anlieferstall sehr kurz angebunden war. Nach Durchtrennen des Anbindestricks durch einen Mitarbeiter des Fleischzentrums legte sich der Bulle sofort hin. Bei der weiteren Untersuchung fiel auf, dass das Tier das linke Vorderbein nicht belastete und aufsetzte. Das Bein war im Bereich des Buggelenks stark verdickt. Nach der Schlachtung wurde die Vordergliedmaße einer Untersuchung unterzogen. Dabei stellte sich heraus, dass der Oberarmknochen gebrochen war. Es lag eine Trümmerfraktur mit ausgedehnten Gewebeerreißen und Blutungen vor. Das Alter der Verletzung wurde auf ein bis drei Wochen geschätzt. Es war davon auszugehen, dass die Verletzung schon im landwirtschaftlichen Betrieb bestand und mit Sicherheit erkennbar war. Die Verletzung war mit ganz erheblichen Schmerzen verbunden, die sich in einer höchstgradigen Lahmheit äußerten. Die Fahrt zum Schlachtbetrieb dauerte ca. eine Stunde. Durch das extrem kurze Anbinden bei der Anlieferung wurde ein Abliegen verhindert, so dass der Bulle unter starken Schmerzen gezwungen

932 Diese Formulierung allerdings ist ebenfalls problematisch, da § 17 TierSchG keine besondere Schwere der Tötung voraussetzt, vielmehr entscheidet das Fehlen oder Vorhandensein eines „vernünftigen“ Grundes über die Strafbarkeit.

war, zu stehen. Aufgrund der Verletzung war das Tier schon gemäß Tier-schutztransportverordnung nicht transportfähig

b) Verfahrensgang

Beschuldigt waren hier der Tierhalter (Landwirt) sowie der Transportunternehmer.

Das Verfahren gegen den Tierhalter wurde ohne Auflagen gemäß § 153 Abs. 1 StPO (Einstellung wegen Geringfügigkeit) eingestellt. Das Verfahren gegen den Transportunternehmer wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts) ebenfalls eingestellt.

c) Bewertung

Die Einstellung des Verfahrens gegen den Tierhalter wurde damit begründet, dass dieser angegeben habe, die Lahmheit erst beim Aufladen bemerkt und für nicht gravierend gehalten zu haben. Nach Einschätzung des Veterinäramtes kann gleichwohl diese Aussage nicht stimmen: laut veterinärmedizinischem Gutachten hätte dem Landwirt die hochgradige Schwellung und Lahmheit angesichts des relativ langen Zeitraums ihres Bestehens im normalen Betriebsablauf auffallen müssen. Sofern er seine Tiere tatsächlich über einen Zeitraum von bis zu drei Wochen in keiner Weise kontrolliert haben sollte, hätte er gleichwohl Verletzungen billigend in Kauf genommen. Es ist insofern fraglich, weshalb die Einschätzung des Veterinäramtes scheinbar ignoriert wurde, insbesondere, da dem Tier über einen längeren Zeitraum hochgradige Schmerzen entstanden sind, kann hier auch nur schwerlich das öffentliche Interesse verneint werden.

Bezüglich des beschuldigten Transportunternehmers wollte die Staatsanwaltschaft zunächst einen Strafbefehl mit Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen je 30 Euro erlassen. Nach diversen Verfügungen des zuständigen Richters wurde dann aber die Einstellung herbeigeführt. Aus einer Verfügung der Staatsanwaltschaft geht hervor, dass das Verfahren eingestellt wurde, um „weitere Diskussionen und Ermittlungen zu vermeiden“. Die Einstellung basierend auf vorbenannten Gründen ist mindestens problematisch.

Das Gericht führte u.a. in seiner Argumentation aus, es sei davon auszugehen, dass der Bulle beim Aufladen noch laufen konnte und man äußerlich eine Verletzung nicht sehen konnte. Diese Annahme ist jedoch schon

durch das Gutachten des Veterinäramtes widerlegt, demzufolge die Verletzung und Lahmheit schon seit Wochen vorhanden gewesen sein musste. Desweiteren führte das Gericht aus, der Transport sollte nur der sofortigen Schlachtung des Tieres dienen, wodurch es unmittelbar von seinem wohl schon länger bestehenden Leiden erlöst worden wäre, im Regelfall wohl schneller als bei Herbeirufen eines Tierarztes. Eine Roheit könne bei dieser Einstellung nicht erkannt werden, vielmehr dürfte diese Handhabung allgemeiner Praxis entsprechen. Auch sei nicht ermittelt worden und nicht erkennbar, dass der Bulle durch den Transport zusätzliche Schmerzen erlitten habe.

Zunächst wird hier verkannt, dass die Leiden und Schmerzen des Bullen gerade durch den Transport sowie das erzwungene Stehen erheblich verstärkt wurden, wie das Gutachten des Veterinäramtes belegt. Auch dass das „Herbeirufen eines Tierarztes“ länger gedauert hätte als Transport und Schlachtvorgang ist spekulativ und im Übrigen unbeachtlich, denn selbst wenn hier etwas länger hätte gewartet werden müssen, hätten eine Verschlimmerung der Schmerzen und Leiden durch den Transport vermieden werden können, das Tier hätte sich hinlegen können, was zu einer Entlastung geführt hätte. Schließlich ist es unerheblich, ob das Verladen kranker Tiere „allgemeiner Praxis“ entspricht, da es nur auf die Rechtmäßigkeit der Handlung ankommt und sich der Verantwortliche kaum auf eine rechtswidrige Sozialadäquanz berufen kann.

9. Fall 9

a) Sachverhalt

Der Beschuldigte hielt in seiner Wohnung über mehrere Jahre ein sogenanntes „Minischwein“. Als Mitarbeiter des Ordnungsamtes wegen der Schulpflicht der Tochter des Beschuldigten dessen Wohnung aufsuchten, um das Kind zwangsweise der Schule zuzuführen, fanden sie in einem Zimmer ein ausgewachsenes Minischwein auf einer schmutzigen Wolldecke vor. Das Tier wurde seit neun Jahren im Haus gehalten. Das Haus des Beschuldigten war baufällig und verwahrlost. Die Klauen des Tieres waren an allen Füßen extrem lang ausgewachsen und grotesk verformt (spiralförmig). Das Schwein versuchte zu stehen und laufen, brach aber nach wenigen Schritten zusammen. Der Boden des Zimmers bestand zudem aus glattem Holz, so dass das Tier keinen Halt finden konnte. Das Schwein hatte insofern sein Geh- und Stehvermögen verloren, Gliedmaßen waren ver-

krümmt aufgrund der mangelnden Bewegungsmöglichkeit und des fehlenden Klauenabriebs und fehlender Klauenpflege. Aufgrund der Situation war das Tier auch extrem verfettet und kurzatmig und hatte Kreislauf- und Atemprobleme. Im Gesicht befand sich eine unbehandelte Hauterkrankung, bedeckt mit blutigem Sekret. Nach einem Madenbefall im Gesicht hatte das Schwein zudem sein Sehvermögen verloren. Das Veterinäramt ordnete schließlich die Tötung des Tieres an, es wurde festgestellt, dass über einen langen Zeitraum hochgradige Schmerzen und Leiden vorlagen.

b) Verfahrensgang

Es wurde zunächst ein Strafbefehl erlassen über eine Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 25 Euro. Zudem wurde für ein Jahr ein Tierhaltungsverbot angeordnet.

Auf den Einspruch des Beschuldigten hin wurde dann jedoch das Verfahren gemäß § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung von 500,- Euro an die Justizkasse eingestellt.

c) Bewertung

Zunächst ist die Einstellung des Verfahrens problematisch: bedenkt man die Schwere der vorliegenden Tat und den langen Zeitraum des massiven Leidens des Tieres, erscheint es fragwürdig, ob das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, noch dazu mit einer (relativ geringen) Geldauflage beseitigt werden kann.

Bezüglich des Veterinäramtes hatte dieses die Haltung des Tieres schon drei Jahre vor dem Verfahren kontrolliert und ähnliche Zustände vorgefunden. Es erging damals lediglich die Auflage, die Klauen des Tieres zu kürzen und im Laufbereich des Schweins einen rauen Untergrund zu schaffen. Offenbar hatte es danach keine Nachkontrollen gegeben, was angesichts der Gesamtsituation (verwahrloste Wohnung, großer Leidensdruck des Tieres) unverständlich ist. Eine Amtsträgerstrafbarkeit erscheint insofern möglich.

10. Fall 10

a) Sachverhalt

Die Nachbarn der Beschuldigten hatten Polizei und Ordnungsamt wegen einer schon länger auffälligen Tierhaltung verständigt. Die Tierhalterin war eine Frau mit scheinbar psychischen Problemen. Die Beschuldigte weigerte sich den eingetroffenen Beamten die Tür zu öffnen. Die Beamten konnten dann beobachten, dass die Beschuldigte eine auf dem Küchentisch befindliche Katze im hohen Bogen vom Tisch schleuderte. Auf der rückwärtigen Terrasse wurde ein Käfig für Katzen aufgefunden, in dem sich keine Tiere befanden. Ebenso wurde ein Pfahl mit einer kurzen Kette gefunden, der wohl für einen Hund bestimmt war. Die Beamten konnten zudem einen deutlichen Geruch von Tierexkrementen aus dem Haus feststellen. Das Haus machte insgesamt einen sehr verwahrlosten Eindruck. Die Polizei kontaktierte daraufhin das Kreisveterinäramt. Dieses erklärte sich, trotz formal bestehender Zuständigkeit, für nicht zuständig.

Kurz nach diesem Vorfall meldete sich eine andere Zeugin bei der Polizei und gab an, dass zwei Katzen der Beschuldigten erneut in einem Vogelkäfig sitzen müssten. Daraufhin fertigte ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes Fotos von den Katzen im Käfig. Das Bild zeigt zwei normal große Katzen in einem Käfig von ca. 80 x 50 cm. Die Zeugin teilte zudem mit, dass an zwei Tagen die Tiere, auch der ältere Hund, mehrere Stunden in Temperaturen von minus 14 – minus 16 Grad draußen ausharren mussten.

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde ohne weitere Ermittlungen gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

c) Bewertung

Es ist unverständlich, weshalb das Veterinäramt trotz der zahlreichen Beweise für potentielle Straftaten gemäß § 17 TierSchG nicht aktiv geworden ist.

Auch die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft ist nicht nachvollziehbar, zumal der Sachverhalt noch nicht ordnungsgemäß ermittelt worden war. Im Zweifel hätte ein Durchsuchungsbeschluss erlassen

werden müssen. Die Ermittlungs- und Verfolgungspflicht gemäß § 160 StPO scheint hier verletzt worden zu sein.

11. Fall 11

a) Sachverhalt

Ein bundesweit tätiger Tierschutzverband hatte Anzeige gegen einen gewerblichen Nutztierhalter erstattet. Es handelte sich um konventionelle Intensivtierhaltung von Puten (Putenmastanlage). Der Beschuldigte⁹³³ war Unternehmensleiter einer bundesweit tätigen GmbH, die verantwortliche Betreiberin einer Putenmastanlage war. Durch Videoaufzeichnungen der Anzeigerstatteerin wurden folgende Sachverhalte festgestellt: Im Stall und Krankenabteil des Stalles wurden sehr mangelhafte Einstreu, die stark verschmutzt war, vorgefunden. Viele Tiere hatten stark verschmutztes Gefieder. Es wurde ein moribundes⁹³⁴ Tier gezeigt; ein verendetes Tier lag zwischen den Lebenden. Viele Tiere zeigten Lahmheiten und Bewegungsstörungen. Die Tiere zeigten eine „O-Beinigkeit“ der Ständer⁹³⁵, eine sogenannte „Varus-Valgus Deformation“. Zur Stabilisierung des Ganges nutzten die Puten die Flügel. Aus der Deformation der Beine konnte auf ein chronisches Geschehen geschlossen werden, da eine Knochendeformation über einen längeren Zeitraum von mindestens mehreren Wochen entsteht. Es wurden festliegende und in der Bewegung stark eingeschränkte Tiere erkannt, die mit großer Wahrscheinlichkeit auch Schmerzen hatten (vermutlich Gelenksentzündungen aufgrund deformierter Beine). Ferner wurde ein erkranktes Tier vorgefunden, das sich nicht in der Krankenabteilung befand.

Beim Schlachtbefund wurde eine Partie (Tiere) mit sehr hoher Verwurfsrate⁹³⁶ (10,06 %) festgestellt. Die durchschnittliche Verwurfsrate bei Putenhähnen lag zu dem Zeitpunkt bei 1,54 %. Von 481 Tieren wurden 118 Tiere wegen eitriger Gelenksentzündungen für genussuntauglich befunden. Desweiteren wurden 33 Tiere wegen Abmagerung für genussun-

933 Aus Gründen der Vereinfachung werden Beschuldigte, Angeschuldigte, Beanzeigte etc. hier einheitlich als „Beschuldigte“ bezeichnet.

934 Moribund = „todgeweiht“.

935 Beine

936 Die Verwurfsrate ist der Anteil der Schlachtkörper, die aufgrund fehlender Genussuntauglichkeit - typischerweise aufgrund von Erkrankungen –ausgesondert werden.

tauglich befunden. Der Befund deutete auf ein längeres Krankheitsgeschehen hin (mindestens zwei Wochen, vermutlich länger) im Rahmen dessen die Tiere kein Futter aufgenommen hatten. Eine mögliche Ursache könnte sein, dass die Tiere wegen Bewegungsstörungen nicht mehr an die Futterstellen gelangen konnten. Solche Tiere müssen intensiv betreut bzw. ggf. getötet werden.

Der Beschuldigte war vorbestraft wegen Betrugs und Steuerhinterziehung.

b) Verfahrensgang

Es wurde eine Verwarnung (§ 59 StGB) mittels Strafbefehl ausgesprochen. Als Strafvorbehalt

wurde eine Geldstrafe, 30 Tagessätze zu je 40 Euro, festgesetzt (= insgesamt 1.200 Euro).

Dem Beschuldigten wurde Folgendes zur Last gelegt:

- Im Rahmen der Putenmast litt ein Tier, das sich außerhalb des Krankenabteils befand aufgrund deformierter Beine an hochgradiger Lahmheit. Obwohl der Beschuldigte den Zustand des Tieres erkannte, habe er es versäumt, für die gebotene tierschutzgerechte Tötung zu sorgen, so dass es über einen Zeitraum von mindestens mehreren Tagen erhebliche Schmerzen erdulden musste.
- Der Beschuldigte habe versäumt, eine Pute, die im Krankenabteil mit abgespreizten Flügeln auf der Brust lag und noch leicht den Kopf bewegte, tierschutzgerecht zu töten, so dass sie über einen längeren Zeitraum mit hoher Wahrscheinlichkeit über mindestens mehrere Tage erhebliche Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgingen, erlitt.
- Mehrere Puten wiesen schwere Deformationen der Beine in Form von Fehlstellungen der Gelenksflächen auf, die zu Gelenkentzündungen führten, die über einen längeren Zeitraum von mehreren Wochen erhebliche Schmerzen und Leiden der Tiere bedingten. Schmerzen und Leiden wären den Tieren erspart geblieben, wenn der Beschuldigte sie hätte tiermedizinisch behandeln lassen oder im Fall der fehlenden Behandelbarkeit für eine tierschutzgerechte Tötung gesorgt hätte.
- 42 Puten, die bei zwei Schlachtungen wegen Abmagerung als genussuntauglich beurteilt wurden, nahmen über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen vor ihrer Schlachtung kaum Futter auf und waren infolgedessen erheblichen Beeinträchtigungen im Wohlbefinden

(„Leiden“) ausgesetzt, die durch ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter hätte vermieden werden können, falls dies nicht möglich war, durch Tötung.“

c) Bewertung

Das Absehen von Strafe und die Verhängung einer Verwarnung, zudem noch mit geringem Strafvorbehalt (1.200 Euro für einen Unternehmensleiter eines Großunternehmens) sind vorliegend angesichts der Zahl und Schwere der Verstöße schwer nachvollziehbar.

Insbesondere, da keine der Voraussetzungen des § 59 StGB gegeben waren:

- Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 wäre zu erwarten gewesen, dass der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu einer Strafe keine Straftaten mehr begehen wird. Angesichts der Vorstrafen kann dies nicht ohne Weiteres angenommen werden.
- Gemäß Nr. 2 hätten nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen müssen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen. Aus der Akte geht nichts dergleichen hervor und wird auch im Strafbefehl nicht erwähnt.
- Gemäß Nr. 3 müsste die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebieten. Ganz im Gegenteil kann hier wohl angenommen werden, dass die Strafe ‚zur Verteidigung der Rechtsordnung‘ geboten ist, da in quantitativer und qualitativer Hinsicht schwerwiegende Tierschutzdelikte vorliegen, die schon als systematisch bezeichnet werden können.

12. Fall 12

a) Sachverhalt

Die Anzeige wurde von privat erstattet. Der Beschuldigte hatte eine Katze getreten und dadurch verletzt. Das Tier hatte mehrere Hämatome am Rücken und an der Hüfte sowie eine abgebrochene Krallen. Die Katze konnte verletzungsbedingt nur noch schwer laufen. Hintergrund der Misshandlung war der Umstand, dass die Katze, welche der Nachbarin des Beschuldigten gehörte, wohl in dessen Schuhe uriniert hatte.

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 153 Abs. 1 StPO wegen Geringfügigkeit eingestellt. Laut Einstellungsvermerk war das Verschulden des Beschuldigten gering, da er die Katze als Reaktion darauf, dass diese in seine Schuhe uriniert hatte, trat.

c) Bewertung

Der konkrete Einstellungsgrund ist problematisch, insbesondere angesichts des Geringfügigkeitsmerkmals. Auch der Bedeutung des Tierschutzes, welcher mittlerweile Verfassungsrang genießt (siehe Art. 20a GG) und Tiere als empfindsame Lebewesen anerkennt wird nicht Rechnung getragen. Offenbar ging die Staatsanwaltschaft davon aus, dass die „Provokation“ der Katze die Reaktion des Beschuldigten verständlich mache. Genau das Gegenteil ist jedoch der Fall. Eine Katze ist – genauso wie etwa ein kleines Kind – kein rational handelndes Wesen, das in Kategorien von „gut“ und „böse“ oder eben „provokant“ agiert. Zudem ist eine Katze ein schutz- und wehrloses Wesen. Selbstverständlich ist es nachvollziehbar, dass man sich ärgert, wenn man Tierurin in seinen Schuhen vorfindet. Nicht mehr nachvollziehbar ist es jedoch, als „vernunftbegabter“ Mensch seine Wut über eine derartige Lappalie an einem schuldlos handelnden, wehrlosen Wesen durch Gewalt abzureagieren. Gerade wegen des Missverhältnisses – verschmutzte Schuhe bzw. Ärger darüber versus Gesundheit des Tieres – ist die Geringfügigkeit hier höchst fraglich. Natürlich ist es vertretbar, die verständliche spontane Wut des Beschuldigten zu berücksichtigen, dies kann jedoch auch im Rahmen der Strafzumessung geschehen.

13. Fall 13

a) Sachverhalt

Der Beschuldigte war Halter einer Schafherde. Er ließ die Herde über einen Zeitraum von mehreren Tagen wider besseres Wissen und trotz anhaltender Schneefälle ohne ordnungsgemäße Fütterung und Versorgung. Notwendige Maßnahmen wie ausreichende Entwurmung, Schur- und Klauenpflege führte er ebenfalls seit geraumer Zeit nicht durch. Anlässlich

einer Tierschutzkontrolle durch das Veterinäramt wurde bei einem der Schafe, einem jungen Schafbock, eine Unterversorgung kombiniert mit einer länger bestehenden, erheblichen Parasitenbelastung festgestellt; der Zustand des Tieres war derart gravierend, dass es euthanasiert werden musste. Bezüglich der allgemeinen Zustände notierte die Amtsveterinärin u.a., dass die Weide schneebedeckt war, der Unterstand sei nicht eingestreut gewesen. Es seien keinerlei Futterreste vorhanden gewesen. Die Altschafe wiesen ein völlig verfilztes Haarkleid auf, die Wolle hing in „plattenartigen“ Verfilzungen bis auf den Boden. Der normale Bewegungsablauf sei bereits durch diese hochgradigen Verfilzungen behindert. In Hinblick auf den euthanasierten Schafbock wurde bei der Sektion u.a. festgestellt, dass der Herzkranzbereich bereits „gallertig“ sei, andere Depotfettbereiche seien „vollkommen ausgezehrt“.

Der Beschuldigte war ALG II Empfänger und verfügte laut eigenen Angaben monatlich über 400 Euro. Bis zuletzt hatte er sich uneinsichtig gezeigt und geleugnet, die Tat begangen zu haben.

Aus einem Schreiben des Veterinäramtes ging hervor, dass schon in 2009 „ähnliche Befunde“ festgestellt wurden.

b) Verfahrensgang

Der Beschuldigte wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen je 15 Euro verurteilt.

c) Bewertung

Angeichts des katastrophalen Zustandes der Schafherde und der dokumentierten Uneinsichtigkeit des Beschuldigten ist fraglich, wieso kein, zumindest befristetes, Haltungsverbot angeordnet bzw. mit dem Urteil ausgesprochen wurde. Vorliegend stellt sich auch die Frage, ob es einem ALG II Empfänger mit einem Budget in Höhe von 400 Euro pro Monat überhaupt möglich ist, angemessen für eine Schafherde zu sorgen, dies erscheint höchst fraglich. Auch die Rolle des Veterinäramtes wirft Fragen auf. Nach der Kontrolle in 2009 (damals wurde ein Bußgeldbescheid erlassen) gab es offenbar keine weiteren Maßnahmen oder Kontrollen. Sogar nach den hier erfolgten Feststellungen wurden nur einige mündliche Anordnungen erlassen (ausreichende Heuversorgung, Einstreu einbringen

etc.). Strafbares Unterlassen des Veterinärarnantes kann hier nicht ausgeschlossen werden.

14. Fall 14

a) Sachverhalt

Der Beschuldigte hatte den Hund seines Vaters mehrfach extrem misshandelt, u.a. hatte er mit einer Gitarre auf das Tier eingeschlagen (die dabei zerstört wurde), das Tier auf den Boden sowie auf Bahngleise geschleudert, ihn geschlagen und getreten. Der Hund war zwischenzeitlich im Tierheim, wurde aber wieder an den Vater herausgegeben, da man sich dort rechtlich außerstande sah, das Tier zu behalten. Kurz nach Übergabe des Hundes an den Vater bemächtigte sich der Beschuldigte wieder des Tieres. Schließlich wurde durch eine Privatperson die Polizei verständigt. Beim Eintreffen der Beamten machte der Hund einen sehr abgemagerten und verängstigten Eindruck.

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde zunächst eingestellt gemäß § 153 Abs. 1 StPO. In der Einstellungsverfügung wird nur knapp ausgeführt „Tatvorwurf – einmaliger Vorwurf“. Daraufhin beschwerte sich das Veterinärarnamt bei der Staatsanwaltschaft über diese Entscheidung, woraufhin das Verfahren wieder aufgenommen wurde. Schließlich wurde es erneut (gemäß § 153 Abs. 1 StPO) eingestellt.

Es findet sich nur ein handschriftlicher Vermerk bezüglich der Einstellungsgründe in der Akte, in dem auf ‚psychische Probleme‘ des Beschuldigten verwiesen wird.

c) Bewertung

Über die zweite Einstellungsentscheidung kann nicht viel gesagt werden, da diese nur unzureichend dokumentiert ist, was allerdings auch Fragen aufwirft. Die erste Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren gemäß § 153 Abs. 1 StPO einzustellen, weil es sich um einen „einmaligen“ Verstoß gegen § 17 TierSchG handelt, ist schwerlich nachvollziehbar, da

selbstverständlich auch ein einmaliger Verstoß gegen die Norm zur Strafbarkeit führt⁹³⁷ (bzw. führen kann, sofern keine anderen Gründe für eine Einstellung vorliegen), einmalige Verstöße dürften zudem einen Großteil wenn nicht gar die Mehrheit der wegen § 17 TierSchG verhängten Strafen ausmachen⁹³⁸. Zudem stellt sich wieder die Frage, inwieweit hier kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht, bedenkt man die wiederholten brutalen Misshandlungen des Tieres.

15. Fall 15

a) Sachverhalt

Der Beschuldigte wurde von Fischereiaufsehern im Rahmen einer Routinekontrolle beim Angeln angetroffen. Es stellte sich heraus, dass er mit einem lebenden Köderfisch angelte. Außerdem hatte er einen Eimer halb voll mit Wasser mit weiteren vermutlichen Köderfischen neben sich stehen. Als der Köderfisch aus dem Wasser gezogen wurde, lebte er noch. Den Aufsehern gegenüber äußerte der Beschuldigte auf sein strafbares⁹³⁹ Verhalten angesprochen: „Machen Sie was Sie wollen. Das ist nicht so schlimm. Sie sind schuld daran, dass ich morgen einen schlechten Geburtstag haben werde“.

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde gemäß § 153 Abs. 1 StPO gegen eine Geldauflage i.H.v. 300,00 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung eingestellt. Die Einstellung wurde damit begründet, dass der Beschuldigte geständig sei und sein Verhalten „offensichtlich“ bedauere, zudem sei „der entstandene Schaden gering“.

937 Siehe dazu ausführlich oben, S. 113ff.

938 Wie sich auch aus der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Untersuchung ergab, war nur ein geringer Teil der Delinquenten wegen eines Verstoßes gegen § 17 TierSchG vorbestraft, s.o., S. 201.

939 Das Angeln mit lebendem Köderfisch wird gemeinhin als Tierquälerei i.S.v. § 17 Nr. 2b TierSchG bewertet, siehe etwa: LG Mainz MDR 88, 1080.

c) Bewertung

Die Begründung der Einstellung ist problematisch. Zum einen gibt es keinerlei Anhaltspunkte für ein „Bedauern“ der Tat seitens des Beschuldigten. Im Gegenteil sprechen seine dokumentierten Äußerungen für das komplette Fehlen von Einsicht (da er sich offensichtlich lediglich um das Gelingen seines Geburtstags sorgte). Es wird hier mit einer Unterstellung operiert, für die es jedenfalls keine Anhaltspunkte gibt; in diesem Vorgehen könnte man insofern eine unzulässige Beweisantizipation sehen. Desweiteren fehlt es seitens der Staatsanwaltschaft scheinbar am Verständnis für die Schutzgüter des § 17 TierSchG, denn dort geht es nicht um materielle „Schäden“ sondern um den Schutz des Tieres um seiner selbst willen⁹⁴⁰. Der dem Tier (dem Köderfisch) zugefügte „Schaden“ war im Übrigen keineswegs gering, es war erheblichen Leiden und schließlich dem Tod ausgesetzt.

Interessanterweise befand sich in der Akte ein Artikel über die Strafverfahrenspraxis in einem anderen Landkreis in Bezug auf das Angeln mit Köderfischen. Dort wurde berichtet, dass in den vergangenen Jahren Angler in vergleichbaren Fällen wegen Tierquälerei von den Gerichten quer durch Deutschland zu empfindlich hohen Geldstrafen verurteilt worden seien. Warum von dieser, offenbar auch der zuständigen Staatsanwaltschaft bekannten, Praxis hier abgewichen werden sollte, ist angesichts des Dargelegten nicht nachvollziehbar.

16. Fall 16

a) Sachverhalt

Der Beschuldigte war Landwirt, der seinen Hof allein bewirtschaftete. Wegen diverser tierschutzrechtlicher Verstöße stand sein Hof seit mehr als 13 Jahren unter der Beobachtung des Veterinäramtes. Bei einer Überprüfung im Juli 2008 wurden zahlreiche erhebliche Verstöße gegen das TierSchG festgestellt. Eine erneute Überprüfung im Januar 2009 ergab, dass sich die Halte- Ernährungs- und Pflegebedingungen des Rinderbestandes mit mindestens 67 Tieren „Großvieh“ weiter verschlechtert hatten.

Unter anderem stellte das Veterinäramt fest, dass die Tiere über lange Zeiträume in Kot und Urin stehen mussten und dass der Futtertisch erheb-

940 Siehe dazu oben S. 114.

lich und andauernd mit Kot und Urin verschmiert waren. Im Futtertrog befanden sich neben Erde und Kot erhebliche Mengen an Steinen, die den Tieren zusammen mit dem Futter zugeführt wurden. Ein sauberer und trockener stroheingedeckter Liegeplatz für Saugkälber war nicht vorhanden. Im Behelfsstall im ersten Geschoss waren die Tiere durch große Öffnungen der winterlichen Kälte und Zugluft ausgesetzt. Der Spaltenboden funktionierte nicht, so dass die Tiere ebenfalls in Kot und Urin standen. Der Kot fiel durch die Öffnungen in den darunter liegenden Stall. Die Tränken waren defekt bis auf eine, so dass den Tieren kein Wasser zur Verfügung stand. Im Außenbereich bestand für 36 Tiere kein Schutz vor Witterung, auch nicht bei extrem winterlichen Temperaturen. Die Tiere hatten keine Gelegenheit zur Wasseraufnahme und wurden nicht geregelt gefüttert. Schließlich verfügte das Veterinäramt im Jahr 2009 eine Fortnahme von insgesamt 36 Tieren.

Nachfolgende Einzelfälle lagen der von der Staatsanwaltschaft gefertigten Anklageschrift zugrunde:

- Eine Kuh erhielt über einen längeren Zeitraum nicht ausreichend Futter. Das Tier war erheblich zu mager. Es lahmte hinten. Dadurch war eine artgerechte Bewegungsmöglichkeit nicht gegeben. Auch war aufgrund dieser Situation die Kältetoleranz reduziert. Das Tier wurde in angestautem Kot und Urin gehalten. Durch die insofern verursachte Nässe war der Wärmehaushalt erheblich belastet. Dem Tier stand auch kein Trinkwasser zur Verfügung. Es litt an Durst, Bewegungen verursachten erhebliche Schmerzen.
- Der Beschuldigte hielt eine Gruppe von drei jungen Rindern im oberen Gebäudeteil. Diese drei Rinder waren erheblich abgemagert. Die Tiere erhielten weder ausreichend Futter, noch wurden sie getränkt. Die Tränken waren defekt. Rinder als Wiederkäuer sind gleichwohl auf erhebliche Mengen Wasser, bis 180 Liter pro Tag, angewiesen. Die Tiere waren auch erheblich mit Kot verdreckt. Sie wurden in einem feuchten Morast gehalten, so dass die Gelenke und Klauen erheblich darunter litten. Die Tiere zeigten einen aufgewölbten Rücken, was aus tiermedizinischer Sicht ein Zeichen für erhebliche Schmerzen darstellt.
- Der Beschuldigte hielt ein Kalb, das ebenfalls einen aufgekrümmten Rücken aufwies. Das Tier hatte weder Zugang zu einer Tränke noch zu einer Futterraufe. Es befand sich in Freilandhaltung. An eine ganzjährige Freilandhaltung ist jedoch rot-buntes Fleckvieh, wie es der Beschuldigte hielt, nicht gewöhnt. Das Kalb hatte eine unnatürliche Beinstellung und unpassende Proportionen im Kopf-Rumpf Verhältnis, beides ist ein Indiz für erhebliche Schmerzen und Leiden des Tieres.

Ein neugeborenes Kälbchen hielt der Beschuldigte in einer Strohhütte. Die Mutterkuh hatte keinen Stallplatz. Das Kalb war erheblichen Minustemperaturen ausgesetzt. Die Mutterkuh befand sich nicht in der Nähe des Kalbes. Für Kälber sind Wärmeboxen oder Wärmeiglus erforderlich. Über derartige Einrichtungen verfügte der Beschuldigte nicht. Das Tier war moribund (todgeweiht) und starb kurze Zeit nach der Kontrolle.

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde in der zweiten Hauptverhandlung und nach einem Ortstermin gemäß § 153a Abs. 2 StPO eingestellt, weil das Verschulden als gering anzusehen sei und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht bestehe.

c) Bewertung

Für ein „geringes“ Verschulden gab es vorliegend keine Anhaltspunkte und angesichts der massiven, jahrelangen Tierschutzverstöße kann kaum von einem fehlenden öffentlichen Interesse gesprochen werden. Im Gegenteil ist die general- und individualpräventive Signalwirkung einer solchen Einstellung höchst bedenklich. Schon im Vorfeld der Anklageerhebung hatte sich auch das Veterinäramt schriftlich an die Staatsanwaltschaft gewandt und darauf hingewiesen, dass eine Einstellung des Verfahrens an „den komplett uneinsichtigen“ Beschuldigten das falsche Signal senden und ihn in seiner Überzeugung, nichts falsch zu machen, bestärken würde.

Auf der anderen Seite ist auch das 13-jährige Zuwarten der Veterinärbehörde angesichts der chronisch katastrophalen Zustände kaum verständlich. Offenbar war der Behörde jedenfalls später diese Problematik dann auch bewusst. In dem Protokoll der Hauptverhandlung findet sich ein Vermerk bezüglich einer Stellungnahme des Veterinäramtes, dass es kritisch zu werten sei, dass „dieser Faden“ (Beratungen, Ordnungsverfügungen durch das Veterinäramt) irgendwann „abgerissen“ sei.

17. Fall 17

a) Sachverhalt

Nach mehreren privaten Anzeigen beim zuständigen Veterinäramt wurde die Tierhaltung des Beschuldigten auf seinem Grundstück durch das Veterinäramt im Februar 2011 überprüft. Dabei wurden katastrophale Zustände entdeckt. Die Tiere, überwiegend Hunde (Bordeaux Doggen und Labradore), aber auch Kaninchen und andere Kleintiere, wurden in Ställen gehalten, deren Böden mit einer Masse aus Sägespänen, Urin und Kot bedeckt war, wodurch sich eine unerträgliche und gesundheitsschädliche Ammoniakkonzentration ergab. Die Tiere wurden zudem in völliger Dunkelheit und in unterdimensionierten Ställen gehalten. Es gab keine Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung. Das Wasser war hochgradig verdreckt. Die Tiere wurden auch nicht artgemäß gefüttert. Gemäß veterinärmedizinischem Gutachten befanden sich die Tiere in einem „Dauerzustand erheblichen Leidens“, der über mehrere Monate (ca. 5 Monate) anhielt. Durch die stark gesundheitsschädlichen Haltungsbedingungen waren die Tiere auch von vielen Krankheiten betroffen, u.a. waren alle Hunde und eine Katze mit Ohrmilben befallen, viele hatten eine Konjunktivitis (Bindehautentzündung), 80 – 90 % der Kaninchen hatten ebenso Entzündungen der Lidbindehäute sowie Durchfallerkrankungen; vier Kaninchen waren bis zum Skelett abgemagert. Das Veterinäramt verfügte schließlich die Fortnahme der Tiere.

Anzumerken ist desweiteren, dass es schon ein Jahr zuvor eine Überprüfung der Tierhaltung gegeben hatte. Schon damals wurden gravierende Missstände vorgefunden. Das Veterinäramt erließ dann einige Anordnungen, u.a. die Untersagung der gewerbsmäßigen Zucht und des gewerbsmäßigen Handels, zudem sollten Unterkünfte der Tiere instandgesetzt und gesäubert werden. Nachkontrollen fanden offenbar nicht statt.

b) Verfahrensgang

Die Staatsanwaltschaft hatte eine Geldstrafe in Höhe von 180 Tagessätzen zu je 25 Euro beantragt. Angeklagt waren zunächst § 17 Nr. 2a und 2b TierSchG. In der Hauptverhandlung wurde das Verfahren bezüglich § 17 Nr. 2a TierSchG unter Bezugnahme auf § 154a Abs. 2 StPO eingestellt, der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe in der beantragten Höhe verurteilt.

c) Bewertung

Nicht unproblematisch ist zunächst die Einstellung gemäß § 154a Abs. 2 StPO bezüglich § 17 Nr. 2a TierSchG. Weshalb die Verwirklichung des Tatbestandes durch Roheit nicht besonders ins Gewicht fallen sollte, wird aus der Akte, insbesondere dem Urteil, nicht ersichtlich.

Von Interesse war hier insbesondere die Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Veterinäramt. Es liegt eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vor, in Rahmen derer sie beim Veterinäramt anfragt, ob und ‚mit welcher Sicherheit‘ die vorliegenden Gesundheitsschäden auf die Haltung zurückzuführen seien, und ob die Leiden und Schmerzen „erheblich“ seien. Sodann wird gefragt, ob nicht die Verfolgung der Sache als Ordnungswidrigkeit „erfolgsversprechender“ sei.

Das Veterinäramt betonte daraufhin in seiner Stellungnahme, dass im Vordergrund nicht die einzelnen Gesundheitsschäden, wie etwa die Bindehautentzündungen, stünden, sondern der *Dauerzustand erheblichen Leidens*, der vorallem durch die Gesamtumstände der Haltung der Tiere in mit Kot und Urin extrem verunreinigten, mit beißendem ammoniakalischen Gestank belegten Ställen, sowie die Dunkelheit, der Raum- Bewegungs- und Wasser- sowie Nährstoffmangel maßgeblich seien.

Trotzdem bezog sich dann die Anklageschrift vorwiegend auf die einzelnen Gesundheitsschäden (Konjunktivitis etc.). Die Schwere des Sachverhaltes, insbesondere der mehrfach vom Veterinäramt betonte ‚Dauerzustand erheblichen Leidens‘ wurde nicht angemessen widergegeben. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal der Sachverhalt an sich offensichtlicher Natur war, insbesondere angesichts der veterinärmedizinischen Gutachten. Es entsteht hier auch der Verdacht, dass sich die Staatsanwaltschaft des Umstandes nicht bewusst war, dass es sich bei dem Leidensbegriff des § 17 Nr. 2b TierSchG um ein normatives Tatbestandsmerkmal handelt, so dass die letztliche Auslegung nicht einem Sachverständigen sondern den Strafgerichten zukommt. Fragwürdig ist schließlich, weshalb kein Haltungsverbot in Erwägung gezogen wurde, zumal der Beschuldigte offenbar zur Besserung nicht fähig oder willens war.

Auch die Rolle des Veterinäramtes ist problematisch. Schon ein Jahr zuvor fand eine Kontrolle der Tierhaltung statt, bei der ähnlich gravierende Haltungsmängel vorgefunden wurden, gleichwohl erfolgte keine Nachkontrolle. Wäre der Sachverhalt nicht durch private Dritte zur Anzeige gelangt, hätte das erhebliche Leiden der Tiere auf ungewisse Zeit fortbestanden.

18. Fall 18

a) Sachverhalt

Der Beschuldigte züchtete Rassehühner auf dem Gelände eines Geflügelzuchtvereins. Dort betrieb er eine intensive Geflügelzucht auf einer Gesamtfläche von ca. 500 m². Er hielt teilweise bis zu 300 Tiere. In regelmäßigen Abständen tötete er die Tiere, die für ihn „unbrauchbar“ waren, indem er versuchte, ihnen den Kopf mit einer Maurerkelle oder ähnlichen nicht zur Tötung bestimmten Gegenständen abzuschlagen. Dieses Vorgehen führte in ca. 10 % der Fälle nicht zum sofortigen Tod der Tiere. Im Frühjahr 2009 und 2010 tötete bzw. versuchte er ca. 50 Hühner so zu töten. Mindestens 5 der Tiere starben nicht sofort. Der Beschuldigte warf die Tiere ins Gelände um sie ausbluten zu lassen. Die Hühner starben nicht sofort sondern erst Stunden später nach einem qualvollen Todeskampf. In diesen Fällen war es dem Beschuldigten nicht gelungen, die Köpfe vollständig abzutrennen.

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen eine Zahlung in Höhe von 1.200,- Euro an einen Tierschutzverein eingestellt.

c) Bewertung

Angeichts der seitens des Beschuldigten gezeigten offenkundigen Roheit sowie des Umfangs und der Intensität des Leidens der Tiere ist die Einstellung höchst problematisch, dies insbesondere, da der Beschuldigte schon einschlägig wegen Verstößen gegen § 17 TierSchG sowie das Waffengesetz vorbestraft war.

VI. Anhang zu Teil IV: Fotos aus den Strafakten

Nachfolgend wird ein Auszug an Fotografien von gravierenden Gesundheitsbeeinträchtigungen dargestellt, die einen Teil der Tiere in den hier ausgewerteten Ermittlungsverfahren betreffen und den jeweiligen Akten

entnommen wurden⁹⁴¹. Hintergrund ist der Umstand, dass veterinärmedizinische Krankheitsbilder und insbesondere solche, die dem Tatbestand des § 17 TierSchG zuzuordnen sind, außerhalb veterinärmedizinischer Kreise wenig bis gar nicht bekannt sind.

Abb. 1a: Eingewachsene Halskette in extrem kurzer Anbindehaltung



941 Der Abdruck der Bilder erfolgt mit dem Einverständnis der betroffenen Staatsanwaltschaften.

Abb. 1b: Tiefe eingewachsene Anbindekette



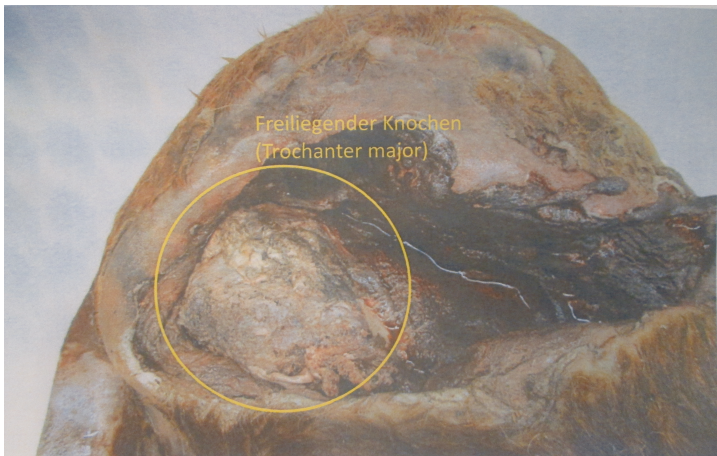
Abb. 1c: Eitrig entzündete Verletzung nach Entfernen der Kette durch



Abb. 2: Massive offene, bis ins unterste Gewebe gehende Dekubitalstelle⁹⁴² mit starker Nekrose



Abb. 3: Freiliegender Knochen in höchstgradiger Dekubitalstelle



942 Dekubitus = Liege-/Druckgeschwür.

Abb. 4: Starker Madenbefall in massiver Dekubitalstelle



Abb. 5: Klaue eines Rindes mit massiven offenen eitrigen Entzündungsherden und Sohlengeschwür



Abb. 6: Junges Schwein mit komplett abgefressenen Ohren, stark nekrotisches Gewebe

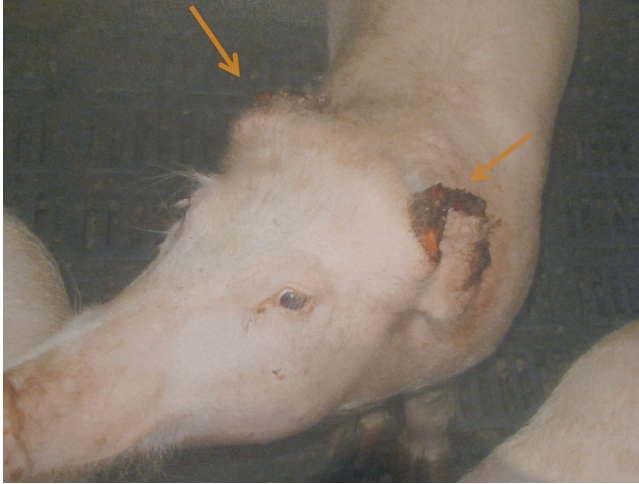


Abb. 7: Schwein mit extremer Verdickung auf Höhe des Sprunggelenks. Ausgedehnte, chronisch-aktive, eitrig abszedierende Arthritis und Periarthritis⁹⁴³



943 Schmerzhafte Entzündung von Weichteilen.

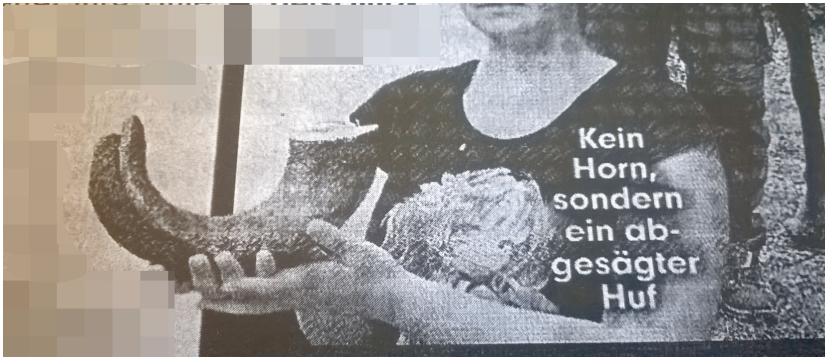
Abb. 8: Abgemagertes Schwein mit massiver, verschmutzter Umfangsvermehrung und nekrotischem Abszess am Kopf/Ohr



Abb. 9: Bis auf die Knochen abgemagerte Pferde mit massiven „Stallhufen“



Abb. 10: Detail: abgesägter extremer Stallhuf (oder auch „Pantoffelhuf“)



VII. Exkurs: Animal Hoarding

Von „Animal Hoarding“, zu deutsch „Tierhorten“ spricht man, wenn Menschen sich zwanghaft mit einer riesigen Anzahl von Tieren, typischerweise Hunden, Katzen, Kaninchen und Ziervögeln umgeben und mit deren Versorgung gänzlich überfordert sind⁹⁴⁴.

Es können nicht einmal mehr pflegerische und tierärztliche Minimalstandards eingehalten werden. Tiere und Tierhalter verwaarloosen zunehmend. Es fehlt an Nahrung, Wasser und Hygiene. Menschen und Tiere vegetieren in vermüllten Wohnungen und Häusern auf engstem Raum zusammen mit Exkrementen und Kadavern⁹⁴⁵.

Die 1997 in den USA gegründete interdisziplinäre Forschungsgruppe „Hoarding of Animals Research Consortium (HARC)“ ist die bislang einzige spezialisierte wissenschaftliche Anlaufstelle für die Problematik des Animal Hoardings. Dort wurde u.a. festgestellt, dass Animal Hoarding mit einer ganzen Bandbreite verschiedener körperlicher und psychischer Krankheitsbilder auftritt bzw. von diesen ausgelöst wird. Häufig zeigen Animal Hoarder auch kognitive Beeinträchtigungen wie etwa eine starke Wahrnehmungsschwäche, schlechte abstrakte Urteilsfähigkeit, schlechte Problemlösungsfähigkeit, hohe Ablenkbarkeit und Zerstreutheit, hohes Maß an Vergesslichkeit, Impulsivverhalten und vieles mehr⁹⁴⁶.

944 Ofensberger, AtD 2/2008, 10ff.; Sperlin, Animal Hoarding, S. 134.

945 Ofensberger, aaO, S. 10.

946 Vgl. Patronek/Loar/Nathenson, Animal Hoarding - responses, S. 23; Sperlin, Animal Hoarding, S. 24; vgl. Ofensberger, aaO, S. 10.

Die Symptomatik des Animal Hoardings zeichnet sich durch vier Grundcharakteristiken aus:

- Versagen, minimale Standards an Ernährung, Raumangebot, Hygiene und veterinärmedizinischer Versorgung zu garantieren
- Unfähigkeit, die Auswirkungen dieses Versagens in Bezug auf die Tiergesundheit, menschliche Mitglieder des Haushalts und die Umwelt zu erkennen
- Zwanghaftes Versuchen eine Sammlung an Tieren zu erreichen oder beizubehalten trotz sich zunehmend verschlimmernder Zustände der Lebenssituation
- Verleugnung oder Herunterspielen des Problems und der Lebensbedingungen der betroffenen Tiere und Menschen⁹⁴⁷.

1999 veröffentlichte das „HARC“ die erste systematische Untersuchung über Animal Hoarding. Untersucht wurden 54 Fälle von 10 „Animal Control Agencies“⁹⁴⁸. U.a. ergab sich, dass es sich bei 76 % der Tierhalter um weibliche Personen handelt. In 46 % der Fälle waren die Personen 60 Jahre oder älter. Mehr als die Hälfte lebte in Einpersonenhaushalten. In 69 % der Fälle war der Boden der Wohnung mit Tierkot verschmutzt (bei 25 % war sogar das Bett des Hoarders durch tierische Exkremente verunreinigt). In 80 % der Fälle gab es kranke und tote Tiere. Fast 60 % der Betroffenen nahmen das Problem nicht wahr. Im Durchschnitt wurden 39 Tiere gehalten, wobei häufig mehr als 100 Tiere vorkamen⁹⁴⁹.

In Deutschland wurde im Jahr 2012 im Rahmen einer veterinärmedizinischen Dissertation eine Befragung zur Thematik des Animal Hoardings durchgeführt. Dabei berichteten 219 Veterinärämter über 625 Fälle deutschlandweit, insofern war jedes zweite Veterinäramt betroffen⁹⁵⁰. Die Dauer der Bearbeitung eines Falles von Animal Hoarding betrug durchschnittlich drei Jahre, der längste Bearbeitungszeitraum lag bei 30 Jahren⁹⁵¹. Am häufigsten wurden Katzen (50,8 %), Hunde (45,2 %), Kaninchen (19,5 %) und Ziervögel (14,8 %) gesammelt. Insgesamt waren 50.000 Tiere betroffen (woraus abgeleitet werden kann, dass bundesweit einige hunderttausend Tiere betroffen sind). In annähernd zwei Drittel der Fälle

947 Siehe *Patronek/Loar/Nathanson*, aaO, S. 1.

948 Als „animal control agency“ wird in den USA eine Einrichtung bezeichnet, die sich mit tierschutzrelevanten Problematiken befasst. Entweder sind es staatliche lokale Institutionen oder staatlich beauftragte Einrichtungen z.B. Tierschutzverbände.

949 *Sperlin*, Animal Hoarding, S. 22 m.w.N.

950 Siehe: *Sperlin*, Animal Hoarding, S. 134f.

951 *Sperlin*, aaO, S. 134.

waren die Tiere erkrankt, vorrangig an Infektionskrankheiten. In einem Drittel der Fälle wurden Verletzungen, insbesondere durch Kampf- und Bissverletzungen oder Haltungsfehler von Hautverletzungen bis hin zu Verstümmelungen und fehlenden Gliedmaßen vorgefunden. Bei der Hälfte der Tierbestände fiel Parasitenbefall durch Endo- oder Ektoparasiten⁹⁵² auf. Verhaltensauffälligkeiten wurde bei einem Drittel der Fälle festgestellt, vor allem in Form von Deprivationsschäden, Stereotypien, fehlenden oder fehlgeleiteten Verhaltensweisen sowie Kannibalismus/Infantizid. Nahrungs- oder Trinkmöglichkeiten waren bei einem Drittel der Fälle nicht vorhanden oder beeinträchtigt. Die hygienischen Zustände wurden in drei Vierteln der Fälle bemängelt⁹⁵³.

Bezüglich der Personengruppe der Animal Hoarder unterscheidet man grundsätzlich vier „Typen“⁹⁵⁴:

- der **Pflegertyp**: ist meist sozial isoliert, sorgt anfangs gut für die Tiere, allerdings wächst ihm die Situation irgendwann über den Kopf. Er sammelt nicht besonders aktiv, sondern versäumt es typischerweise z.B. durch Kastration, die Vermehrung der Tiere zu verhindern.
- der **Rettertyp**: sammelt Tiere aktiv und wird getrieben von der festen Überzeugung, dass es die Tiere nur bei ihm gut haben. Er hat eine missionarische Sammeltendenz. Er kann kein Tier ablehnen, bis die Anzahl der Tiere es ihm unmöglich macht, diese angemessen zu versorgen. Häufig führt dieser Typ ein „normales“ Sozialleben. Es gelingt ihm oft, die Behörden geschickt zu täuschen.
- Der **Züchterttyp**: hat die Tiere ursprünglich zum Zweck der Ausstellung und des Verkaufs gezüchtet, aber den Überblick über die Tiere verloren.
- Der **Ausbeutertyp**: sammelt Tiere aktiv nur aus eigennützigen Gründen, z.B. als Statussymbol. Er hat keine emotionale Bindung zum Tier, ist häufig narzistisch veranlagt, ihm fehlt Schuldbewusstsein. Aufgrund seines eloquenten Auftretens kann er häufig Behörden erfolgreich täuschen.

Allgemein anerkannt ist, dass eine Animal Hoarding Problematik unbehandelt eine Rückfallquote von nahezu 100 % aufweist⁹⁵⁵. Ohne eine

952 Endo = innerlich, ekto= äußerlich.

953 Sperlin, Animal Hoarding, S. 134.

954 Siehe: Patronek/Loar/Nathanson, Animal Hoarding - responses, S. 19ff.; Ofensberger, AtD 2/2008, S. 10f.

955 Siehe: Patronek/Loar/Nathanson, Animal Hoarding - responses, S. 24; Ofensberger, AtD 2/2008, S. 10.

Langzeitbehandlung ist die Gefahr groß, dass der Animal Hoarder im Falle der Beschlagnahme seiner Tiere (bzw. bei starker Reduktion des Bestandes durch behördliche Auflagen) vom angestammten Ort wegzieht und andernorts erneut mit dem Sammeln von Tieren beginnt⁹⁵⁶.

Die Forschung zu Interventionen in Animal Hoarding Fällen legt zudem nahe, dass eine strafrechtliche Verfolgung typischerweise Rückfälle nicht vermeiden kann bzw. nur bei bestimmten Hoarder Typen (z.B. beim Ausbeutertyp) erfolgreich sein kann⁹⁵⁷. Es wird ein interdisziplinärer Ansatz nahegelegt, der staatliche ebenso wie private und therapeutische Hilfen einbezieht und eine Langzeitüberwachung beinhaltet⁹⁵⁸.

Bezugnehmend auf die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführte Untersuchung⁹⁵⁹ musste festgestellt werden, dass keine derartigen Maßnahmen in den Fällen von Animal Hoarding ergriffen wurden.

Sinnvoller als die häufig ohnehin geringen und individualpräventiv erfolglosen Geldstrafen erscheint hier, trotz der sehr eingeschränkten Möglichkeiten der StPO in diesem Bereich, etwa die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) in Kombination mit der Auflage, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen (siehe § 59a StGB) in Betracht zu ziehen. Wichtig wäre zudem die Kontrolle der betroffenen Delinquenten durch das Veterinäramt auch nach Fortnahme der Tiere, wobei sich hier offenkundig wieder Ressourcenproblematiken ergeben.

956 Vgl. *Ofensberger*, aaO, S. 10.

957 Vgl. *Patronek/Loar/Nathanson*, Animal Hoarding - responses, S. 21.

958 Siehe *Patronek/Loar/Nathanson*, aaO, S. 1.

959 Siehe oben S. 183ff.